ETHICA

WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Sibylle ACKERMANN: **Ethische Probleme der Stammzellforschung und -therapie**

Franco H. O. REST: **Wenn ich dich bitte „Töte mich", dann rette mich! Der Hospizgedanke als Euthanasieprophylaxe**

Gerhard ZECHA: **Negativer Utilitarismus**

Diskussionsforum:

Bruno SCHMID: Forschungsfreiheit versus Lebensrecht. Güterabwägung im Umgang mit embryonalen Stammzellen?

Nachrichten

Bücher und Schriften

ETHICA-Bibliografie

Jahr 9 – 2001 – 3

Resch

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

ETHICA ist eine interdisziplinäre Quartalschrift für Verantwortung in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Verhalten. Sie dient der Eigenart und Entfaltung von Physis, Bios, Psyche und Pneuma.

Herausgeber und Medieninhaber: Prof. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Direktor des Instituts für Grenzgebiete der Wissenschaft (IGW)

Schriftleitung: Prof. Dr. Dr. Andreas Resch, Prof. Dr. Josef Römelt, Mag. Priska Kapferer

Ständige Mitarbeiter:

Prof. em. P. Martin Benzerath, Ostwald / F (Bibliographie)
Dr. Alberto Bondolfi, Zürich (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Alexius J. Bucher, Eichstätt (Philosophie)
Prof. Dr. Bernhard Claußen, Hamburg (Sozialwissenschaften)
Prof. Dr. Dr. Peter Fonk, Passau (Philosophische und Theologische Ethik)
Prof. Dr.-Ing. Karl Goser, Dortmund (Elektrotechnik)
Prof. Dr. Hans Halter, Luzern (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Marianne Heimbach-Steins, Bamberg (Christl. Sozialethik)
Prof. Dr. Adrian Holderegger, Fribourg (Moraltheologie)
Prof. Dr. Peter Inhoffen, Graz (Moraltheologie)
Prof. Dr. Dr. Bernhard Irrgang, Dresden (Philosophie, Theologie)
Prof. Dr. Brian Johnstone, Rom (Moraltheologie)
Dr. Dipl.-Phys. Martin Kalinowski, Darmstadt, dzt. Wien (Physik)
Prof. Dr. Frieder Keller, Ulm (Medizin)
Prof. Dr. Peter Koslowski, Hannover (Wirtschaftsethik)
Prof. Dr. Hartmut Kreß, Bonn (Systematische Theologie/Ethik)
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Hans Lenk, Karlsruhe (Philosophie, Soziologie)
Dr. Walter Lesch, Louvain-la-Neuve/B (Philosophie, Theologie, Literaturwissenschaft)
Prof. Dr. Dr. h. c. Werner A. Luck, Marburg (Physikalische Chemie)
Prof. Dr. Jürgen Maaß, Linz (Mathematik, Didaktik, Medien)
PD Dr. Reinhard Margreiter, Innsbruck (Philosophie)
Dr. Matthias Maring, Karlsruhe (Volkswirtschaftslehre, Philosophie)
Ass.-Prof. Dr. Gerhard Marschütz, Wien (Moraltheologie)
Prof. Dr. Dietmar Mieth, Tübingen (Sozialethik)
Prof. Dr. Hans J. Münk, Luzern (Sozialethik)
Prof. Dr. Matthias Rath, Eichstätt (Kommunikation, Medienethik)
Dr. Christoph Rehmann-Sutter, Basel (Biologie, Ökologie, Biomedizin)
Dr. Kurt Remele, Graz (Christliche Sozialethik)
Prof. em. Dr. Dr. P. Andreas Resch, Innsbruck (Psychologie, Paranormologie)
Dr. Klaus P. Rippe, Zürich (Philosophie, Geschichte, Völkerkunde)
Prof. Dr. P. Josef Römelt, Erfurt (Theologische Ethik)
Prof. Dr. Kurt Röttgers, Hagen (Philosophie)
Prof. Dr. Bruno Schmid, Weingarten (Theologie)
Dr. phil. habil. Viola Schubert-Lehnhardt, Halle (Philosophie)
Prof. Dr. Walter Schweidler, Bochum (Philosophie, Recht, Politikwissenschaften, Theologie)
Prof. Dr. Werner Stegmaier, Greifswald (Philosophie)
Prof. Dr. Rainer Stuhlmann-Laeisz, Bonn (Philosophie)

Fortsetzung: Umschlagseite 3

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

9. Jahrgang 3 – 2001 Innsbruck: Resch

Leitartikel

Sibylle ACKERMANN: Ethische Probleme der Stammzell-Forschung und -therapie 227

Franco H. O. REST: Wenn ich dich bitte „Töte mich", dann rette mich! Der Hospizgedanke als Euthanasieprophylaxe 245

Gerhard ZECHA: Negativer Utilitarismus 267

Diskussionsforum

Bruno SCHMID: Forschungsfreiheit versus Lebensrecht. Güterabwägung im Umgang mit embryonalen Stammzellen? 293

Nachrichten

Gratulation 302
Fachtagung Ethikunterricht 302
Der Verlust des „Ich"? 302
Naturalismus und Menschenbild 302

Bücher und Schriften

Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik. Bd. 5 (K. Weber) 303

Dietmar Mieth (Hg.): Ethik und Wissenschaft in Europa. Die gesellschaftliche, rechtliche und philosophische Debatte (H. J. Münk) 306

Sigrid Graumann: Die somatische Gentherapie: Entwicklung und Anwendung aus ethischer Sicht (E. Luther) 311

Nikolaus Knoepffler/Anja Haniel (Hg.): Menschenwürde und medizinethische Konfliktfälle (H. Kreß) 312

Regine Kollek: Präimplantationsdiagnostik: Embryonenselektion, weibliche Autonomie und Recht (B. Irrgang) 314

Johann Baptist Metz/Lothar Kuld/Adolf Weisbrod (Hg.): Compassion: Weltprogramm des Christentums. Soziale Verantwortung lernen (H. Rommel) 317

Alexander Schroeter-Reinhard: Die Ethica des Peter Abaelard. Übersetzung, Hinführung und Deutung (B. Irrgang) 321

Elisabeth Kraus: Von der Uranspaltung zur Göttinger Erklärung: Otto Hahn, Werner Heisenberg, Carl Friedrich von Weizsäcker und die Verantwortung des Wissenschaftlers (M. Kalinowski) 322

Andreas Fisch: Option für die Armen konkret: zur sozialethischen Kompetenz der Kirche in Deutschland (K. Hilpert) 324

Christoph Götz: Medizinische Ethik und katholische Kirche. Die Aussagen des päpstlichen Lehramtes zu Fragen der medizinischen Ethik seit dem Zweiten Vatikanum (G. Marschütz) 325

Reinhold Biskup/Rolf Hasse (Hg.): Das Menschenbild in Wirtschaft und Gesellschaft (B. Claußen) 326

ETHICA-Bibliographie

ETHICA-Bibliographie 329

Aus Platzgründen entfallen die Rubriken „Aus Wissenschaft und Forschung“ sowie „Dokumentation“.

ETHICA; 9 (2000) 3, 227 – 243

SIBYLLE ACKERMANN

ETHISCHE PROBLEME DER STAMMZELL-FORSCHUNG UND -THERAPIE

Lic. theol., cand. dipl. biol. Sibylle Ackermann, geb. 1975; Studium der Theologie und Umweltwissenschaften in Fribourg (Schweiz), abgeschlossen 2000 mit einer Arbeit zur Stammzellforschung aus ethischer Sicht bei Prof. A. Holderegger. Zur Zeit Absolvierung des zweiten Teils des Biologiestudiums und seit Ende 2000 Assistentin in einem Forschungsprojekt des Schweizerischen Nationalfonds über ethische Probleme der Xenotransplantation bei Dr. Andrea Arz de Falco an der Universität Fribourg.

Seit der Etablierung der ersten humanen embryonalen Stammzelllinien im Herbst 1998 erlebt das Gebiet der Stammzellforschung einen rasanten Bedeutungsgewinn und breite Präsenz in Fachzeitschriften wie in den Massenmedien und auf verschiedensten Ebenen der Diskussion. Diverse erfolgversprechende Forschungsergebnisse zur therapeutischen Anwendung embryonaler Stammzellen im Tiermodell, neue Entdeckungen über die Plastizität adulter Stammzellen und die Zulassung der Klonierung von Embryonen zu Forschungszwecken, die anfangs des Jahres in Großbritannien unter Hinweis auf das Potential der Stammzellforschung erfolgte, führen zu immer neuen Diskussionspunkten in der Hoffnung auf medizinische Anwendungen und in der Gewichtung der verschiedenen Stammzelltypen mit ihren jeweiligen ethischen Problemen.

Der folgende Artikel zeigt in einem kurzen naturwissenschaftlichen Teil die Möglichkeiten der Stammzellgewinnung auf und diskutiert anschließend die ethische Beurteilung der Ziele und die Probleme der Gewinnung und Anwendung adulter und embryonaler Stammzellsorten. Hier muss insbesondere auf den moralischen Status des Embryos eingegangen werden und es werden die Elemente der anstehenden Güterabwägung benannt. Abschließend erfolgt eine Benennung der Schritte hin zur anstehenden Entscheidung über die Zulässigkeit der Gewinnung embryonaler Stammzellen.

1. Was sind eigentlich „Stammzellen"?

a) Definition und die Unterscheidung von embryonalen und adulten Stammzelltypen

Der Ausdruck „Stammzellen" ist ein Überbegriff für Zellen, aus denen durch Teilung wiederum eine gleiche Stammzelle und eine andersartige, differenzierte Zelle entsteht. Stammzellen erfüllen die beiden Kriterien einer „unendlichen", d. h. mehr oder weniger während der gesamten Lebenszeit eines Tieres/Menschen aufrechterhaltenen Kapazität der *Selbsterneuerung* und der Generierung *differenzierter Zellen*. Mit ihrer Fähigkeit, Neues wachsen zu lassen, ohne dieses Potential dabei aufzubrauchen, erfüllen Stammzellen im Leben eines Organismus grundsätzlich zwei Aufgaben. Einerseits sind sie mitverantwortlich für die Entwicklung des Lebewesens aus der befruchteten Eizelle zum vielzelligen Adulten. Andererseits verrichten sie im ausgewachsenen Organismus Ersatz- und Reparaturaufgaben.

Zur Unterscheidung werden im Labor gezüchtete Zelllinien der ersten Sorte, die aus Embryonen in frühen Entwicklungsstadien stammen, *embryonale Stammzellen* genannt. Sie haben das Potential, zu allen Geweben eines Organismus auszudifferenzieren und weisen damit Pluripotenz auf.[1] Die zweite Sorte trägt den Überbegriff *adulte Stammzellen*; diese Zellen sind in der Regel gewebespezifisch, etwa für Blutzellen oder Muskelgewebe. Adulte Stammzellen wurden bislang in vielen Organen und Geweben des Erwachsenen entdeckt. Am bekanntesten und heute weitverbreitet eingesetzt sind die Stammzellen des Blutes, die vor allem im Knochenmark angesiedelt sind. Erst seit kurzem ist bekannt, dass adulte Stammzellen über eine hohe Plastizität verfügen und fähig sind, nicht nur ihre angestammten Tochterzellen, sondern auch andere Zellsorten hervorzubringen. Der vielzitierte Report „Turning brain into blood"[2], in dem beschrieben wird, wie Nervenstammzellen differenzierte Blutzellen hervorbringen, ist ein Beispiel für dieses Phänomen, das Metaplasia genannt wird.

Jedes vielzellige Lebewesen wächst aus einer einzigen Zelle, der befruchteten Eizelle bzw. Zygote heran. Auf diesem Weg entstehen aus „alles könnenden" totipotenten Zellen allmählich differenzierte Zellen. Die ersten Zellen jedes Organismus sind aber selbst keine Stammzellen, denn sobald die Zygote sich einmal geteilt hat, gibt es keine Zygote mehr, son-

1 Vgl. den Nachweis der Entstehung aller Gewebe inklusive Keimbahn bei: A. NAGY u. a.: Cell culture-derived mice (1993).

2 Vgl. Ch. BJORNSON: Turning brain into blood (1999).

dern anders charakterisierte Zellen, die Blastomeren. Damit ist das Kriterium der Hervorbringung andersartiger Zellen erfüllt, jedoch nicht das Kriterium der Selbsterneuerung der ursprünglichen Einheit. Teilen die Zellen sich weiter, differenziert sich das Gewebe zu Trophoblast und Embryoblast, aus dem sich der eigentliche Embryo entwickelt, usw. Diese Überlegungen zeigen, dass es embryonale Stammzellen in vivo, also im lebenden, sich entwickelnden Embryo, gar nicht gibt – die als embryonale Stammzellen bezeichneten Zelllinien sind stets im Labor gezüchtet.

b) Gewinnungsmöglichkeiten adulter und embryonaler Stammzellen

Adulte Stammzellen werden aus dem Blut oder aus operativ entnommenem Gewebe gewonnen. Das Sammeln spezifischer Stammzellen und die Weiterzüchtung zu Zelllinien ist je nach Gewebetyp unterschiedlich aufwändig. Als besonders erfolgversprechend erweisen sich Stammzellen des Knochenmarks. Forschungsrapporte der letzten Monate berichten über das Auswachsen zu etwa einem Dutzend differenzierter Zellsorten, darunter Leberzellen, Neuronen und Herzmuskelzellen.[3] Eine solche Vielseitigkeit adulter Stammzellen galt noch vor wenigen Jahren als undenkbar.

Embryonale Stammzellkulturen können auf verschiedenen Wegen gewonnen werden. Zu den wichtigsten gehören:

– *ES-Zellen:* „Embryonic Stem Cells"[4] werden aus dem Embryoblast bzw. der inneren Zellmasse fünf bis zehn Tage alter in vitro gezeugter Embryonen gewonnen. Die entnommenen Zellverbände werden im Labor zum Auswachsen in undifferenziert bleibende Stammzelllinien angeregt. Bei Behandelung mit Wachstumsfaktoren können sich diese zu grundsätzlich allen Gewebetypen differenzieren.

– *EG-Zellen:* Ebenfalls 1998 wurde über die Etablierung der ersten humanen „Embryonic Germ Line Stem Cells"[5] berichtet. Bei dieser Gewinnungsmethode werden die Stammzelllinien aus den Urkeimzellen abgetriebener fünf bis acht Wochen alter Feten gezüchtet. Urkeimzellen bilden im Körper den Ausgangspunkt für die Entwicklung von Spermien und Eizellen. Neuere Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass EG-Zellen nicht mit ES-Zellen gleichzustellen sind.[6]

3 Vgl. die Zusammenstellung bei G. VOGEL: Can adult stem cells suffice? (2001).
4 Vgl. J. THOMSON u. a.: Embryonic stem cell lines (1998).
5 Vgl. M. SHAMBLOTT u. a.: Stem cells from primordial (1998).
6 Vgl. die Diskussion bei A. WOBUS/E. WOLF/H. BEIER: Stammzellen (2000).

– *Stammzellen*, die *durch Klonierungstechniken* gewonnen werden, entstehen letztlich nach der Methode der ES-Zellen. Allerdings werden die benötigten Embryoblastzellen aus geklonten Embryonen explantiert. Mit Klonierung bezeichnet man das Entstehen einer genetisch in sehr hohem Maße übereinstimmenden Kopie einer Einheit. Beim Menschen geschieht dies natürlicherweise bei der eineiigen Zwillingsbildung, künstlich induziert können Klone über Embryosplitting oder über Kerntransferklonierung („Dolly-Technik") heranwachsen. Ein für die Stammzellgewinnung geklonter Embryo wird nach wenigen Tagen bei der Gewebeentnahme abgetötet und wächst nicht zum Kind heran. Man spricht daher im Gegensatz zum reproduktiven Klonen von therapeutischem Klonen. Die Etablierung der ersten solchen ntES-Zellen („nucleartransfer Embryonic Stem Cells") ist inzwischen – einige Monate nach Großbritanniens Entscheid, diese Methode beim Menschen zuzulassen – bei der Maus gelungen und hat zu pluripotenten Stammzelllinien geführt.[7]

– So genannte *Cybrids*[8] beruhen ebenfalls auf Kerntransfer. Hier wird der somatische Zellkern aber nicht in eine entkernte Eizelle, sondern in enukleierte Stammzellen eingebracht, also in ES- oder EG-Zellzytoblasten. Die Durchführbarkeit solcher Ansätze ist als hypothetisch zu beurteilen, ebenso wie die Realisierbarkeit der Ideen des therapeutischen Klonens zur Stammzellgewinnung.

Stammzellen können auch *gentechnisch* verändert werden um die Gewebeverträglichkeit der einmal aus ES-Zellen zu züchtenden allogenen Transplantate zu erhöhen. Zu *chimärischen* Stammzellen schließlich kommt es durch Kerntransfer in artfremde Eizellen.

Die Forschungsergebnisse über die Vielseitigkeit adulter Stammzellen stammen mehrheitlich aus den letzten Monaten und sind damit noch sehr jung im Vergleich zu der über 20-jährigen Erfahrung mit ES-Stammzellen von Mäusen. Ob die adulten Stammzellen das Potential embryonaler Stammzellen erreichen und wo aus technischer Sicht die spezifischen Vor- und Nachteile liegen ist zur Zeit Gegenstand reger Forschung. Allgemein gelten die ES-Zellen als vielseitiger und leichter in der Kulturschale zu halten als die adulten Zellen. Allerdings:

> „Obwohl diese Zellen bereits vor mehr als 2 Jahren erstmals gewonnen wurden, geht die Arbeit frustrierend langsam voran; nur wenige Forscher

7 Vgl. T. WAKAYAMA u. a.: Stem cell lines by nuclear transfer (2001).
8 Begriff vgl. D. SOLTER/J. GEARHART: Putting stem cells (1999).

haben überhaupt Resultate mit menschlichen embyronalen Stammzellen (ES-Zellen) publiziert."[9] *(Übers. d. Verf.)*

Im Gegensatz zu den Mäuse-ES wachsen die humanen Zellen langsamer, teilen sich weniger oft und es erweist sich als schwieriger, sie in bestimmte Richtungen zu differenzieren. Der größte Teil der neuen Ergebnisse aus der Stammzellforschung der letzten Monate bezieht sich auf adulte Stammzellen. Diese sind nicht nur aus ethischer Sicht weitaus unproblematischer, sondern weisen auch Vorteile auf bezüglich immunologischer Verträglichkeit (Möglichkeit der autologen Verwendung) und der wahrscheinlich geringeren Gefahr maligner Entartungen.

2. Ethische Überlegungen zu Ziel und Einsatz der Stammzellforschung

Der Einsatz von Stammzellen bietet in der *Grundlagenforschung* neue Wege für die Klärung grundlegender Fragen weiter Teile der Biologie und Medizin – von der Molekularbiologie über die Zellbiologie bis zur Embryologie oder Krebsbekämpfung. Einsichten in biologische Abläufe und Erkenntnisse über deren Beeinflussung fließen über kurz oder lang in praktische Anwendungen ein. Dazu gehört der Einsatz von Stammzellen in Testreihen über die Wirksamkeit von Medikamenten und ihre Verwendung als Ersatz von Tierversuchen. Das Haupeinsatzgebiet von Stammzell-Produkten liegt in der *Transplantationsmedizin*. Man hofft, aus Stammzellen Zelltransplantate zur Behandlung diverser Krankheiten zu gewinnen, etwa Herzmuskelzellen für Infarktpatienten, Neuronen für Demente oder insulinproduzierende Zellen für Diabetikerinnen.

Da einmal gezüchtete Stammzellen an sich einen unproblematischen Versuchsstoff darstellen,[10] ist die Gewinnung von Stammzellen mit dem Ziel der Züchtung von Transplantaten und zur Verwendung in der Grundlagenforschung aus ethischer Sicht vertretbar, ja sogar wünschenswert, gilt doch Erforschung, Linderung und Heilung von Krankheit und Gebrechen als erstrebenswert. Mit der Hoffnung, bisher unbehandelbaren Krankheiten wirkungsvoll zu begegnen, befinden wir uns im Felde der

9 G. VOGEL: The hottest stem cells (2001), 429: „Although the cells were first derived more than 2 years ago, work has been frustratingly slow; indeed, only a few researchers have published any results with human embryonic stem (ES) cells."

10 Aus Stammzelllinien im Labor wachsende Embryoidkörperchen zeigen z. T. eine erstaunliche Organisation und werfen die Frage auf, ob Stammzellen unter bestimmten Umständen totipotent sind. Die Sachlage ist noch nicht endgültig geklärt, die Totipotenz scheint aber unwahrscheinlich. Vgl. die Ausführungen von H.-W. DENKER: Embryonale Stammzellen (2000).

wichtigsten Vorteile der Stammzelltechnologie. Schwierig zu beurteilen ist die Realisierbarkeit der einzelnen Konzepte, es zeichnen sich aber Erfolg versprechende Therapiemöglichkeiten ab und damit neue Möglichkeiten der Gewebereparatur in der Humanmedizin.

Bei der Einführung neuer Therapiemöglichkeiten muss die technische Sicherheit eines Eingriffs so weit gewährleistet sein, dass das Risiko allfälliger Schädigung im Verhältnis steht zum Risiko der Nichtbehandlung. Bei der Verpflanzung von Stammzellen ist die Gefahr unkontrollierter Wucherungen und Tumorbildung auszuschließen. Auch muss der Möglichkeit der Übertragung von Krankheitserregern begegnet werden und Abstoßungsreaktionen sind soweit möglich unter Kontrolle zu bringen.

Neben diesen Fragen der verantwortungsvollen Durchführbarkeit eines Therapiekonzeptes müssen auch sozial- und individualethische Überlegungen berücksichtigt werden. Angesichts der vielen Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten einerseits und der explodierenden Kosten des Gesundheitssystems sowie der eingeschränkten Lebensqualität bei langem Am-Leben-Erhalten unheilbar Schwerkranker andererseits, müssen zunehmend Entscheidungen darüber gefällt werden, ob Behandlungen, die gemacht werden können, auch durchgeführt werden sollen. Dabei spielen einerseits gesamtgesellschaftliche Überlegungen (welche Medizin können und wollen wir uns leisten?) eine Rolle, andererseits sollen im Einzelfall nicht nur medizinische Überlegungen, sondern auch Lebensentwurf und Werthaltung des Patienten oder der Patientin in die prognostischen Überlegungen miteinbezogen werden. In welchen Fällen womit behandelt werden kann und soll, muss eine Frage der Abwägung bleiben, und in diesen Prozess muss die Stimme des Einzelnen genauso einbezogen werden wie jene der Gesellschaft, die sich entscheidet, was für eine Medizin sie will.

3. Ethische Probleme bei der Gewinnung von Stammzellen

a) Über die Zulässigkeit der Gewinnung adulter Stammzellen

Die Gewinnung *adulter Stammzellen* ist aus der Praxis der Knochenmarktransplantation bekannt. Zur Sammlung weiterer adulter Stammzellsorten ist von einem operativen Eingriff auszugehen, es kann aber auch Gewebe verwendet werden, das bei ohnehin nötigen Operationen anfällt. Eine ethische Begutachtung der Gewinnung adulter Stammzellen kann über die *vier Prinzipien* der biomedizinischen Ethik von T. BEAUCHAMP und J. CHILDRESS erfolgen: *Autonomie, Nichtschadensprinzip, Fürsorgeprinzip,*

Gerechtigkeit. Die Blutspende oder die Verwendung von operativ angefallenem Gewebe stellen relativ unkomplizierte Vorgänge dar. Das Prinzip des *Nichtschadens* kann als gewährleistet betrachtet werden, tragen doch Spendende in der Regel keinen Schaden davon, es wird ihnen allerdings auch *nichts Gutes* getan mit dem Eingriff. Die Knochenmarkspende ist ein Grenzfall zwischen Blut- und Organspende. Jede Entscheidung zu einer Lebendspende muss unter umfassender Aufklärung über den Eingriff und allfällige Risiken (Informed Consent) ohne Zwang gefällt werden, damit das Prinzip der *Autonomie* erfüllt ist. Das Prinzip der *Gerechtigkeit* kommt bei Fragen über die Eigentumsverhältnisse des gespendeten Gewebes und den daraus gezüchteten Transplantaten zur Sprache. Zudem treten die aus der Organtransplantation bekannten Probleme der Verteilungsgerechtigkeit auf. Ein grundsätzlicher Unterschied und auch Vorteil gegenüber der Organspende liegt allerdings darin, dass sich einmal gewonnene Stammzellen z. T. im Labor vermehren lassen, was den Bedarf an immer weiteren Gewinnungen senkt. Unter Einhaltung der erwähnten flankierenden Maßnahmen kann die Gewinnung adulter Stammzellen als ethisch zulässig beurteilt werden.

b) Probleme bei der Gewinnung embryonaler Stammzellen

Für die vier vorgestellten Gewinnungstypen embryonaler Stammzellen stellen sich unterschiedliche ethische Probleme: Da die Züchtung von *EG-Zellen* aus explantierten Urkeimzellen abgetriebener Feten erfolgt, müssen bei der Beurteilung dieser Gewinnungsmethode die ethischen Fragen rund um den Schwangerschaftsabbruch mitberücksichtigt werden. Zudem braucht es Regelungen, die den Missbrauch der Keimzellen, etwa zur Zeugung von Kindern, ausschließen. Bei Akzeptanz von Abtreibungen unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Bestimmungen kann diese Möglichkeit der Gewinnung embryonaler Stammzellen als gangbarer Weg beurteilt werden.

Stammzellen, die mittels *Klonierungsmethoden* gewonnen werden, führen über den Weg der ES-Zell-Gewinnungsmethode mit seinen ethischen Problemen (siehe unten). Zusätzlich stellt sich die Frage nach der Beurteilung des Klonens von Menschen. Mit der Zulassung des therapeutischen Klonens für die Stammzellgewinnung wird die Technik entwickelt, mit der auch reproduktiv geklont werden kann. Stammzellgewinnung über den Weg geklonter Embryonen wird in der Hoffung auf bessere Transplantatsverträglichkeit der zu gewinnenden Gewebe diskutiert. Dieses erhoffte Plus gegenüber normalen Stammzellen erscheint für die Rechtfertigung

der Herstellung und Abtötung geklonter Embryonen allerdings als ein wenig triftiger Grund.[11] Mit dem heutigen Forschungsstand muss die Idee der Verbindung der Kerntransferklonierung mit der Stammzellzucht auch aus rein technischer Sicht als unhaltbar beurteilt werden, da die auftretenden Probleme enorm sind und grundsätzliche Fragen erst im Tiermodell geklärt werden müssen.[12]

Cybrids beruhen auf bereits etablierten ES- oder EG-Zelllinien und teilen deren ethische Probleme. Allerdings böten sie eventuell einen Ausweg zum therapeutischen Klonen, wenn auf diesem Weg ohne die Instrumentalisierung von Embryonen Patienten-DNA-eigene Stammzellen entwickelt werden könnten. Solche Ansätze sind allerdings noch wenig erforscht und stellen große technische Hürden.

ES-Zellen werden aus wenigen Tage alten Embryonen gewonnen, die bei diesem Vorgang absterben. Die Methode wirft die Frage nach der grundsätzlichen Erlaubtheit verbrauchender Embryonenforschung auf und ist eng mit der Zuschreibung des moralischen Status des (frühen) Embryos verknüpft. Lässt man Embryonen allein zur Gewebeentnahme heranwachsen, erfolgt eine totale Instrumentalisierung ihres Daseins. Die Erzeugung von *Embryonen, die ausschließlich der Forschung dienen,* ist ethisch unvertretbar, da der Embryo bei der alleinigen Verwendung zur Erforschung biologischer Fragen als Objekt und Forschungsgegenstand zur Sache degradiert wird. Dieser Vorgang ist unvereinbar mit der allen Menschen zukommenden Würde, die – im klassischen kantischen Sinne – fordert, einen Menschen niemals bloß als Mittel zu gebrauchen.

Vielerorts lagern „übrig gebliebene" Embryonen aus In-vitro-Fertilisationen (IvF) in Tiefkühlschränken. Die IvF ist meiner Meinung nach ein in sich ethisch zulässiger Vorgang. Das mechanische Nachhelfen bei der Verschmelzung von Ei und Sperma ist eine weitere Art, wie Menschen der Natur bei manchen Prozessen „auf die Sprünge helfen". Es sind allerdings ethische Bedenken angezeigt über den gesellschaftlichen Umgang mit unfreiwilliger Kinderlosigkeit und über den Druck auf Frauen, sich (wiederholt) dem Verfahren zu unterziehen. Die Ansammlung „übrig gebliebener" IvF-Embryonen darf aber nicht Anlass zur Argumentation sein, mit diesen Embryonen sei Forschung erlaubt, weil sie einfach schon da sind, sondern ruft nach Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Situation. Sie lässt

11 Vgl. S. ACKERMANN: Therapeutisches Klonen. In: Jahrbuch Medizinethik (erscheint demnächst).

12 Vgl. die Einschätzungen von E. WOLF: Kerntransfer (2000), S. 31.

sich durch die Aufbewahrung „imprägnierter Eizellen" (es ist bereits ein Spermium eingedrungen, jedoch die eigentliche Fertilisation noch nicht erfolgt) anstelle von Embryonen vermeiden, solange sich unbefruchtete Eizellen nicht mit befriedigendem Erfolg konservieren lassen. Außerhalb des Körpers der Frau werden jeweils nur unmittelbar vor dem Transfer so viele imprägnierte Eizellen zu Embryonen entwickelt, als innerhalb eines Zyklus für die Herbeiführung einer Schwangerschaft erforderlich sind.

Sobald in einem Land IvF praktiziert wird, gibt es aber selbst bei strenger Regulation Fälle, in denen Embryonen heranwachsen, die nicht eingepflanzt werden können, etwa wenn eine Frau kurz vor der Übertragung verunfallt. Man muss sich bewusst sein, dass mit der Akzeptanz der In-vitro-Fertilisation immer die Problematik „überschüssiger" Embryonen einhergeht. Wenn diese nicht von einem anderen Paar übernommen und adoptiert werden können oder dürfen (Verbot der Embryonenspende) sterben sie ab oder müssen früher oder später getötet werden. Solchen Embryonen könnten, bevor bzw. während sie absterben, Zellen zur Zucht von ES-Stammzelllinien entnommen werden. Dieser Vorgang birgt eine Vermischung des Fortpflanzungsgeschehens mit der Gewinnung biologischen Verbrauchsmaterials und ist als verbrauchende Embryonenforschung einzustufen.

Aufgrund der Maxime, jeweils die unschädlichsten und ethisch unproblematischsten Wege zur Erreichung eines Zieles zu wählen, scheint es geboten, möglichst mit adulten Stammzellen oder allenfalls mit EG-Zellen zu arbeiten. Nun gelten aber ES-Zellen als besonders vielversprechend, und die Fälle von IvF-Embryonen, die durch unvorhersehbare Umstände zu nicht einpflanzbaren absterbenden Embryonen geworden sind, lassen eine Güterabwägung in Betracht ziehen.

4. Elemente der anstehenden Güterabwägung

Gegen die Zulassung der ES-Zellgewinnung spricht die Forderung, Embryonen nicht abzutöten und für die Forschung zu instrumentalisieren. Zudem findet sich die Befürchtung, dass mit der Zulassung verbrauchender Embryonenforschung der Begriff der Hochrangigkeit allmählich aufweicht und eine Zunahme der Experimente einhergeht. Ernst zu nehmen sind auch Ängste vor einer völligen Verfügbarkeit des heranwachsenden menschlichen Lebens und die Warnung vor negativen Einflüssen auf die Gesundheits- und Krankheitsbilder (man denke an Begriffe wie „Ersatz-

teillager") und auf den Wert, den wir dem menschlichen Leben zuschreiben.

Auf der „Forschungsnutzen-Seite" steht das Ziel der Erforschung und Therapierung von Krankheiten und damit einer Verbesserung des Wohlergehens von Patienten. Beispielsweise leben in den USA über 16 Millionen Menschen mit Diabetes, leiden 1,5 Millionen an der Parkinsonschen Krankheit und vier Millionen sind an Alzheimer erkrankt. Solche Zahlen wirken beeindruckend und amerikanische Patientenorganisationen nutzen dies, um gesellschaftlich und politisch Druck zu machen, die Stammzellforschung zu erlauben und zu fördern. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Darstellungen der Massenmedien zu vorschnellen Hoffnungen geführt haben und die Forschungsgemeinschaft ihrerseits betont, die biologischen Prozesse der Stammzellzucht noch längst nicht verstanden zu haben. Es wird – je nach Einschätzung – erst in 5-10 Jahren abschätzbar sein, ob und wie ES-Zellen klinisch relevant werden, und mit therapeutischen Anwendungen kann erst in 15 bis 20 Jahren gerechnet werden. In der ganzen Diskussion darf nicht vergessen werden, warum angeblich immer mehr Menschen Zelltransplantate brauchen; und gerade Diabetes und Herzinfarkt sind Krankheiten, denen mit präventiven Mitteln begegnet werden kann.

Dennoch scheint es unmoralisch, die Möglichkeit nicht zuzulassen, Millionen schwerkranker Menschen dereinst mit auf der Basis von ES-Zellmaterial gewonnenen Therapiekonzepten, Medikamenten und Transplantaten zu behandeln, zumal das Verbot nur darauf beruht, dass am Anfang der Rohstoffgewinnung für die Heilmittel die Instrumentalisierung des Todes einiger winziger Embryonen in Kauf genommen wird. Der Konflikt liegt in der Instrumentalisierung von (todgeweihtem) frühembryonalem Leben gegen Nicht-Aufrechterhaltung bzw. -Verlängerung (schwerkranken leidvollen) adulten Lebens. Anders formuliert: Unter der Perspektive des Helfens und Heilens erfolgt die Inkaufnahme der Instrumentalisierung von Embryonen.

Die Argumente beider Seiten wiegen schwer und es handelt sich um eine Entscheidung nicht zu unterschätzender Reichweite. Wird die Entnahme von Embryoblastzellen zur Stammzellzucht erlaubt, und sei es auch nur an wenigen, aus schwerwiegenden Gründen nicht in uteri transferierbaren Embryonen, lassen wir verbrauchende Embryonenforschung zu und damit die Instrumentalisierung embryonalen Lebens.

Es ist aber zu fragen, warum ein solcher Eingriff an echt überzähligen Embryonen nicht gestattet ist, während die Explantation von Zellen und

Geweben aus Embryonen, die aus schwerwiegenden Gründen *abgetrieben* wurden, als ethisch erlaubt gilt. Auch bei der Verwendung von *Verhütungsmitteln* mit nidationshemmender Wirkungsweise wird die Weiterentwicklung von Embryonen verunmöglicht, die sich im gleichen Entwicklungsstadium befinden wie die „übrig gebliebenen" IvF-Embryonen. Die Verwendung der Spirale ist weit verbreitet: Hierzulande entscheiden sich etwa 10% der Frauen im fertilen Alter für diese Verhütungsmethode,[13] im weltweiten Durchschnitt sind es 21%.[14] Interessanterweise finden sich aus moraltheologischer Sicht Stimmen, die sich nicht grundsätzlich gegen Verhütungsmittel aussprechen und damit eine andere Haltung vertreten als das Lehramt, aufgrund des geschützten Status des Embryos konsequenterweise aber fordern, abortive Verhütungsmittel zu meiden und andere Methoden vorzuziehen.[15]

Der Umgang mit Embryonen im Alltag und in der Medizin ist je nach Kontext sehr unterschiedlich und auch die Gesetze suggerieren Doppelmoral, wenn bestimmte Bereiche ungeregelt bleiben (Verhütung), andere aber mit strengen Vorschriften belegt sind (IvF, Forschung). Durch die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist die Frage nach dem Status des Embryo/Fetus eine sehr alte. In der Einschätzung eines Großteils unserer Bevölkerung besteht intuitiv ein abgestuftes Schutzniveau der heranwachsenden Frucht. Auch spielen die Umstände und ausschlaggebenden Gründe eines Schwangerschaftsabbruchs in der Beurteilung durch die Gesellschaft eine entscheidende Rolle. Intuitiv wird abgewogen – Extremfälle finden daher hohe Zustimmung oder Ablehnung.

Inwiefern ist das alltägliche Absterbenlassen weniger Tage alter Embryonen im Zusammenhang mit der Empfängnisregelung und die Durchführung von hierzulande etwa einer Abtreibung pro zehn geborenen Kindern relevant für die Beurteilung der Zulassung verbrauchender Embryonenforschung? Abtreibungen werden unter bestimmten Bedingungen geduldet, weil man den Fötus nicht gegen den Willen der Schwangeren schützen kann und es Situationen gibt, in denen die Abtreibung als das kleinere Übel in Kauf genommen werden muss, da die Weiterführung der

13 Vgl. G. FREUNDL/P. FRANK-HERMANN/H. HEPP: Empfängnisregelung (1998), S. 575.

14 Die Spirale ist die zweithäufigste Methode der Empfängnisverhütung, nach der weiblichen Sterilisation mit 30%. Dies mag auf den ersten Blick erstaunen, doch der Gebrauch von Verhütungsmitteln wird oft als alleinige Sache der Frauen angesehen. Verantwortungsbewusste Verhütung ist daher eng verknüpft mit der Gleichstellung von Frau und Mann. Vgl. J. SEAGER: Frauen-Atlas (1998), S. 40 f.

15 Vgl. B. HÄRING: Empfängnisregelung, Moraltheologisch. (1998), S. 583.

Schwangerschaft der Frau nicht zugemutet werden kann. Bei einer Abtreibung steht der grundsätzliche Schutzanspruch des Embryos nicht zur Disposition, es handelt sich vielmehr um einen existentiellen Konflikt zwischen dem Lebensrecht des Embryos und den Freiheitsrechten der Mutter. Der Konflikt in der Güterabwägung über die Zulassung der ES-Gewinnung ist mit dieser direkten Konkurrierung vitaler mütterlicher Bedürfnisse nicht äquivalent.

Die Wirkungsweise abortiver Verhütungsmittel ist wenig bewusst und wird kaum unter dem Gesichtspunkt der Embryotötung diskutiert. Erst die Sichtbarmachung des wenige Stunden und Tage alten Embryos durch IvF und bildgebende Verfahren[16] ermöglicht die Wahrnehmbarkeit solch früher Embryonen und fordert die Konsequenzen eines verantwortungsbewussten Umgangs.

5. Kristallisationspunkt: Der moralische Status des Embryos

Die Frage „Stammzellforschung ja oder nein" bzw. „welche Stammzellforschung" kristallisiert sich letztlich in der Frage nach dem Status des Embryos. Für die ES-Gewinnung werden Embryonen im Blastocystenstadium verwendet. Bei einem Embryo in diesem Alter handelt es sich einerseits um ein von bloßem Auge kaum sichtbares 200-Zellen-Häufchen, andererseits um einen in seiner Umwelt selbständig lebenden Organismus, der in mindestens zwei Gewebe differenziert ist und über Botenstoffe mit seiner Umgebung kommunizieren und sich in ihr orientieren und fortbewegen (aktives Implantieren) kann. Biologisch ist der Sachverhalt, ab welchem Zeitpunkt wir es mit einem *Menschen* zu tun haben, eindeutig: ab der Zygote. Der frisch gezeugte oder gefrorene und wieder aufgetaute winzige Organismus in der Glasschale ist ein Mensch in einem frühen Entwicklungsstadium.

Dies ist allerdings keine Aussage über den *moralischen Status* von Embryonen, also über die Stellung, die Embryonen und Feten als Gegenstand unseres Handelns einnehmen und in der ihre Schutzwürdigkeit begründet liegt. Die philosophische und theologische Tradition gibt dem Leben des Menschen einen besonderen Wert, weil der Mensch *Person* ist, also ein sittliches Wesen, das Verantwortung wahrnehmen kann. Der Schutzan-

16 Vgl. zu Auswirkungen bildgebender Verfahren Ch. HAUSKELLER: Stammzellforschung (2000), 372 ff.

spruch liegt also im Vermögen, sittliches Subjekt zu sein. Die Frage, die in unserem Zusammenhang interessiert, ist, ob der Mensch in jedem Entwicklungsstadium im eben beschriebenen Sinn als Person zu bezeichnen ist. Das aktuelle Imstande-Sein zu moralischem Handeln kann nicht die Bedingung sein, da sonst Kleinkinder oder Komatöse nicht unter die Definition „Person" fallen. Wer vermeiden möchte, dass Feten, aber auch Schwerstbehinderte, aus der Personendefinition herausfallen bzw. keinen Lebensschutz genießen, muss die *Anlage zur Fähigkeit zur Moralität* als genügende Bedingung des Personseins festsetzen. Der Zeitpunkt, ab dem einem Embryo diese Anlage zugesprochen wird und er Schutz genießt, ist allerdings umstritten und seine Bestimmung ist immer eine *Setzung*. Es ist nicht möglich, sich zur Festsetzung dieses Zeitpunktes auf naturwissenschaftliche Erkenntnisse zu stützen. Einerseits, weil die menschliche Entwicklung von der Zygote zum Säugling eine kontinuierliche ohne Zäsuren ist, andererseits weil Aussagen über den moralischen Status des Embryos nicht mit naturwissenschaftlichen Methoden gemacht werden können („naturalistischer Fehlschluss"). A. HOLDEREGGER betont in einem Aufsatz, dass die Frage nach der spezifischen Würde des Menschen eine analytische und nicht eine empirische ist. Es handelt sich in erster Linie um ein Identifikations- und Orientierungskriterium, das uns angibt, wie wir verantwortet miteinander umgehen sollen.[17] Die nötige Setzung kann sowohl deontologisch als auch teleologisch begründet werden. Eine deontologische Position argumentiert, dass man eine Zygote oder Blastocyste nicht töten darf, weil ein menschlicher Embryo aufgrund seiner Würde nie getötet werden darf. Die teleologische Argumentation analysiert die Folgen und erklärt, dass man einen Zweizeller nicht töten darf, weil eine solchen Handlung schwerwiegende Konsequenzen nach sich zieht, etwa eine Aufweichung des Lebensschutzes, der, wenn man die Tötung früher Embryonen erlaubt, mit logischen Argumenten und Verboten nicht mehr beizukommen ist. Die vorgenommene Setzung und damit Zuschreibung des moralischen Status ist also kein biologisches oder juristisches Problem, sondern basiert auf der kulturellen Tradition und sagt letztlich mehr über uns selber aus als über die Wahrheit.[18] Die Setzung, dass bereits frühe Embryonen schutzwürdig sind, erachte ich als sinnvoll, da ein Offenlassen der Schutzwürdigkeit zu unerwünschten Konsequenzen führt und jegliche spätere Setzung aufgrund fehlender Zäsuren willkürlich ist.

17 Vgl. A. HOLDEREGGER: Was zeichnet den Menschen (1994), 276.
18 Vgl. E. SEIDLER: Historische Aspekte (1990), S. 64.

Die Zuschreibung des Lebensschutzes beruht immer auf bestimmten Voraussetzungen und Absichten, die in der Urteilsfindung sorgfältig überprüft werden müssen. Doch wir *können* immer nur in praktischer Absicht definieren. Die Frage ist daher: Was wollen wir, dass da sein soll? Der Embryo ist ab der Zygote die Entität, die uns später im Kind entgegentritt; dennoch bleibt die Erfahrungstatsache, dass ein qualitativer Unterschied zwischen der befruchteten Eizelle und dem geborenen Kind wahrnehmbar ist. Um dieser Diskrepanz zu begegnen, ist es sinnvoll, eine *abgestufte Schutzwürdigkeit* des Embryos und Feten und damit eine graduell wachsende moralische Verpflichtung ihm gegenüber in Erwägung zu ziehen.[19] Der Schutzanspruch des Embryos ist ihm ab der Zygote als dem Entstehungspunkt des individuellen menschlichen Lebens zuzusprechen, da nur hier ein qualitativer Sprung auszumachen ist. Der Beginn der Schutzwürdigkeit fällt mit dem Lebensbeginn zusammen und Embryonen aller Entwicklungsstufen genießen einen besonderen Status. Eine Abstufung der Schutzwürdigkeit erlaubt es aber, das Lebensrecht von Embryonen und Feten verschiedener Entwicklungsstufen in Konfliktfällen unterschiedlich stark zu gewichten. Dieser Mittelweg zwischen einem Konzeptionalismus mit absoluten Schutzforderungen und der entgegengesetzten Position einer Auffassung des frühen Embryos als Zellhäufchen ohne jegliche Schutzansprüche besticht weniger durch seine Kohärenz oder Logik, als durch seine humaneren Konsequenzen und seine Alltagstauglichkeit.

6. Es muss entschieden werden

Seit 1998 die ersten humanen ES-Zelllinien gezüchtet wurden, können diese für Forschungszwecke verwendet werden. Mindestens drei Forschungseinrichtungen in Israel, Australien und den USA bieten embryonale Stammzelllinien zum Kauf an.[20] Der Import von Stammzelllinien nach Deutschland oder in die Schweiz ist nach geltendem Gesetz legal. Mit der Genehmigung eingereichter Importgesuche tun sich die zuständigen Gremien allerdings schwer. Der Import embryonaler Stammzellen würde es einigen Forschungsteams erlauben, mit dem Zellmaterial zu arbeiten, die anstehenden Entscheidungen sind damit aber nicht gelöst.

19 Vgl. E.-M. ENGELS: Moralischer Status (1998), S. 286.

20 Eine Lieferung kann per Formular im Internet bestellt werden, vgl. www.wicell.org Die Firma hat nach eigenen Angaben (Juli 2001) bereits 30 Bestellungen ausgeführt.

Es muss entschieden werden, welche Stammzellsorten hierzulande gezüchtet und erforscht werden sollen. Dazu ist eine Urteilsbildung und Prioritätensetzung nötig. Die Stammzelltechnologie steht noch ganz am Anfang ihrer Entwicklung, ideal wäre aus ethischer und medizinischer Sicht als langfristiges Ziel die autologe, also körpereigene Zelltherapie mit adulten Stammzellen. Die Deutsche Forschergemeinschaft (DFG) hat in einer ersten Stellungnahme im März 1999 unter Hinweis auf das Potential der adulten und der EG-Zellen eine Änderung des Embryonenschutzgesetzes (ESchG) zur Ermöglichung der ES-Zellgewinnung nicht für nötig gehalten.[21] In einer zweiten Stellungnahme vom Mai 2001 wird weiterhin die Priorität adulter Stammzellen betont. Aufgrund der Vermutung, dass das wahre Potential dieser Zellen nur durch Vergleich mit ES-Zellen erforscht werden kann, wird nun der Import embryonaler Stammzellen empfohlen. Gleichzeitig möchte die DFG in Überlegungen eintreten, auch in Deutschland ES-Zellen zu gewinnen.[22]

Nun besteht ein Unterschied darin, ES-Zelllinien vorübergehend zu nutzen, um den Umgang mit adulten Zellen besser zu erlernen oder die Gewinnung von ES-Zellen zum eigentlichen Zukunftsrohstoff zu erklären. Es sind daher folgende Fragen gründlich zu überlegen und zu entscheiden: a) Ist die Forschung mit menschlichen ES-Zellen nötig oder können die Zellprozesse auch an tierischen Zellen erforscht und die Schlüsse auf die adulten Zellen übertragen werden? b) Falls humane ES-Zellen zu verwenden sind, reicht der Import einiger Stammzelllinien oder c) müssen für ein Weiterkommen mit den adulten Zellen weitere ES-Linien etabliert werden? Schließlich kann d) auch die Entscheidung erfolgen, keinen Fokus auf die adulten Stammzellen vorzunehmen und ES-Linien als breites Rohstoffmaterial herzustellen.

Stehen c) und d) zur Diskussion, muss die Grundsatzfrage: Können und wollen wir verbrauchende Embryonenforschung für die ES-Gewinnung zulassen? diskutiert werden. Resultiert aus der Durchführung der oben beschriebenen Güterabwägung ein Plädoyer für die ES-Gewinnung, muss genau begründet werden, für welche langfristigen Ziele und konkreten Projekte Embryonen freigegeben werden dürfen. Es ist zu benennen, für welche Güter, die anders nicht zu erreichen sind, der Lebensschutz des Embryos geopfert und er instrumentalisiert wird. Ob diese Gründe konsensfähig sind und von einer breiten Mehrheit mitgetragen werden kön-

21 Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Stellungnahme (1999) unter www.dfg.de
22 Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft: Empfehlung (2001) unter www.dfg.de

nen, wird letztlich die Entscheidung für oder gegen die Generierung von ES-Linien hierzulande ausmachen.

Zusammenfassung

ACKERMANN, Sibylle: **Ethische Probleme der Stammzell-Forschung und -Therapie,** *ETHICA;* 9 (2001) 3, 227 – 243

Über die Zulässigkeit der Stammzellforschung wird rege diskutiert, verschärft noch durch die Eröffnung der Möglichkeit, unter Embryonenverbrauch hergestellte Stammzelllinien hierzulande zu importieren. Mit Importen sind die anstehenden Entscheidungen aber nicht gelöst. Nötig ist eine Urteilsbildung über Gewinnung und Einsatz der verschiedenen adulten und embryonalen Stammzellsorten sowie eine Prioritätensetzung. Dies geht nicht ohne eine klare Benennung der Elemente, welche in der anstehenden Güterabwägung den Ausschlag geben.

Stammzellforschung
Adulte Stammzellen
Embryonale Stammzellen
Embryo/moralischer Status
Bioethik

Summary

ACKERMANN, Sibylle: **Ethical problems of the use of stem cells in research and therapy,** *ETHICA;* 9 (2001) 3, 227 – 243

The question of whether stem cell research should be permitted has become even more acute with the possibility of importing stem cells established from embryos. However, importing stem cells does not resolve the decisions we must take. We need to form our opinion on the production and use of different kinds of adult and embryonic stem cells, and to set priorities. To reach an acceptable consensus, it is necessary to identify and consider the goods involved.

Stem cell research
Adult stem cells
Embryonic stem cells
Embryo/moral status
Bioethics

Literatur

ACKERMANN, Sibylle: Therapeutisches Klonen und Stammzellgewinnung. In: Jahrbuch Medizinethik. – Köln: Deutscher Ärzteverlag, erscheint demnächst.

BJORNSON, Christopher u. a.: Turning brain into blood. A hematopoietic fate adopted by adult neural stem cells in vivo. In: Science 283 (1999), 534 – 537.

Bundesministerium für Bildung und Forschung: Die Verwendung humaner Stammzellen in der Medizin. Perspektiven und Grenzen. – Bonn, 2000.

DENKER, Hans-Werner: Embryonale Stammzellen und ihre ethische Wertigkeit. Aspekte des Totipotenz-Problems. In: L. Honnefelder/Ch. Streffer (Hg.): Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik, Bd. 5. – Berlin; New York: de Gruyter, 2000, S. 291 – 304.

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Stellungnahme zum Problemkreis „Humane embryonale Stammzellen" vom März 1999, unter: www.dfg.de

Deutsche Forschungsgemeinschaft: Empfehlung zur Forschung mit menschlichen Stammzellen vom Mai 2001, unter: www.dfg.de

ENGELS, Eve-Marie: Der moralische Status von Embryonen und Feten. For-

schung, Diagnose, Schwangerschaftsabbruch. In: M. Düwell/D. Mieth (Hg.): Ethik in der Humangenetik. – Tübingen: Francke, 1998, S. 271 – 301.

FREUNDL, Günter/FRANK-HERRMANN, Petra/HEPP, Hermann: Empfängnisregelung. In: Lexikon der Bioethik, Bd. 1. – Gütersloh: Verlagshaus, 1998, S. 568 – 579.

HÄRING, Bernhard: Empfängnisregelung, Moraltheologisch. In: Lexikon der Bioethik., Bd. 1. – Gütersloh: Verlagshaus, 1998, S. 579 – 583.

HAUSKELLER, Christine: Die Stammzellforschung und das ärztliche Selbstverständnis zwischen wissenschaftlicher und ethischer Perspektive. In: Ethica 8 (2000) 4, 367 – 383.

HOLDEREGGER, Adrian: Was zeichnet den Menschen als Menschen aus? Antwortversuche zur Würde des Menschen. In: Zeitschrift für medizinische Ethik 40 (1994), 275 – 288.

JUNKER-KENNY, Maureen: Der moralische Status des Embryos. In: Concilium 34 (1998), 157 – 167.

NAGY, Andreas/ROSSANT, Janet u. a.: Derivation of completely cell culture-derived mice from early-passage embryonic stem cells. In: PNAS 90 (1993), 8424 – 8428.

SEAGER, Joni: Der Fischer Frauen-Atlas. Daten, Fakten, Informationen. – Frankfurt a. M.: Fischer, 1998.

SEIDLER, Eduard: Historische Aspekte zum Status des Embryos. In: Ch. Fuchs (Hg.): Möglichkeiten und Grenzen der Forschung an Embryonen. – Stuttgart: Fischer, 1990, S. 57 – 65.

SHAMBLOTT, Michael/GEARHART, John u. a.: Derivation of pluripotent stem cells from cultured human primordial germ cells. In: PNAS 95 (1998), 13726 – 13731.

SOLTER, Davor/GEARHART, John: Putting stem cells to work. In: Science 283 (1999), 1468 – 1470.

THOMSON, James/ITSKOVITZ-ELDOR, Joseph u. a.: Embryonic stem cell lines derived from human blastocysts. In: Science 282 (1998), 1145 – 1147.

VOGEL, Gretchen: The hottest stem cells are also the toughest. In: Science 292 (2001), 429.

VOGEL, Gretchen: Can adult stem cells suffice? In: Science 292 (2001), 1820 – 1822.

WAKAYAMA, Teruhiko/TABAR, Viviane u. a.: Differentiation of embryonic stem cell lines generated from adult somatic cells by nuclear transfer. In: Science 292 (2001), 740 – 743.

WOBUS, Anna/WOLF, Eckhard/BEIER, Henning: Embryonale Stammzellen und Strategien des Zellkerntransfers. Stand der Wissenschaft und Perspektiven. In: Reproduktionsmedizin 16 (2000), 37 – 42.

WOLF, Eckhard: Kerntransfer und Reprogrammierung. Anwendungen in der Biotechnologie und Tierzucht. In: W. Köhler (Hg.): Klonen. Forschung und Ethik im Konflikt. – Halle, 2000, S. 19 – 33 (Nova Acta Leopoldina Bd. 83, No. 318).

Lic. theol. cand. dipl. biol. Sibylle R. Ackermann, Universität Freiburg,
Departement Ethik, rue St-Michel 6, CH-1700 Fribourg
Sibylle.Ackermann@unifr.ch

INFORMATIONSSPLITTER

COMEST

Die *World Commission on the Ethics of Scientific Knowledge and Technology* (COMEST) wurde 1998 von der UNESCO ins Leben gerufen.

Aufgabe der Kommission ist es, die Staatengemeinschaft auf ethische Probleme aufmerksam zu machen, die sich aus unterschiedlichen Aspekten in Wissenschaft und Technik sowie deren Anwendung ergeben, und der UNESCO in ihren Bemühungen um eine sicherere, gesündere und menschlichere Welt beratend zur Seite zu stehen.

COMEST besteht aus 18 Mitgliedern, die vom Generaldirektor der UNESCO nach Rücksprache mit nationalen und akademischen Stellen ernannt werden und den verschiedensten Bereichen – Wissenschaft, Recht, Philosophie, Technik, Kultur, Religion und Politik – entstammen. Sie stehen der Kommission jeweils vier Jahre zur Verfügung.

Besonderes Augenmerk legt die Kommission auf:

– die Anwendungen von Wissenschaft und Technik in der Gesellschaft

– die Verantwortung aller bei der Reduzierung der negativen Auswirkungen der Globalisierung und der Spanne zwischen Arm und Reich in Bildung, Kommunikation, wirtschaftlicher und politischer Stärke, Gesundheitswesen und Resourcen

– die Verantwortung der einzelnen Gesellschaften für zukünftige Generationen, was eine besonnene Nutzung natürlicher Resourcen, darunter Wasser, Brennstoffe und Energie, anbelangt

– die Notwendigkeit einer Versöhnung von Wissenschaft und Technik mit kultureller Vielfalt sowie

– die gemeinsame Sorge für eine sichere und friedliche Erforschung des Weltraums.

Für weitere Informationen bzw. Veröffentlichungen der Kommission wende man sich an:
Division of Human Sciences, Philosophy and the Ethics of Science and Technology, 1 rue Miollis, F-75732 Paris Cedex 15, Tel. +33 (0)1 45 68 38 58, Fax +33 (0)1 45 68 55 15, Internet: www.unesco.org/ethics

ETHICA; 9 (2001) 3, 245 – 265

FRANCO H. O. REST

WENN ICH DICH BITTE „TÖTE MICH", DANN RETTE MICH!

Der Hospizgedanke als Euthanasieprophylaxe

Prof. Dr. Franco Rest, geb. 1942 in Ferrara/Italien. Studium der Erziehungswissenschaften, kath. Theologie, Philosophie und Kunstgeschichte in Münster/Westf., Freiburg/Br. und Würzburg. Promotion zum Dr. päd. 1980. Seit 1971 Professor für Erziehungswissenschaft, Sozialphilosophie/Sozialethik an der Fachhochschule (University of applied sciences) Dortmund, Fachbereich Sozialwesen; Gastdozenturen in Monterrey (Mexiko), Budapest (Ungarn), Ljubljana (Slovenien); 1978 – 2000 Vorstandsmitglied der „Aktion Mehr Menschlichkeit in Krankenhaus und Praxis" der Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf; 1985 Mitbegründer „OMEGA – Mit dem Sterben leben e. V."; seit 1992 Vorsitz „DELTA – Leben und Sterben in Begleitung e. V.", Dortmund; 1994 – 1998 Vorstand Hospizarbeitsgemeinschaft Nordrhein-Westfalen.
Publikationen: *Praktische Orthothanasie (Sterbebeistand) im Arbeitsfeld sozialer Praxis*, 2 Bde. (Opladen, 1977/78); *Pflegerische Ethik in der Altenhilfe* (Bruchköbel, 1978); *Das Kontrollierte Töten. Lebensethik gegen Euthanasie und Eugenik* (Gütersloh, 1992); *Leben und Sterben in Begleitung. Vier Hospize in Nordrhein-Westfalen (Münster/Westf.-Hamburg, 1995); Sterbebegleitung statt Sterbehilfe. Damit das Leben auch im Sterben lebenswert bleibt. (Freiburg/Br., 1997); Sterben zu Hause? Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit der ambulanten Hospizdienste (Düsseldorf, 1997); Den Sterbenden beistehen. Ein Wegweiser für die Lebenden. (Heidelberg-Wiesbaden,* [4]1998); *Sterbebeistand – Sterbebegleitung – Sterbegeleit.* (Stuttgart, [4]1998); *Wer seid ihr eigentlich, Christen? Briefwechsel über zwei Jahrtausende mit DIOGNET* (zus. mit Walter Rest, Münster; Hamburg; London, 2000) u. a.

1. Historische Betrachtung der Euthanasie-Entwicklung

Entwicklungen zur „Aktiven Sterbehilfe" oder – wie sie in den Niederlanden genannt wird – zur „Euthanasie" sind nur aufzuhalten, wenn den Menschen an allen Orten möglichen Sterbens (stationär, ambulant und sogar in der Unfallversorgung) ein „gutes" Sterben zugesichert werden kann. Energien, die in die Euthanasie-Diskussion fließen, werden der Sicherung einer „hospizlichen" Versorgung abgezogen. Wer „hospizlich" sterben möchte, kann nicht zugleich um Euthanasie bitten; aber wer

Euthanasie legalisieren will, kann nicht zugleich hospizliches Sterben wollen.

Im Jahr 1994, als in den Niederlanden die erste Euthanasie-Gesetzgebung wirksam wurde, zeigte das niederländische Fernsehen in ganz Europa einen Film über die Tötung eines Menschen durch seinen Arzt, nach den Kriterien und den Methoden der niederländischen „Euthanasie"-Regelung. Der Titel des Films war: „Dot up verzoeg – Tod auf Verlangen". Hier wurde im Ausland auf eine Regelung hingewiesen und zugleich für diese geworben, die wir als „Tötungsheilbehandlung" bezeichnen möchten: Heilbehandlung durch Tötung; Heilung für nicht mehr heilbare Patienten durch eine ärztlich verantwortete Tötung; wer tot ist, hat keine Schmerzen mehr, ist nicht mehr vereinsamt, angstfrei und also auch glücklicher.

Ein Patient mit ALS (Amyotrophische Lateralsklerose), der meint, seiner Ehefrau die für ihn notwendig werdende künstliche Beatmung nicht zumuten zu können, wurde in diesem Film von seinem Arzt kontrolliert getötet. Wohlgemerkt nicht als Spielfilm, sondern gefilmt am lebenden und dann sterbenden „Objekt". Stellt man diesen Film neben den Film mit dem Titel „Ich klage an" aus der Reichskanzlei des Führers von 1940, über die barmherzige Tötung einer MS-kranken Frau durch ihren eigenen, ärztlichen Ehemann mit Hilfe einer Medikamentenüberdosierung, wobei mit der Barmherzigkeitstötung der Gedanke an die Tötung der „Lebensunwerten" verbunden wird, so erkennt man den Unterschied zunächst darin, dass in den Niederlanden tatsächlich getötet wurde, während der Nazi-Film ein fiktives Schauspiel darstellte. Die Nationalsozialisten hatten nur einen nie verabschiedeten und vergleichsweise harmlosen Gesetzesentwurf. Die Niederlande und inzwischen andere Industrieregionen (die Schweiz, Belgien usw.) haben verabschiedete Gesetze.

Die Tötung von Kranken war im Nationalsozialismus das Übungsfeld für die folgenden Massenvernichtungen. Als das Ziel der nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik lautete, die Juden aus dem deutschen Reichsgebiet zu vertreiben, griff man zunächst zur gewaltsamen Deportation bzw. zur erzwungenen Auswanderung (1934 – 1941). Als das Ziel lautete, die „arische" Rasse „rein" zu erhalten, griff man zur Vernichtung der deutschen psychisch Kranken und Behinderten (1938 – 1941). Als man dann die Juden auf dem zunächst anvisierten Wege nicht loswerden konnte, setzte man genau die Erfahrungen ein, die man bei der Vernichtung der Kranken und Behinderten gewonnen hatte, wie z. B. das Vergasen (1941 – 1945). Die Technologie geriet zum politischen Mittel gegen Solidarität, Liebe und Toleranz; das technisch und methodisch Mögliche wur-

de gegen das zuvor als irrational Definierte eingesetzt. Diese Tatsache widerlegt die häufige Behauptung, die nationalsozialistische Euthanasie an Kranken und Behinderten hätte mit der Massen-Vernichtung der Juden, Sinti, Roma etc. nichts zu tun.[1]

2. Euthanasie als Folge der verlorenen Tötungshemmung

Die moderne *Hospizbewegung* ist eine unmittelbare Reaktion auf die gesellschaftlich zunehmende Tötungsbereitschaft der Gegenwart und auf den Missbrauch der „Enttabuisierung des Sterbens, des Todes und also auch des Tötens". Es gibt eine nicht nur zeitliche Parallele zwischen der Zunahme von Tötungsphantasien einerseits und der Bewegung zur hospizlichen Sterbebegleitung andererseits. Wenn es nicht gelingt, der Tötungsbereitschaft in den westlichen Industriegesellschaften durch Etablierung sozialintegrativer Alternativen Einhalt zu gebieten, werden wir mit einer weiteren Zunahme von Entsorgungs- und/oder biogenetischen Nutzungsphantasien rechnen müssen. Denn der Euthanasie liegen wichtige ideengeschichtliche Impulse zugrunde.

Für eine vollständige Auflistung müßte man auf viele Ideen[2] eingehen: die Idee vom Recht auf einen „gesunden Tod"; die Gnadentod-Idee; die Idee der Selbstverwirklichung, des Körperkults; die Idee der erforderlichen Rentabilität menschlichen Handelns; die Idee vom Menschen als Krone der Schöpfung; die Idee von der Nicht-Überlegenheit des Menschen über das Tier; die Idee von der Straffreiheit der Tötung Ungeborener; die Bereitschaft des Menschen, sich selbst zum Maßstab seines Handelns an anderen zu machen. Besonders gefährlich dürften jedoch folgende Ideen sein:

Der Fortschrittsglaube: Unter Fortschritt verstehen wir das unkritische Vertrauen auf eine Vermehrung der Möglichkeiten und ein Weitertreiben des Machbaren. Diesem Fortschrittsglauben ist das Bewusstsein der Sittlichkeit des Tuns nur selten ebenbürtig gefolgt, weil die technologischen Neuerungen grundsätzlich nicht auf ihre sittliche Begründung warten. Was sich dem Fortschritt nicht anpassen bzw. unterwerfen will, wird im Zweifel passend gemacht oder vom Fortschritt selbst überrollt. Das gilt auch für die Ethik. Dabei macht der Fortschritt beim Menschen selbstver-

1 Vgl. Aly GÖTZ: „Endlösung" (1995).

2 Vgl. die grundlegende motiv-geschichtliche Untersuchung von Thomas LOHMANN: Euthanasie in der Diskussion (1975).

ständlich nicht Halt. Der Fortschrittsglaube verbindet sich mit Tötungs- und potentiellen Schädigungsideen. Einer der heutigen Höhepunkte ist die Umdefinierung des Todes zu Zwecken des Machbaren (Hirntoddefinition), der Embryonenverbrauch und die Tötung Schwerkranker aufgrund mutmaßlicher Zustimmung.

Das tödliche Mitleid: Es möchte zur Abschaffung des „Leids" beitragen. Wenn man nämlich eine Krankheit wie z. B. AIDS, Epilepsie, Schizophrenie, Alzheimer, Parkinson oder Krebs nicht abschaffen kann, meinen einige, man könne dann doch wenigstens den Kranken mitleidig „abschaffen". Mit solchem Mitleid wird der Gnadentod bei Sterbenden begründet. Die Tatsache, dass jedoch die akut Sterbenden oft nicht mehr leiden (z. B. der Komapatient oder der Apalliker), führt zur Übertragung des tödlichen Mitleids auf die geplagten Angehörigen oder auf das Selbst-Mitleid. Der Versuch einer Heilung der Unheilbaren durch Pädagogik, Medizin, Psychiatrie usw. mündet in der Tötung, weil nur so die Unheilbarkeit in „angebliches Heil" verwandelt werden kann. Durch die Geschichte hindurch werden Menschen „entwertet", damit man sie anschließend „totmachen" kann.

Das Recht auf Selbstbestimmung durch Selbsttötung: Der bislang einzige Fall, in dem direkt straflos über schuldloses geborenes Leben verfügt werden darf, ist die Selbsttötung, bei dem aber der Getötete und der Tötende identisch sind. Euthanasie wird zum Sonderfall der Selbsttötung erklärt, wenn der Selbsttötungs-Willige diese ihm in Deutschland und in der Schweiz erlaubte Tat nur mit fremder Hilfe ausführen kann, und wenn der Wille zu dieser Tat nicht deutlich erkennbar ist, sondern nur vermutet werden kann. Dass Euthanasie die Tötung mit einer Form der Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes gleichsetzt, wird gezielt verharmlost. Selbstbestimmungsrecht ist ein *Lebensrecht*; die Selbstbestimmung wird aber durch die unterstützte Selbsttötung beendet, weil sie das Leben beendet; und Selbstbestimmung kann niemals durch ein Fremdhandeln, also durch Beihilfe oder Sterbehilfe erreicht werden. Vielmehr müßte es darum gehen, dem Selbsttötungs-Willigen das andere Leben zu ermöglichen, das er durch sein Handeln eigentlich erlangen möchte. Die Versuche, den Menschen seinem ihn selbst vernichtenden Willen auszuliefern, zeigen eine unzureichende Auseinandersetzung mit der Philosophie des sich selbst und den anderen Menschen Beherrschenden bei Friedrich NIETZSCHE, Max STIRNER u. a. Vergleichbares gilt übrigens auch für den Irrtum der Selbstbestimmung durch Selbstwertanalyse (Patientenverfügung), die den Arzt in seinem Handeln binden soll.

Euthanasie als Mittel gegen ungerechtfertigte Lebensverlängerungen: Die Euthanasie gilt vielfach als Mittel gegen die irrationale Künstlichkeit mancher Sterbensverlängerung. Der Übergang vom „Recht" auf leichten, schmerzlosen, raschen und akzeptierten Tod zur „Pflicht" ist aber leider immer noch fließend. Die Pharmakologische Gesellschaft der Niederlande hat eine Liste der zu verwendenden Präparate zusammengestellt. Töten ist eine Technik der Medizin geworden. Wir setzen unsere Energien nicht in die Euthanasiegesetze, sondern in die „flankierenden Maßnahmen", damit kein Mensch mehr wegen unerträglicher Schmerzen, wegen der Angst vor Persönlichkeitsverlusten oder vor dem Alleinsein nach Sterbehilfe verlangen muss.

3. Aspekte eines Paradigmenwechsels zu Sterben und Tod

Neben dem Verlust der Tötungshemmung folgt die Euthanasiebewegung der Enttabuisierung des Sterbens, des Todes (und also auch des Tötens), um die sich seit 1967 besonders die Hospizbewegung verdient gemacht hat.[3] Diese Entwicklung ist u. a. an folgenden Merkmalen erkennbar:

Heute ist Sterben z. B. nicht mehr, wie seit 1850 bis ca. 1970, Privatsache oder Angelegenheit von Spezialisten. Immer mehr Menschen sind bereit, zum solidarischen Aushalten eines fremden Sterbens. Die ambulanten Hospize, die allerorten aus dem Boden sprießen, leben geradezu von Ehrenamtlichkeit. Strukturelle Gegebenheiten der Gesellschaft zwingen zu einer Entinstitutionalisierung des Sterbens, d. h. zu einer Zurückführung aus der Krankenversorgung in die Familien, aus der Professionalität in die Sozialität. Die strukturellen Gegebenheiten sind auch durch das Aufkommen der AIDS-Erkrankung, die so genannten Überalterungstendenzen in der modernen Industriegesellschaft, die erhöhte Dramatik des Sterbens von Kindern und durch umfangreicher gewordenes Trauerbewusstsein gekennzeichnet. Die Institutionen können dieses nicht mehr leisten. Wir betonen deshalb heute den Ausbau der ambulanten Dienste von Besuchsdiensten, ambulanten Hilfen, Sitzwachen, Selbsthilfegruppen, sozialen Diakonie- und Caritasstationen usw. Zum Kontakt mit dem Sterben kommt der moderne Mensch durch unmittelbares Erleben, durch den zwischenmenschlichen Umgang. Der Verdrängungsprozess ist zum Stillstand gekommen. Das Tabu des Sterbens ist gebrochen. So ist es nur noch eine

3 Vgl. Franco REST/Gerlinde DINGERKUS: Gesellschaftlicher Umgang mit Sterben, Tod und Trauer (1999).

Ausnahme, wenn Kindern das Sterben des Großvaters oder der Mutter vorenthalten wird. Auch Ärzte, Pflegekräfte und Seelsorger kommen zunehmend bereits während der Ausbildung mit dieser Thematik in Kontakt.

Unsere Gesellschaft hat die Symbolik des Sterbens und Todes wiederentdeckt, versteht seine Sprache, belebt wieder alte Riten der Begleitung und Trauer, entdeckt neue Umgangsformen. Da gibt es die Licht-Meditation im Beisein eines Sterbenden, wo das Verlöschen der Lichter zum Zeichen für verlöschendes Leben wird oder die Vielzahl erzählender Literatur für Kinder und Erwachsene, die das Thema des eigenen Sterbens aufgreift und in Bilder fasst, oder das Einüben abschiedlichen Lebens in Kirchengemeinden. Hospizliche Sterbebegleitung greift auch die pflegerisch spirituelle Salbung auf als einen Liebesdienst liebender Menschen an einen sterbenden Geliebten. Ein Todesbewusstsein drängt sich dem heutigen Menschen geradezu auf, weil ihm die Möglichkeit der Todeserfahrung überall begegnet. Man kann es an den Todesanzeigen nachvollziehen: *„Geboren, um zu sterben, gestorben, um zu leben"*; oder: *„wir haben 20 Jahre zusammen glücklich gelebt, nun sind wir glücklich gemeinsam aus dem Leben geschieden"*. Die Hospizidee ist eine offene, die die Mauern der Pflege und des Sterbens überwinden möchte. Alte und Junge Menschen haben wieder einen gleich intensiven Zugang zur Integration des Sterbens in das Leben; in hospizlichen Initiativgruppen sind alle Altersgruppen verfügbar. Dabei scheinen Ungleiche tendenziell zu besonders guten Begleitern zu werden; Frauen für Männer, Männer für Frauen, Alte für Junge, Junge für Alte, ja selbst Kinder für Erwachsene. Hospize leisten durch die gesellschaftliche Reintegration der Sterbenden in das Leben auch Bedeutendes zur Verwirklichung einer integrativen, einer toleranten, einer solidarischen Gesellschaft. Der Tod und das Sterben werden nicht mehr als obszön empfunden. Dem Sterben wird die Geheimhaltung und dem „in aller Stille" schrittweise entzogen. Die Kommunikationshemmungen sind gefallen. Immer weniger Sprachprobleme versperren uns den Weg, zusammen mit anderen den Tod menschlicher und das Sterben lebendiger zu gestalten.

Dieser Denk- und Bewusstseinssprung hat in 20 Jahren stattgefunden. Er fußt in der Entdeckung der Grenzen des Fortschritts, des Wachstums und des wissenschaftlich Erlaubten – also in der Wiederentdeckung der Grenzen. Er wurzelt aber immer noch zu wenig in einer Bereitschaft, sich mit Auschwitz, Hadamar und Hiroshima auseinanderzusetzen. Viele werden nicht durch die sittlich ethischen Maßstäbe von Demut, Verantwortung und Schuldbewusstsein zur Auseinandersetzung mit dem Tod und dem Sterben getrieben, sondern mehr durch Neugier, Unbehagen, Klein-

mut und Sicherheitsverlangen. Die aus diesem Denken mündende Praxis ist oftmals zu kurzatmig, beinhaltet allenfalls am Rand die Bejahung des unverwechselbaren Einzelmenschen. Diese genannten positiven Veränderungen haben nämlich vor allen Dingen auch Nebenwirkungen. Das Sterben und der Tod geraten in den Zugriff der Menschen. Das Sterben wandelt sich zur kontrollierten Tötung. Und der Tod wird zu einem Problem der Entsorgung.

4. Geistesgeschichtliche Hintergründe der Hospizbewegung

In der Mitte des 19. Jahrhunderts angesichts von Hochindustrialisierung und damit zusammenhängender Massenverelendung war der Tod zu einem Drohmittel verkommen. Karl MARX diagnostizierte: „Die Todesdrohung dient dazu, den Proletarier zur Sklavenarbeit anzuhalten". Damit beschrieb er, dass die Menschen in der Industriegesellschaft bereit waren, die widerlichsten und grausamsten Arbeiten auf sich zu nehmen aus Angst vor dem Tod. „Wenn du diese Drecksarbeit nicht zu übernehmen bereit bist, dann geht deine Familie und dann gehst du selbst kaputt". Nun durften die Menschen den Tod nicht mehr als Teil des Lebens, als Freund der Menschen, als zum Leben dazu gehörend verstehen, sondern sollten alles tun, um dem Tod auszuweichen, selbst eben Sklavenarbeit. Hier liegt ein Grund für die Entstehung der so genannten. modernen Hospizbewegung in Großbritannien, dem Land des Frühkapitalismus und des industriellen Massenelends. Aber es kam noch ein weiterer Impuls hinzu, ein unkonfessionelles, am Gebot der Nächstenliebe orientiertes und auf Demut und Selbstlosigkeit beruhendes Christentum.

1900 zogen fünf irische Frauen in ein bescheidenes Reihenhaus im East End des Stadtbezirks von Hackney, London. Aus dem Hinterhof dieses Reihenhauses in der King Edward Road ging das St.-Joseph-Hospice hervor. Hier begannen die Forschungen zur Schmerzbegrenzung im Endstadium einer Krankheit, hier sollte erstmals in der Neuzeit gewährleistet werden, „dass die Menschen wirklich leben, bis sie sterben".[4] Es mag historisch beruhigen, zu wissen, dass die Hospizbewegung eine Schöpfung von Pflegenden war, und die Medizin, die Pharmakologie, die Planungswissenschaften nur bedeutende Zutaten fortgeschrittener Jahre sind. Die Pflegenden sind die wahren Begleiter sterbender Menschen; nur wenn Ärzte, Sozialarbeiter, Therapeuten und sogar Seelsorger sich in die Pflege

4 Vgl. Mary CAMPION: Ein Hospiz entsteht (1997).

involvieren lassen, werden auch sie zu hospizlichen Begleitern. Das ist wichtig, weil die weltweit ca. 9.000 Hospizdienste (alle Formen incl., also ambulant, stationär, hospizlich, palliativ usw.) sowohl von ihrer Handlungsstruktur als auch vom tragenden Personal her pflegerische und soziale Einrichtungen sind.

Nachdem sie intensiv und nachhaltig bei den Sisters of Charity gelernt hatte, gründete Dr. Cicely SAUNDERS 1967 in London St. Christophers als erstes stationäres Hospiz. In dieser Einrichtung waren die Anfangsimpulse aufgenommen: die unbedingte umfassende, also im Wortsinn „katholische" Spiritualität, die nicht bevormundet, nicht missioniert, offen ist für alle Geisteshaltungen der Menschen, vorbehaltlos sich den Menschen entsprechend ihren Bedürfnissen zuwendet; das Zusammenwirken von medizinisch-ärztlichen und pflegerisch-sozialen Kompetenzen; das Netzwerk von ambulanten, häuslichen, kommenden und bringenden Strukturen einerseits und stationären, beschützenden und Lücken in der traditionellen Versorgung schließenden Diensten andererseits; das Nicht-aus-der-Pflicht-Nehmen der traditionellen Einrichtungen und Institutionen wie Krankenhäuser, Heime, Kirchengemeinden, kommunale Gemeinden, Vereinswesen usw.

5. Die Euthanasie der Niederlande

Warum bitten nun Menschen um ihren Tod? Die Diskussion um das Recht des Menschen auf ein menschenwürdiges Sterben wird in unseren religiös und ethisch oft indifferenten Gesellschaften pervertiert zu Diskussionen über Selbsttötungsrechte oder Straffreiheiten für die Tötung fremder Menschen. Die wichtigeren Gespräche um die tatsächlich verfügbaren und realisierbaren Möglichkeiten der angemessenen Reaktion auf solche Lebensängste schwerkranker Menschen geraten dabei in den Hintergrund.

In den Niederlanden sterben in jedem Jahr etwa 130.000 Menschen. Die Euthanasieentwicklung ist durch zwei Untersuchungen relativ gut dokumentiert.[5] Die Untersuchungen stammen aus dem Jahre 1990 (Remmelink), also von vor der ersten Gesetzgebung, und 1995, also vier Jahre danach. Von den etwa 130.000 Menschen haben 1991 8.900 Menschen, 1995/96 9.700 Menschen um Euthanasie gebeten. Die durchgeführten

5 Remmelink-Studie: Medische Beslissingen rond het Levenseinde. Hg. Commissie onderzoek medische praktijken inzake euthanasie. La Haye, 1991. G. van der WAL/P. J. van der MAAS: Euthanasie en andere medische Beslissingen rond het Levenseinde. Den Haag, 1996.

Euthanasien lagen 1991 bei 2.300, nach der gesetzlichen Regelung bei jährlich 3.200. Das heißt, die Einführung der Gesetzgebung hat zu einer erheblichen Zunahme sowohl der Nachfrage als auch der Durchführung von Euthanasiehandlungen geführt.

Im Mittelpunkt der Begründung, warum Patienten um eine vorzeitige Lebensbeendigung bitten, stehen der Verlust eines Sterbens in Würde und die untragbaren und aussichtslosen Leiden, d. h. Schmerzen und Unbehagen, manchmal verbunden mit der medizinischen Behandlung. Zum Zeitpunkt der ersten Euthanasie-Gesetzgebung lag der Morphingebrauch in den Niederlanden etwa bei 7 bzw. 8 mg pro Kopf der Bevölkerung, umgerechnet auf 10.000 Einwohner (wie in Deutschland); im gleichen Zeitraum wurden in Großbritannien 29 mg und in Dänemark sogar 56 mg verbraucht. Der Wunsch, getötet zu werden, ist also auf eine schlechte Schmerztherapie zurückzuführen. Die gesetzliche Einführung der Euthanasie aufgrund einer schlechten Schmerztherapie macht aus der Tötung ein Therapeutikum, eine „Thanatochemopraxie".

Ca. 1.000 Patienten waren getötet worden, obwohl eine derartige Bitte nicht vorgelegen hatte. Bei der Warum-Frage wurden von den niederländischen Ärzten insbesondere die früheren und unterstellten Wünsche von Patienten genannt (30%), die Vermutung, dass die Familie es nicht länger ertragen könne (38%) und die Ergebnislosigkeit der bisherigen Behandlung; d. h. die vorhandene Unheilbarkeit wird als Begründung für die Tötung verwendet. Die Möglichkeiten einer Optimierung der Behandlung bleibt mangelhaft geprüft, wenn man die Möglichkeit hat, die nicht Heilbaren von ihrer Nichtheilbarkeit durch Tötung zu befreien. Psycho-sozio-spirituelle Fragen bleiben ohnehin unberücksichtigt. Der frühere und unterstellte Wunsch des Patienten ist im Blick auf die so genannten Patientenverfügungen brisant; denn diese sind ja Willensbekundungen in gesunder Zeit und könnten möglicherweise als Wunsch fehlinterpretiert werden, in bestimmten Situationen nicht mehr geheilt oder zumindest nicht mehr behandelt werden zu wollen.

Von 1992 bis 2000 waren Euthanasiehandlungen in den Niederlanden zwar strafrechtlich verboten, wurden aber *„gedocht"*, geduldet auf der Grundlage des Vorliegens eines Notstands bei Einhaltung gewisser Richtlinien, wenn die Tötung vom Patienten ausdrücklich verlangt wurde, diesem ein freiwilliges Ersuchen zugrunde lag, der Grad des Leidens unerträglich und ohne Hoffnung auf Besserung war, keine Besserungsmöglichkeit für den Zustand bestand, der behandelnde Arzt die Tötung vornahm, er einen unparteilichen zweiten Arzt hinzugezogen hatte und darüber ein

Bericht geschrieben wurde. Seit 1994 wurde ein Fragebogen mit ca. 50 Fragen ausgefüllt und dem Gerichtsarzt übergeben; dieser reichte seinen Rapport beim Staatsanwalt ein, der ihn nach Überprüfung an den Oberstaatsanwalt weiterleitete. Demnach übte hier der zu Kontrollierende, also der Arzt selbst die Kontrolle über sein Handeln aus, und der Hauptzeuge des Vorgangs war zum Zeitpunkt der Prüfung tot. Nach den vorliegenden Zahlen, kann davon ausgegangen werden, dass bei ca. 19.800 Patienten vom Arzt die Entscheidung getroffen wurde, einen Menschen so zu behandeln, dass dadurch sein Tod beschleunigt würde. 15% aller Todesfälle erfolgten durch Euthanasie mit Einwilligung und 9% durch Euthanasie ohne Einwilligung.

Im Jahre 1993 trat der Fall Chabot im Bezirk Assen ein. Hier hatte ein Arzt nach eigenem Gutdünken und ohne Befragung eines Kollegen eine nach dem Tod ihrer zwei Kinder und nach Ehescheidung depressiv erkrankte Frau euthanasiert und wurde lediglich verwarnt und dann freigesprochen. Dieser Vorgang allein zeigt die besondere niederländische Form des Pragmatismus und den Euthanasie-Vollzugs-Druck in den die Ärzte geraten, wenn Patienten und deren Umfeld eine derartige Handlung herausfordern.[6] Bis 1996 gab es eine jährliche Zunahme der tödlich verabreichten Medikamente um 1000 Fälle, der Selbsttötungsbeihilfen um 21, der Entscheidungen gegen Weiterbehandlung um ca. 4.000, der dabei ausdrücklichen Todesabsichten um ca. 6.000. Die Lebensbeendigungen auf Verlangen waren von 484 auf 1.463 Fälle gestiegen. Ohne ausdrücklichen Wunsch des Patienten waren insgesamt 44.773 Menschen zu Tode gekommen. Das entspricht also 33% aller Todesfälle.[7] Die Niederlande gingen den rechtspolitischen Weg der Entkriminalisierung von nachweislich unzulässigen Handlungen, hier: Euthanasiehandlungen durch Tötung, gezielte Überdosierung, gezielter Therapieabbruch mit Tötungsabsicht.

Im Jahre 2000/2001 wurde nun das Gesetz *„Überprüfung von Lebensbeendigung auf Verlangen des Patienten und Hilfe bei Selbsttötung“* von beiden Kammern angenommen (wohlgemerkt nicht „ausdrückliches“ Verlangen). Es wird ein besonderer Strafausschließungsgrund in das Gesetz aufgenommen. Bei Beachtung entsprechender Sorgfaltsanforderungen ist die Strafbarkeit aufgehoben. Die Sorgfaltsanforderungen werden von regionalen Ausschüssen geprüft. Auch Minderjährigen wird der Wunsch

6 Diesbezügliche Kritik von außen vertragen niederländische Ärzte kaum: vgl. Herbert HENDLIN: Seduced by death – doctors, patients and the Dutch cure (1997).

7 Philippe SCHEPENS: Euthanasie in den Niederlanden (2000), S. 144 (die Zahl zählt alle Fälle zusammen: tödliche Medikamente, Entscheidungen gegen Weiterbehandlung, gezielte Intensivierung der Schmerztherapie u. a.).

auf Lebensbeendigung bzw. Suizidbeihilfe eingeräumt; bei unter 16-jährigen ist jedoch die Zustimmung der Personensorgeberechtigten erforderlich. Ausdrücklich werden schriftliche Willenserklärungen als gültig anerkannt, die jedoch die Sorgfaltsanforderungen nicht außer Kraft setzen können. Das Gesetz wird von der Reichsregierung als Fassung für den „übergesetzlichen Notstand" bezeichnet, der vorliegt, „wenn ein Arzt seiner Pflicht, das Leiden des Patienten zu lindern, nur nachkommen kann, indem er das Leben des Patienten auf dessen Wunsch hin beendet und dabei bestimmte Sorgfaltsanforderungen einhält" („Tötungs-Heilbehandlung", Tötung als „ultimatives Therapeutikum"). In den Niederlanden gilt für Fahndung und Ermittlung nicht das Legalitätsprinzip, sondern das Opportunitätsprinzip; ein allgemeines Interesse kann demnach das Legalitätsprinzip aufheben.

Von der Regierung wird bestätigt, dass die „terminale und palliative, also schmerzlindernde Betreuung nicht immer ausreichend" ist, und deshalb die Sterbehilfe erforderlich erscheint. Als Hauptgründe für das Euthanasieverlangen werden „Schmerzen, körperlicher und geistiger Verfall und der Wunsch menschenwürdig zu sterben" und außerdem „unter anderem die Vergreisung, der Fortschritt im Bereich der lebensverlängernden medizinischen Technologien sowie die relative Zunahme der Krebserkrankungen" genannt. Außerdem ist bei einem rechtlichen Vergleich mit der Rechtswirklichkeit in Deutschland und in der Schweiz zu berücksichtigen, dass der Artikel 294 StGB der Niederlande besagt, dass Suizidbeihilfe und das Beschaffen der erforderlichen Mittel mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe der 4. Kategorie (25.000 NLG) bestraft wird. Wer demnach eine Selbsttötung begehen will, ist unbedingt auf eine ärztliche Hilfe angewiesen, die dann an die Sorgfaltskriterien gebunden ist.

6. Gefahren der Diskussion über legalisierte Sterbehilfe

Es gibt eine Fülle von Argumenten gegen die Legalisierung von „aktiver Sterbehilfe". Die wichtigsten seien wenigstens aufgelistet: Die „schiefe Ebene" (slippery slope); der „Dammbruch"; der mögliche Missbrauch für Einsparungen bei anderen Lösungen; die „Endlösung der sozialen Frage"; die Entlastung von möglicher „Schuld" durch Handlungen mit Todesfolge; die Proklamierung einer „heilen Welt"; das neue „Herrenmenschentum" der Herren sogar über den Tod; die Euthanasie als Tötung zur vorgeblichen Vergrößerung von Glück. „Tötungsheilbehandlung" gilt als Wohltat;

Wohltaten sind gesellschaftlich erstrebte Handlungen; also gilt Tötung nun als gesellschaftlich erstrebenswert. Aufhebung jenes Tötungsverbotes, welches angeblich den Fortschritt hemmt; wer Fortschritt will, muss auch Tötungen wollen. Euthanasie richtet sich nach den Wünschen der Gesunden; diese bestimmen also über das Lebensrecht der Kranken. Angeblich wertneutrale Falldiskurse suchen den nur gesellschaftlichen Tötungskonsens. Nach Meinung der Euthanasisten kann das Weiterleben der Kranken der Gemeinschaft schaden; Befürwortung von Tötung gilt deshalb als Zeichen von Emanzipation, Aufgeklärtheit, und Säkularismus. Änderung des Menschenbildes; Aufhebung der Schutzwürdigkeit der Menschen; Aufhebung der Schutzwürdigkeit des Lebens; Umsturz der gesellschaftlichen Prioritäten: Nutzen vor Würde, Verwertbarkeit vor Grundsätzlichkeit, Kosten vor Sinn, Zynismus des Rationalen vor Metaphysik und Dialogetik; Lösung des Problems der „Überalterung" als des „überflüssigen Alterns"; Lösung des Problems der „Überbevölkerung" als der „überflüssigen Bevölkerung"; Lösung des Problems der „Überfremdung" als der „unerträglichen Fremdheit"; schrittweise Entwertung der Menschen; zweckgebundene Neudefinition des Todes; Absolutheitsanspruch eines enzephalistischen Mythos; Zweckgebundene Neudefinition von Leben; Bewertung der Menschen (Menschen mit und ohne Personalität); Ersetzung des Willens durch Mutmaßungen; Verlust der historischen Kontinuität und Besinnung; Tötung der Schwerkranken als Übungsfeld für anderes Töten; Aussortierung unerwünschter Menschen; Durchsetzung von Denkverboten (Metaphysik, Religion).[8]

7. Ängste der Hospiz- und Palliativ-Patienten

Die im Euthanasiebegehren deutlich werdenden Ängste der Menschen verlangen danach, ernst genommen zu werden, ohne dass man sie deshalb tötet. Diese Zahlen belegen, dass ein sinnvolles Reagieren auf die Ängste der Patienten der Euthanasiebitte dieser Patienten vorbeugen würde. Menschen, denen die möglichen Ängste vorbeugend genommen wurden, brauchen nicht mehr nach einer Heilung ihrer Ängste durch Sterbehilfe und Tötung, also nach „Tötungsheilbehandlung" zu verlangen. Angst vor Schmerzen erfordert Schmerzkontrolle, nicht Tötung; Angst vor Alleinsein erfordert Begleitung, nicht Tötung; Angst vor Persönlichkeitsverlust erfor-

8 Ausführlicher vgl. Franco REST: Sterbeistand – Sterbebegleitung – Sterbegeleit (1998), S. 70 – 73.

dert ein Sich-Einlassen auf die auch verborgenen Persönlichkeits-Tiefen der Menschen, nicht Tötung; Angst vor der Belastung für die Mitmenschen erfordert Entlastung der irgendwie Belasteten, nicht Tötung.

1. Die *Angst vor den möglichen Umständen des Sterbens*, vor allem vor den Schmerzen. Bei guter Schmerztherapie braucht heute kein Mensch mehr „unter Schmerzen zu sterben", sagen uns die Palliativmediziner. Wer die in unseren Gesellschaften, d. h. in den Niederlanden wie in Deutschland noch vorherrschende miserable Schmerzkontrolle dazu benutzt, Euthanasie-Erleichterungen ethisch oder rechtlich zu legitimieren, handelt zynisch gegenüber dieser Lebensangst. Wir wollen eines Tages allen Menschen zusichern können, dass sie ohne bzw. mit kontrollierten Schmerzen ihr Leben abschließen dürfen. Wegen der Schmerzen braucht dann niemand mehr nach neuen Gesetzen bzw. nach seiner eigenen mitleidigen Tötung zu verlangen. Schmerzen sind, das sollte beachtet werden, immer auch und vor allem subjektives Erlebnis und also abhängig davon, dass sie auch empfunden werden. Jeder Schmerz bleibt dadurch ein anderer, weil er einem anderen Menschen gehört. Deshalb ist er körperlich, aber auch motivational, kognitiv, emotional und strukturell angehbar und anzugehen, also durch eine ganzheitliche, systemische Pflege und Betreuung im Sinne einer *„psycho-sozio-somato-spirituellen Begleitung"*.

2. Die *Angst davor, anderen „zur Last zu fallen"*. Es ist nicht unsere gesellschaftliche Aufgabe, diese „anderen" durch eine Tötung des Kranken zu „entlasten", sondern die Kräfte der Solidarität mit den Schwächsten zu stärken. Bei ausreichender ambulanter Versorgung, bei umfassender Begleitung der Begleiter, bei ausreichenden Entlastungsangeboten für pflegende Angehörige, durch palliativ-hospizliche Tages- und Kurzzeitpflege, bei koordinierter und unterstützter Ehrenamtlichkeit der Freunde, Angehörigen, Nachbarn und freiwilligen Begleiter, bei sichergestellter Integration der Schwerstkranken in die Gemeinschaft der Lebenden auch während des klinischen Aufenthaltes wird niemand mehr einem anderen „zur Last fallen", sondern alle dürfen erleben, dass es ein Geschenk des Kranken und auch des Sterbenden an diese Gesellschaft sein kann, dass er uns erlaubt, bei ihm zu sein.

3. Die *Angst vor dem Persönlichkeitsverlust*, vor allem vor dem Verlust der Autonomie und der Selbstbestimmung im Ablauf der Krankheit und im Fortschritt ihrer Irreversibilität. Unsere Bemühungen in der Begleitung Schwerstkranker sind an dieser Persönlichkeit des je einzigartigen Menschen so sehr orientiert, dass keine Falldiskussion[9] diese einfangen könn-

te. Hospize wollen dem Menschen zusichern, dass sie sich seiner Biographie durch „biographische Pflege" und seinem Lebenskonzept durch „lebensgeschichtliche Begleitung" stellen, dass sie ihm helfen, mit „klarem Verstand" sein Kranksein einschließlich seines Sterbens zu leben, aber auch beruhigen, wenn er „des Kampfes müde" ist, und sogar dass sie ihm seinen Selbsttötungswillen nicht „übel nehmen" werden, wenngleich sie ihm nicht nachhelfen. „Palliativ-hospizliche Begleitung" ist geradezu Autonomiehilfe auch im komatösen Zustand und braucht deshalb keine legalisierte Tötung auf Verlangen zur Fortsetzung der Selbstbestimmung bis in den Tod.

4. Die *Angst, allein zu sein.* Letztlich geht jeder Mensch selbstverständlich und glücklicherweise seinen Weg einsam, d. h. „eins" mit sich selbst, der Natur, der Menschheit und mit seinem Gott. Aber gerade dann ist er niemals allein, sollte nicht allein sein, wird er begleitet sein mindestens von dem, der alle Menschen immer begleitet (vgl. die christlichen Wurzeln der Hospizlichkeit). Damit solche Einsamkeit in Krankheit und Sterben möglich wird, müssen wir die vielen Vereinsamungen überwinden, die wir den Schwerkranken oftmals zugemutet haben. Hospize wollen eines Tages jedem Schwerstkranken zusichern, dass er, wenn er es denn möchte, 24 Stunden an 7 Tagen der sterblichen Woche begleitet ist. Dann wird niemand mehr aus Angst vor dem Alleinsein z. B. nach Sterbehilfe rufen.

5. Die *Angst vor der bleibenden Wertlosigkeit und Schuldhaftigkeit* des Lebens angesichts der Tatsache des Todes. Auch diese Angst muss benannt werden, obwohl sie gerade nicht zum Wunsch nach einer Beschleunigung des Todes führt. Euthanasie bietet sich fälschlicherweise an, den bösen und häßlichen Tod zu einem schönen Tod umzudichten. Die Hospizbegleitung ist demgegenüber eine Begleitung der realisierten Freude über die Erlösungsgewissheit für all jene, die Gottes Liebe erhoffen. Deshalb ist Hospiz auch von freudigem Leben, von Lachen und Singen erfüllt und keineswegs ausschließlich von dauernder und tiefer Traurigkeit.

9 Diese Bemerkung richtet sich gegen das „wertanamnestische Modell" von Hans-Martin SASS und Rita KIELSTEIN: Die medizinische Betreuungsverfügung in der Praxis. Zentrum für medizinische Ethik, Bonn, Heft 111. Hier wird mit „aussichtslosen" Fällen die Notwendigkeit einer Selbstentsorgung der Patienten suggeriert.

8. Hospizlichkeit als Alternative zur Sterbehilfe

Da gibt es also immer wieder Leute und Organisationen, die uns mit der Behauptung begegnen, „aktive Sterbehilfe", die „Tötung auf Verlangen" sei so etwas wie konsequente Sterbebegleitung; Gleiches wird von der Beihilfe, Nachhilfe oder auch der Nichthinderung an der Selbsttötung behauptet.[10] Gegen diese Behauptungen wendet sich international, insbesondere in Großbritannien und Deutschland, die Hospizbewegung mit der Aussage, konsequente ambulante, stationäre und in den traditionellen Versorgungssystemen fest verankerte Hospizlichkeit beuge dem Ruf und Wunsch nach einer Beschleunigung des Sterbens vor und ermögliche, dass es sich wieder lohne, sein Sterben zu leben.

Hospiz ist weder eine Einrichtung oder Institution oder ein bestimmtes Haus noch auch eine bestimmte „Methode", sondern vielmehr eine Idee, ein Gedanke. Dahinter steckt so etwas wie das „richtige" (Orthothanasie), das angemessene Sterben. Die Hospizidee, der Hospizgedanke beinhaltet u. a.:

1. Wir arbeiten *nicht mehr gegen etwas*, z. B. gegen den Tod, sondern für den sterbenden Menschen. In der ethischen Populärdiskussion bezeichnet man diese Grundhaltung als „passive Sterbehilfe". Man darf diese Grundhaltung jedoch nicht verwechseln mit den Rechtsbegriffen des Behandlungsverzichts oder des Behandlungsabbruchs, wie sie z. Zt. wegen der neuen Bedeutung der Patientenverfügungen auch im Hospizbereich diskutiert werden. Vielmehr geht es um die Bereitschaft, es dem Menschen zu gestatten, sich auch in seiner für uns verborgen bleibenden (Koma, so genannte Bewusstlosigkeit) und sich letztlich nicht erschließenden Biographie und Persönlichkeit durch Beschleunigungen oder Verzögerungen ungestört vollenden zu können. Denn die sterbende Persönlichkeit geht niemals verloren, nicht einmal im Zustand irreversiblen Hirnversagens. Der jeweilige Mensch hat einen Namen, eine Lebenssehnsucht, eine eigene Wahrheit; er ist ein Mensch, der bleibt, auch wenn er geht. Wer sich in dieser Weise dem Thema „Mensch" stellt, dem können gesellschaftliche Vorgaben, wie die der Verdrängung und Tabuisierung nichts mehr anhaben.

2. *Sterben ist integrierter Teil des Lebens*, nicht sein Abschluss. Im Sterben geschieht Leben; der sterbende Mensch lebt, also auch und gerade in

10 Zur Abgrenzung der Begriffe aktiver, passiver und indirekter Sterbehilfe etc. sei verwiesen auf den Beitrag von Wolfgang SCHLÖGL: Rechtliche Fragestellungen zur Sterbehilfe im Lichte aktueller Rechtsprechung (2001).

den verschiedensten Zuständen, die seine schwere Krankheit begleiten. Ein hospizlicher Umgang mit schwerkranken Menschen bedeutet also einen lebendigen Umgang. Wir wollen nicht aufhören zu leben, weil wir nicht sagen können und nicht sagen wollen, wann das Leben abgeschlossen wäre. Hospizlich hört der Mensch nicht auf, sondern in dem Maße, wie er sich entzieht, oder wie wir unfähig werden, ihn zu erreichen, wird er intensiv.

3. *Sterben ist wichtig und wertvoll*; es muss deshalb nicht verborgen werden. Hospize sind keine Orte voller Heimlichkeit, was ja auch eine Form der Verdrängung wäre. Ihre Wahrheit, die nicht mit den diagnostischen Realitäten identisch ist, trägt die hospizliche Praxis. Hospizlich gibt es keine Besuchszeiten, es sei denn der sterbende Mensch sehnt sich nach seiner Einsamkeit, nach dem ungestörten Einswerden mit sich selbst und auch mit Gott.

4. In der hospizlichen Versorgung (ambulant wie stationär) *finden das Leben und die Persönlichkeit ihre Erfüllung*. Es ist ein großer Unterschied, ob ich mein Leben im Sterben verliere oder vollenden kann. Hospizliche Versorgung sucht die Lebenssättigung des Schwerstkranken auf seinem Weg zum Tod (1 Mos 25,8). Am angenehmsten stirbt, wer „lebenssatt" stirbt. Andererseits muss aber auch, wer satt ist an Leben, nicht mehr künstlich ernährt werden; zu oft sind Sterbensverlängerungen so etwas wie Zwangsernährung für Gesättigte. Das ist also die vörderste Aufgabe, den gesellschaftlichen und politischen Auftrag ernst zu nehmen, mitzuhelfen bei der Für- und Vorsorge für eine lebenswertere Welt, in deren Lebenssättigung zu sterben sich lohnt. Also bedarf es des unduldsamen Kampfes gegen alle Verhältnislosigkeit im Leben und Sterben, gegen Unfreiwilligkeiten, Unnatürlichkeit, Unwürdigkeit und Lieblosigkeit.

5. Hospizliche Versorgung findet in einem *Netzwerk* statt, damit die umfassende Begleitung, ggf. auch an 24 Stunden an 7 Tagen der Woche und möglichst an jenem Ort, der zu meinem Leben gehört, gesichert werden kann. Die Mehrzahl der Sterbenden möchte bekanntlich zu Hause sterben; nicht unbedingt in den eigenen Räumlichkeiten, sondern in einem Bereich, in dem sich der sterbende Mensch „zu Hause fühlen" kann, um von dort „nach Hause gehen" zu können. Ca. 20% befürworten allerdings aus unterschiedlichen Gründen durchaus die stationäre Unterbringung in einer klinischen Spezialeinheit oder in einem Heim, vor allem zur Entlastung der eigenen Angehörigen.

6. Hospizliche Sterbebegleitung ist also *Euthanasie-Prophylaxe*. Sie beugt

dem Missbrauch der Enttabuisierung vor, weil nicht den Ängsten der Menschen nachgegeben wird, die z. B. wegen der Schmerzen sterben möchten, die anderen Menschen, zumeist ihren Angehörigen, nicht zur Last fallen wollen, die auch und gerade in ihren basalen Regionen ihre Persönlichkeit nicht einbüßen, und die bis zum Tode von Mitmenschen begleitet sein möchten. Hospizliche Sterbebegleitung in allen Einrichtungen, in denen gestorben wird, also auch in Kliniken, Heimen der Alten- und Behindertenhilfe sowie in den eigenen vier Wänden verhindert, dass Menschen ihren vorzeitigen Tod herbeisehnen. Auch die Selbsttötungswilligen wollen nach der Tat nicht tot sein, sondern nur so nicht mehr leben, wie sie z. Zt. leben müssen. Hospizliche Begleitung versucht, ihnen dieses Leben zu sichern, auch wenn es ein Leben zum Tode hin ist.

Wie müsste nun die gesellschaftliche Ausstattung für eine hospizliche Alternative zur Tötungsgesellschaft aussehen. Ich möchte hier nicht im Ethischen steckenbleiben, sondern die Realutopie vorstellen. Eine Vision also, von der ich nur sagen kann, dass wenn sie eines Tages realisiert wäre, es wohl kaum noch eine über seltenste Einzelfälle hinausgehende Tötungs- und Selbsttötungsbereitschaft geben wird. Unsere Vorstellungen vom Ausbau der Hospizlichkeit ist orientiert an ca. 80 Mill. Einwohnern in Deutschland:

- 1 Mill. Einwohner = mind. 6 Betten Palliativstation = 480-500 Betten
- 1 Mill. Einwohner = 12 Betten stationäres Hospiz (Größe der stationären Hospize: 2-12 Betten) = 960-1000 Betten
- ca. 150-200.000 Einwohner = 1 ambulantes Hospiz = Netzwerk: Sozialstationen/ambulante Pflegedienste + Ehrenamtlichkeit + Hausbetreuung + Sitzwache + Hausarzt + Tagespflegemöglichkeit + Haushaltshilfe + Koordinationsstelle = 400-500 ambulante Hospize in Deutschland = 400-500 hauptamtliche Koordinatoren
- mind. 1.700 Einwohner = 1 ambulante, ausgebildete Pflegekraft
- ca. 100.000 Einwohner 1 ambulante Pflegekraft mit Zusatzqualifikation in palliativer Pflege (zumeist bei Hospiz-Netzwerk angebunden) = ca. 800 in Deutschland
- ca. 100.000 Einwohner = mind. 1 Trauergruppe = mind. 2 Gesprächskreise für pflegende Angehörige (meist an Hospizgruppe oder Pflegedienst angeschlossen)

9. Schlussbemerkung

Wie ließe sich nach all diesen Überlegungen der Hospizgedanke als Antwort auf die aktive Sterbehilfe in aller Kürze darstellen? Ich versuche es mit einem einzigen, allerdings etwas längeren Satz: eine hospizliche Versorgung an allen Orten, an denen Menschen Sterben ermöglicht wird, es diesen gestattet, ihr Leben ungestört, unverzögert, unbeschleunigt, persönlich, sozial integriert, spirituell angenommen, schmerzkontrolliert, begleitet und lebenssatt zu vollenden und es deren sozialem Umfeld erlaubt, sie in vorauseilender, begleitender und nachgehender Trauer loszulassen.

Zusammenfassung

REST, Franco H. O.: **Wenn ich dich bitte, „töte mich", dann rette mich! Der Hospizgedanke als Euthanasieprophylaxe,** *ETHICA;* 9 (2001) 3, 245 – 265

In vielen Ländern (Niederlande, Belgien, Schweiz u. a.) wird unheilbar Kranken und Sterbenden durch Legalisierung einer therapeutischen Tötung Heilung von Schmerzen und Sterbensängsten versprochen. Dies hat einen historischen (Nationalsozialismus) und einen geistesgeschichtlichen (Fortschritt, Mitleid, Selbstbestimmung u. a.) Hintergrund; mit der Enttabuisierung von Sterben und Tod ist als Nebenwirkung zugleich ein fortschreitender Verlust der Tötungshemmung verbunden. Dagegen wendet sich die Hospizidee seit 1900 und insbesondere seit 1967. Untersuchungen aus den Niederlanden belegen die Ängste der Menschen und den durch sie evozierten Umfang von Euthanasiehandlungen in der Krankenversorgung. Eine hospizliche Versorgung in allen Bereichen des Gesundheitswesens beantwortet Schmerzen durch Schmerzkontrolle, das Alleinsein durch Begleitung, den Persönlichkeitsverlust durch Hilfen bei der Persönlichkeitsvollendung, die Belastung der Mitmenschen durch deren Entlastung. „Hospizlichkeit" beugt einer weiteren Euthanasieentwicklung vor.

Euthanasie
Hospiz
Hospizliche Sterbebegleitung

Summary

REST, Franco H. O.: **If I ask you to kill me, then, please, save me! Hospices as a preventive measure against euthanasia,** *ETHICA;* 9 (2001) 3, 245 – 265

In many countries (the Netherlands, Belgium, Switzerland etc.) people who are suffering from an incurable disease or who are dying are promised to be cured of their pain and their fear of death by the legalization of therapeutic killing. To understand this, we need to consider the historical (National Socialism) as well as the intellectual (progress, compassion, self-determination) background to it. By removing taboos from dying and death, scruples about killing get lost, too. The idea of hospices has been trying to work against this since 1900, and especially since 1967. Studies carried through in the Netherlands show the fear of people and the extent of actions of euthanasia evoked by it in nursing. Care taken by hospices in all fields of public health service combats pain by pain control, loneliness by community, loss of personality by giving support in personality completion, also relieving fellow people of their heavy burden. The idea of hospices might avert a further development of euthanasia.

Euthanasia
Hospice
Hospice care

Literatur

AUER, Alfons/MENZEL, Hartmut/ESER, Albin: Zwischen Heilauftrag und Sterbehilfe. Zum Behandlungsabbruch aus ethischer, medizinischer und rechtlicher Sicht. – Köln u. a.: Heymanns, 1977.

AULBERT, E./ZECH, D. (Hg.): Lehrbuch der Palliativmedizin. – Stuttgart: Schattauer, 1997.

BENZENHÖFER, Udo, Der gute Tod. Euthanasie und Sterbehilfe in Geschichte und Gegenwart. – München: Beck, 1999.

BLEKER, Johanna/JACHERTZ, Norbert (Hg.): Medizin im „Dritten Reich". – Köln: Deutscher Ärzte-Vlg., [2]1993.

BONELLI; J./PRAT, E. H. (Hg.): Leben – Sterben – Euthanasie? – Wien: Springer, 2000.

CAMPION, Mary: Ein Hospiz entsteht. Von Pionierinnen der Hospizbewegung. – Straubing: Attenkofer, 1997.

CONDRAU, Gion: Der Mensch und sein Tod. Certa moriendi condicio. – Zürich: Kreuz, [2]1991.

EIBACH, Ulrich: Sterbehilfe. Tötung auf Verlangen? Eine theologisch-ethische Stellungnahme zur Frage der Euthanasie. – Wuppertal: Brockhaus, 1988.

FUCHS, Richard: Das Geschäft mit dem Tod. Plädoyer für ein Sterben in Würde. – Düsseldorf: Patmos, 2001.

GÖTZ, Aly: „Endlösung". Völkerverschiebung und der Mord an den europäischen Juden. – Frankfurt/M.: S. Fischer, 1995.

HENDLIN, Herbert: Seduced by death – doctors, patients and the Dutch cure. – New York, 1997.

HIEMENZ, Thomas/KOTTNIK, Roswitha: Chancen und Grenzen der Hospizbewegung. – Freiburg/Br.: Lambertus, 2000.

HUSEMÖ, S./KLASCHIK, E. (Hg.): Palliativmedizin. – Berlin u. a.: Springer, 1998.

KIRSCHNER, Janbernd: Die Hospizbewegung in Deutschland am Beispiel Recklinghausen. – Frankfurt/M.: Lang, 1996.

Landgericht Essen (Hg.): Aktive Sterbehilfe oder Lebenshilfe für Sterbende: Wohin geht Europa? JustizINFORMationen Essen, 2001.

LOHMANN, Thomas: Euthanasie in der Diskussion. Zu Beiträgen aus Medizin und Theologie seit 1945. – Düsseldorf: Patmos, 1975.

LOHNER, Alexander: Personalität und Menschenwürde. Eine theologische Auseinandersetzung mit den Thesen der „neuen Bioethiker". – Regensburg: Pustet, 2000.

Remmelink-Studie: Medische Beslissingen rond het Lebenseinde. Hg. Commissie onderzoek medische praktijken inzake euthanasie. La Haye, 1991.

REST, Franco: Praktische Orthothanasie (Sterbebeistand) im Arbeitsfeld sozialer Praxis. 1. Teil: Entwicklung von Verhaltensmerkmalen für den Umgang mit Sterbenden auf der Grundlage partizipierender Feldforschung in Einrichtungen der Altenhilfe. – Opladen: Westdeutscher Verlag, 1977 (Forschungsbericht des Landes NRW 2698).

REST, Franco: Das Kontrollierte Töten. Lebensethik gegen Euthanasie und Eugenik. – Gütersloh: Gerd Mohn, 1992.

REST, Franco u. a.: Untersuchung zur Versorgung Sterbender und ihrer Angehörigen in Nordrhein-Westfalen. Gutachten für das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Nordrhein-Westfalen. Dortmund/Düsseldorf, 1992.

REST, Franco: Leben und Sterben in Begleitung. Vier Hospize in Nordrhein-Westfalen. Konzepte und Praxis. Gutachten im Anschluss an eine wissenschaftliche Begleitung (gefördert Stiftung Wohlfahrtspflege in NRW). – Münster; Hamburg: LIT, 1995.

REST, Franco: Sterbebegleitung statt Sterbehilfe. Damit das Leben auch im Sterben lebenswert bleibt. – Freiburg/Br.: Herder, 1997.

REST, Franco/MICHEL, Sigrid: Sterben zu Hause? Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit der ambulanten Hospizdienste. Bericht zur wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Ambulante Sterbebegleitung" der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen 1994 – 1995. Düsseldorf, 1997.

REST, Franco: Den Sterbenden beistehen. Ein Wegweiser für die Lebenden. – Heidelberg; Wiesbaden: Quelle & Meyer, [4]1998.

REST, Franco: Sterbebeistand – Sterbebegleitung – Sterbegeleit. Handbuch für Pflegekräfte, Ärzte, Seelsorger, Hospizhelfer, stationäre und ambulante Begleiter. – Stuttgart: Kohlhammer, [4]1998

REST, Franco/REST, Walter: Wer seid ihr eigentlich, Christen? Briefwechsel über zwei Jahrtausende mit DIOGNET – zugleich eine Neuerschließung des Glaubensbekenntnisses. – Münster: LIT-Verlag, 2000 (Reihe Philosophie; 38).

REST, Franco/DINGERKUS, Gerlinde: Gesellschaftlicher Umgang mit Sterben, Tod und Trauer, in: Theorie und Praxis der sozialen Arbeit (1999), 377 – 383.

SCHEPENS, Philippe: Euthanasie in den Niederlanden – Erfahrungen und Erkenntnisse. In: J. Bonelle/E. H. Prat (Hg.): Leben – Sterben – Euthanasie. – Wien; New York: Springer, 2000, S. 132 – 144.

SCHLÖGL, Wolfgang: Rechtliche Fragestellungen zur Sterbehilfe im Lichte aktueller Rechtsprechung, in: ETHICA 9 (2001) 1, 37 – 55.

TAUSCH-FLAMMER, Daniela: Sterbenden nahe sein – was wir noch tun können. – Freiburg/Br.: Herder, 1993.

VIRT, Günter: Leben bis zum Ende. Zur Ethik des Sterbens und des Todes. – Innsbruck: Tyrolia, 1998.

Van der WAL, G./van der MAAS: Euthanasie en andere medische Beslissingen rond het levenseinde. – Den Haag, 1996.

WILKENING, Karin, Wir leben endlich. Zum Umgang mit Sterben, Tod und Trauer. – Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, [2]1998.

BIBLIOGRAPHIEN:

Interdisziplinäre nordrhein-westfälische Forschungsarbeitsgemeinschaft „Sterben und Tod" (Hg.): Sterben und Tod. Annotierte Auswahlbibliographie. – Opladen: Westdeutscher Verlag, 1996.

KOCH, Gerhard: Euthanasie und Sterbehilfe. Eine dokumentierte Bibliographie. – Erlangen: Palm & Enke, 21990.

REST, Franco: Praktische Orthothanasie (Sterbebeistand) im Arbeitsfeld sozialer

Praxis. 2. Teil: Dokumentation in- und ausländischer Literatur zur multidisziplinären Auseinandersetzung mit Tod und Sterben unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs mit Sterbenden. – Opladen: Westdeutscher Verlag, 1978.

ZEITSCHRIFTEN:

Die Hospiz-Zeitschrift. Fachforum für Hospizarbeit. Hg. Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz. Wuppertal: Hospizverlag.

Zeitschrift für Palliativmedizin. Hg. Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin. Stuttgart: Thieme.

Prof. Dr. Franco Rest, University of applied sciences, Emil-Figge-Str. 44, D-44227 Dortmund
franco.rest@fh-dortmund.de

INFORMATIONSSPLITTER

LEBENSMITTELSICHERHEIT

Nach den beunruhigenden Entwicklungen in jüngster Zeit (z. B. Dioxin- und BSE-Krise) ist das Vertrauen der europäischen Verbraucher in die Lebensmittelsicherheit vielerorts erschüttert. Als Reaktion darauf hat sich die *Europäische Kommission* ein ehrgeiziges Programm auferlegt. So wurden u. a. zu den bereits geltenden Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung in den letzten Monaten folgende neue Schritte eingeleitet:

Ab 1. Oktober 2000: Entfernung und Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial von Rindern, Schafen und Ziegen und dessen Ausschluss aus der Nahrungs- und Futtermittelkette.

Ab 1. Januar 2001: Aussetzung der Verwendung von Fleisch- und Knochenmehl in Futtermitteln für Nutztiere sowie Einführung von Stichprobentests auf BSE mit Schwerpunkt auf stark gefährdeten Tiergruppen und Ausweitung dieser Tests auf gesunde Tiere ab 1. Juli.; Aufnahme von Rinderdärmen in das Verzeichnis spezifizierter Risikomaterialien.

Ab 1. März 2001: Entfernung der Wirbelsäule bei über 12 Monate alten Rindern und Verbot der Verwendung von Separatorenfleisch von Wiederkäuerknochen; neue Anforderungen an die Druckbehandlung von ausgelassenen Wiederkäuerfetten zur Verwendung in Lebens- und Futtermitteln.

Eine chronologische Auflistung sämtlicher EU-Rechtsvorschriften zu BSE seit 1989 ist im Internet abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/food/fs/bse/bse15_en.pdf

ETHICA; 9 (2001) 3, 267 – 291

GERHARD ZECHA

NEGATIVER UTILITARISMUS

Prof. Dr. Gerhard Zecha, geb. 1942, zunächst Volksschul- und Hauptschullehrer in Tirol, dann Studium der Philosophie, Psychologie und Pädagogik in Innsbruck und Salzburg, ab 1969 Forschungsassistent am Institut für Wissenschaftstheorie des Internationalen Forschungszentrums Salzburg, 1975/76 Forschungsstipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung an der Universität Konstanz, 1977 Habilitation für „Wissenschaftstheorie der Sozialwissenschaften", 1980 Ao. Univ.-Prof. am Institut für Philosophie der Universität Salzburg, 1984 Leiter der Abteilung „Wissenschaftstheorie der Geisteswissenschaften" am Internationalen Forschungszentrum in Salzburg, beschäftigt sich vor allem mit der Wertproblematik in den Geistes- und Sozialwissenschaften [*Für und wider die Wertfreiheit der Erziehungswissenschaft*, München (Wilhelm Fink) – Paderborn (Ferdinand Schöningh), 1984], dazu auch mit modernen Werttheorien und Fragen der Angewandten Ethik [„Die christliche Ethik: unsinnig, chaotisch, heuchlerisch?", in: Ethik und Sozialwissenschaften (1997) 3, 386 – 389; „Das Spiel mit der Antike wird ernst: Ist der Mensch wirklich das Maß aller Dinge?", in: Siegrid Düll, Otto Neumaier und Gerhard Zecha (Hg.): Das Spiel mit der Antike. Mannheim-Möhnesee: Bibliopolis, 2000, S. 19 – 39] und Problemen der Philosophie der Erziehung [*Critical Rationalism and Educational Discourse*, ed. Gerhard Zecha, vol. XI of the Series in the Philosophy of Karl Popper and Critical Rationalism. Amsterdam – Atlanta, GA: Rodopi, 1999]; Gastlektor und Gastprofessor an Universitäten in der Schweiz, in Südafrika, Kalifornien und Luxemburg; zur Zeit ist er Univ.-Prof. und Institutsvorstand am Institut für Philosophie, Universität Salzburg.

Der *Utilitarismus* ist nach wie vor eine ethische Theorie, die nicht nur in jedem Einführungstext in die Ethik zu finden ist, sondern auch häufig in wichtigen Entscheidungen als moralische Entscheidungshilfe herangezogen wird, etwa in Ethik-Kommissionen, aber natürlich auch im Alltag. Das ist erstaunlich, denn der *klassische Utilitarismus* (KU), der den Grundsatz der Nützlichkeit für die meisten Betroffenen einer Handlung zu realisieren fordert, ist schon oft scharf kritisiert worden. Die Probleme sind komplex und auch so mannigfach, dass es wirklich verwunderlich ist, wie sich der Utilitarismus, wenn auch oft in neuen Spielarten und Variationen, noch als ethische Theorie ‚salonfähig' halten kann. Dazu kommt aber

auch, dass wir in unseren alltagsethischen Entscheidungen oft, ja meistens, sowohl konsequentialistisch denken als auch die Nutzenmaximierung anstreben. Dass wir vor allem bei ernsthafteren Entscheidungen sehr gründlich die voraussichtlichen Konsequenzen von Handlungsalternativen bedenken und ihren Wert abwägen, kommt uns völlig normal und moralisch angebracht vor, heute vielleicht sogar mehr als früher (was ja auch von den Soziologen bestätigt wird, die in ihren empirischen Untersuchungen im Rahmen der Wertwandelforschung in den letzten Jahren verstärkt einen Trend von der Gesinnungsethik zur Verantwortungsethik feststellen, zumindest im deutschsprachigen Raum[1]). Angesichts dieses Dilemmas – also einerseits theoretisch sehr problematisch wegen der beträchtlichen Schwierigkeiten, andererseits aber praktisch unverzichtbar wegen der sich sogar verstärkenden Ausbreitung im Alltag – werden Rettungsversuche unterschiedlichster Art unternommen. Einer dieser Rettungsversuche, der unter dem Namen „negativer Utilitarimus" bekannt geworden ist, soll im Folgenden diskutiert und geprüft werden. Zuerst werde ich kurz einige Hauptprobleme des KU auflisten, dann in einem zweiten Abschnitt drei Versuche besprechen, den Utilitarismus in einer Negativfassung zu vertreten, um den aufgezählten Problemen aus dem Weg zu gehen. Zum Abschluss möchte ich die folgenden Fragen beantworten:

- Gelingt es tatsächlich, mit Hilfe des negativen Utilitarismus den genannten Schwierigkeiten des KU oder zumindest einigen von ihnen auszuweichen?
- Gibt es eine Verbesserung des KU auch ohne negativen Utilitarismus?

1. Der klassische Utilitarismus (= KU) und seine Probleme

Der KU wird nach Jeremy BENTHAM[2] mit der populären Formel „das größte Glück der größten Zahl" ausgedrückt. John Stuart MILL hat formuliert: „Handlungen [sind] insoweit und in dem Maße moralisch richtig ..., als sie die Tendenz haben, Glück zu befördern, und insoweit moralisch falsch, als sie die Tendenz haben, das Gegenteil von Glück zu bewirken"[3].

1 Vgl. z. B. K. H. HILLMANN: Wertwandel (1989), für eine globale Sicht Ronald INGLEHART: Modernisierung und Postmodernisierung (1998).

2 Diese Formel ist zu finden bei J. BENTHAM: A Fragment on Government (1977), S. 393: „... this fundamental axiom, *it is the greatest happiness of the greatest number that is the measure of right and wrong*, ...". Ähnlich auch in J. BENTHAM: An Introduction to the Principles of Morals and Legislation (1996), S. 12.

3 J. St. MILL: Der Utilitarismus (1976), S. 13.

W. K. FRANKENA hat das genauer gefasst als ein „größtmögliches Übergewicht von guten gegenüber schlechten Folgen"[4], während O. HÖFFE einen utilitaristischen Handlungsimperativ vorlegt: „Handle so, dass die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel für das Wohlergehen aller Betroffenen optimal sind"[5]. Von Handlungsalternativen ist hier nicht die Rede, aber sie gehören natürlich in die Kalkulation des Utilitaristen. Als wesentliche Elemente des Utilitarismus sind festzuhalten:

a) die Folgen der Handlung bzw. Handlungsregel;
b) die größte Zahl von Menschen einer bestimmten Gruppe oder Gemeinschaft;
c) deren optimales (subjektives) Glücksempfinden bzw. Freisein von Unlust.

Die folgenden Fragen stehen für die Probleme des KU:

– Welche bzw. wie viele Alternativen gibt es zu jeder Handlung? Müssen alle berücksichtigt werden? Kann man alle Alternativen überhaupt berücksichtigen?
– Der moralische Wert einer Handlung hängt vom außermoralischen Wert der Konsequenzen einer Handlung ab. Wird nicht die moralische Dimension zugunsten eines Nützlichkeitsdenkens, vielleicht auch zugunsten eines rein wirtschaftlichen Denkens verlassen?
– Welche Folgen einer Handlung bzw. aller Handlungsalternativen sind relevant? Sind es die voraussichtlichen, die tatsächlichen, die feststellbaren? Zählen auch die Konsequenzen zweiten und dritten Grades, also die Konsequenzen von Konsequenzen? Wo soll die Aufzählung abgebrochen werden?
– Nach der Feststellung der Konsequenzen ist deren Bewertung erforderlich. Mit welchem Maßstab werden sie bewertet? Soll es die Nützlichkeit, die Lust, das Geld oder irgendeine Art von Glück der Betroffenen sein, oder die Vermeidung von Unlust, Schmerz oder Unglück? Steht die Auswahl des Wertmaßstabes dem Belieben des Handelnden frei?
– Wann zählt jemand als Betroffener?
– Was ist das Glück der größten Zahl bzw. was kann als *bonum commune* gelten?
– Wie können die Konsequenzen von Handlungen quantitativ, wie können sie qualitativ bewertet werden?

4 W. K. FRANKENA: Analytische Ethik (1986), S. 54.
5 O. HÖFFE: Einführung in die utilitaristische Ethik (1992), S. 11.

– Die Gerechtigkeit kommt zu kurz, denn die Nutzenmaximierung verlangt die Anhäufung der nützlichen Konsequenzen zugunsten der größten Zahl. Die Minderheit bleibt unberücksichtigt, wobei es sich hier nicht unbedingt um eine zahlenmäßige Minderheit handeln muss, es kann die Ungerechtigkeit auch eine zahlenmäßig stärkere, aber politisch oder wirtschaftlich schwächere und machtlose Gruppe treffen (vgl. etwa die Bevölkerungssituation und die Machtverhältnisse in Südafrika zur Zeit der Apartheid)[6].
– Der Zeitpunkt der Folgenbewertung spielt eine Rolle: soll vor oder nach der Handlung kalkuliert werden?
– Wie kann man nebst Handlungen auch Handlungstypen bewerten?

2. Drei Versuche, einen negativen Utilitarismus zu formulieren und zu begründen

Es überrascht nicht, dass bei dieser Vielfalt von Problemen, mit denen der Utilitarismus konfrontiert werden kann, die unterschiedlichsten Rettungsversuche unternommen wurden. In der Geschichte wurde oft versucht, die Ethik in negativer Formulierung als besonders klar und aussagekräftig zu begründen. *Negative Ethiken* sagen, was wir *nicht tun sollen*, wie *nicht gehandelt werden soll*[7]. Man kann z. B. an die Zehn Gebote denken, die zum Teil in Verboten formuliert sind (etwa: „Du sollst nicht töten!", „Du sollst nicht stehlen!") oder auch an den berühmten Eid des Hippokrates, der auf die Kurzformel „Nicht schaden!" gebracht werden kann. Auch die Goldene Regel wurde in Negativformulierungen präsentiert, z. B. „Was du nicht willst, dass man dir tu, das füg auch keinem andern zu!"[8], und der Hedonismus mit der Lust als oberstem Gut wurde auch in negativer Weise, also als *negativer Hedonismus*[9], vertreten. Warum sollte man diese Methode nicht auch auf den Utilitarismus anwenden? Mehrere Autoren ha-

6 Dieser Vorwurf der Ungerechtigkeit an die Adresse des KU greift nicht bei der oben zitierten Formulierung von HÖFFE: Einführung in die utilitaristische Ethik (1992), S. 11, da dort nicht von der *größtmöglichen Zahl* der Betroffenen, sondern von allen Betroffenen einer Handlung die Rede ist.

7 M. BUNGE: Ethics (1989), S. 229 ff.

8 H. REINER: Die Goldene Regel (1974), S. 348 ff., wo nicht nur mehrere Varianten der negativen Formulierung zitiert, sondern auch sehr interessante unterschiedliche Interpretationen der Goldenen Regel besprochen werden.

9 M. HOSSENFELDER: Antike Glückslehren (1996), S. 165, weist darauf hin, dass die Deutung EPIKURs der „Lust als Freiheit von Unlust" als *negativer Hedonismus* bezeichnet wurde.

ben dies in kritischer Distanz zum KU getan. Ich werde im Folgenden drei Versuche dieser Art darstellen und kurz kommentieren.

a) Negativer Utilitarismus bei Karl Popper

In seinem bekannten sozialphilosophischen Werk *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde* äußert sich Karl POPPER zum Teil sehr ausführlich zu ethischen Themen. U. a. vertritt er die Ansicht, dass es unmöglich sei, die Richtigkeit eines ethischen Prinzips zu beweisen, weil es keine rationale, wissenschaftliche Basis für die Ethik gäbe.[10] Dennoch sei es eine moralische Verpflichtung, mit der Sprache der Vernunft auch im Kontext der Ethik Prinzipien kritisch zu untersuchen und nach besseren Problemlösungen zu suchen. „Aufgrund der Fehlersuche der Wahrheit näher kommen" gilt wohl auch für den Bereich der Ethik: durch die Kritik an Fehlern im mitmenschlichen Bereich kommen wir zu einer Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen. Dieses Konzept der Fehlersuche oder Falsifikation ist der Grundgedanke des kritischen Rationalismus, der Philosophie von Karl POPPER.[11] Mit Kritik allein ist es aber im Bereich der praktischen Philosophie nicht getan. Hier geht es auch um das Tun, um die tatsächliche Verminderung von Ungerechtigkeit, Not und Elend, um die Minimierung von Leid und Grausamkeit. In diesem Sinne formuliert POPPER seinen ethischen Imperativ:

[POPPER 1] „Vermindere das Leiden, so sehr du nur kannst".[12]

Kommentar: Genau genommen handelt es sich bei dieser Formulierung um einen *negativen Hedonismus*, da vorausgesetzt wird, dass Leiden und Schmerz keine Güter und daher zu vermeiden sind. Damit ist noch kein negativer Utilitarismus angesprochen, denn das größte Glück und auch das Gemeinwohl werden hier nicht berücksichtigt. Für einen ethischen Imperativ bleibt diese Formulierung auch reichlich unbestimmt und lässt noch etliche weitere Fragen offen. Vorausgesetzt wird hier also, dass alles Leiden schlecht und aus diesem Grunde vermindert werden müsse. Ist diese Voraussetzung selbstverständlich oder gar analytisch wahr? Gilt sie als akzeptiert ohne weitere Diskussion? Das kann man wirklich nicht be-

10 K. POPPER: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (1992/II), S. 279. – Diese Behauptung überprüft kritisch in bezug auf den negativen Utilitarismus J. W. WATKINS: Negative Utilitarianism (1963), bes. S. 103 ff.

11 Anstelle von vielen Darlegungen: K. POPPER: Alles Leben ist Problemlösen (1994); H. ALBERT: Kritischer Rationalismus (2000); H. KEUTH: Die Philosophie Karl Poppers (2000).

12 K. POPPER: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (1992/I), S. 290.

haupten. Wenn auch das Leiden in seinen vielfältigen Formen nie ein *intrinsischer Wert* sein kann, so doch sehr häufig ein wichtiger, ja lebenswichtiger *instrumenteller Wert*. Für den menschlichen Organismus ist der physische wie psychische Schmerz ein natürlicher Unordnungsindikator, dem immer wieder eine lebenswichtige Funktion zukommt (z. B. Zahnweh!). Leiden müssen erfahrungsgemäß in allen Lebensbereichen ertragen werden, um zu besonderen Leistungen zu kommen, sei es im sportlichen Bereich, auf künstlerischen und geistigen Gebieten, vor allem aber bei der charakterlichen Vervollkommnung: Selbstdisziplin, Ausdauer, Überwindung, Verzicht und Opferbereitschaft sind freilich Haltungen, von denen heute kaum gesprochen wird, die – weil so unpopulär – auch in pädagogischen Texten selten erwähnt werden, die aber insgesamt lebensnotwendig sind, weil sie mithelfen, das Leiden *nicht nur zu vermindern*, sondern auch *zu ertragen*. Eine weiterführende Untersuchung müsste freilich detaillierter vorgehen und verschiedene Arten von Leiden unterscheiden, müsste berücksichtigen, wieweit Leiden vom handelnden Menschen überhaupt beeinflusst werden können, wieweit er ihnen oft genug machtlos ausgeliefert ist. Das führt hier zu weit, aber die unbegründete Aufforderung zur Leidensverminderung unter allen Umständen, wie sie [POPPER 1] fordert, ist ein problematischer, lebensferner Imperativ.

Vielleicht war sich POPPER der Unklarheit dieser Formulierung bewusst. Jedenfalls hat er den KU scharf kritisiert und abgelehnt. An seiner Stelle propagiert er Folgendes[13]:

> [POPPER 2] Statt die größte Glückseligkeit für die größte Zahl „sollte man – etwas bescheidener – das kleinste Maß an vermeidbarem Leid für alle fordern“[14].

Für diese Fassung gibt es nach POPPER mehrere Gründe:

a) Der traditionelle Weg der Ethik, zuerst mit einer Definition von „gut“ oder „das Gute“ zu beginnen, bringe gar nichts, denn sittliche Probleme könnten nie durch Definitionen, sondern nur durch Beseitigung der Probleme selbst, also durch Reduzierung von Ungerechtigkeit, Hass, Grausamkeit, Aggression und dergleichen erreicht werden.

13 POPPER selbst verwendet den Namen „negativer Utilitarismus“ nicht. Weil er aber den positiven Utilitarismus kritisiert und negiert, ist der Name vorerst angebracht und wird auch von POPPERs Kritikern verwendet, zum ersten Mal, soweit ich sehen kann, von R. N. SMART: Negative Utilitarianism (1958). Dieser Terminus wird vom Bruder R. N. SMARTs, dem bekannteren Utilitaristen J. J. C. SMART, übernommen und in An outline of a system of utilitarian ethics (1982), S. 28 ff., weit verbreitet.

14 K. POPPER: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (1992/I), S. 362.

b) Für die Ablehnung des KU sei ausschlaggebend, dass die Suche und Verwirklichung des *größtmöglichen Glücks* für alle gefordert wird. POPPER meint, dass die Auffassungen über das Glück von Mensch zu Mensch sehr divergieren. Jeder habe diesbezüglich andere Vorstellungen, die sich nie auf einen gemeinsamen Nenner bringen ließen.

c) Gerade weil dieses gemeinsame Unternehmen nicht gelingen kann, dass man mittels Politik oder Gewalt versucht, die Menschen zu beglücken, sei ein anderer Weg zu suchen. POPPER warnt immer wieder eindringlich vor der staatlichen „Zwangsbeglückung", indem er sagt: „Der Versuch, den Himmel auf Erden einzurichten, erzeugt stets die Hölle"[15]. Die Lösung der drängendsten Probleme der Sozialpolitik könne also nicht darin liegen, anderen die eigene Wertordnung aufzuzwingen, sondern vielmehr nur darin, die Verminderung oder Verhütung von Leiden und Ungerechtigkeit, Benachteiligung und Diskriminierung anzustreben.

d) Einen weiteren gewichtigen Grund hiefür formuliert er so: „Meiner Ansicht nach [...] enthält das menschliche Leiden einen direkten moralischen Appell, nämlich den Appell zu helfen, während keine ähnliche Nötigung besteht, das Glück oder die Freude eines Menschen zu vermehren, dem es ohnehin gut geht"[16].
Die hier festgestellte psychologische Asymmetrie zwischen Glück und Leid, zwischen Freude und Unheil veranlasst POPPER, den KU abzulehnen und die negative Formulierung zu wählen.

e) Ein weiterer Grund für die negative Fassung ist nach POPPER die Klarheit: „Es trägt zur Klarheit auf dem Gebiet der Ethik wesentlich bei, wenn wir unsere Forderungen *negativ* formulieren"[17].

Kommentar: Es sollte also [POPPER 2] „Das kleinste Maß an vermeidbarem Leid für alle" anstelle des KU gefordert werden. Mit dieser Ausdrucksweise versäumt POPPER allerdings, den Imperativ genau zu formulieren und bleibt mit der Abkürzung „das kleinste Maß an vermeidbarem Leid für alle" ebenso missverständlich wie die britischen Utilitaristen mit der bekannt gewordenen Phrase „das größte Glück der größten Zahl". Ich sehe damit folgende Probleme verbunden:

15 K. POPPER: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (1992/II), S. 277; ähnlich POPPER: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (1992/I), S. 200.

16 Ders., ebd., S. 362.

17 Ders., ebd., S. 362. Mit kritischem Blick auf die christliche Ethik meint POPPER allerdings, den Leid-Verminderungsappell ergänzen zu müssen, indem er schließlich zusammenfasst: „Helft euren Feinden; steht denen bei, die sich in Not befinden, auch wenn sie euch hassen; aber liebt nur eure Freunde!" (POPPER: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (1992/II), S. 278).

i) Zunächst muss aus der Phrase ein vollständiger normativer Satz gebildet werden. Dieser könnte folgendermaßen lauten:

[POPPER 2.1] Handle so, dass du das kleinste Maß an vermeidbarem Leid für alle von der Handlung Betroffenen erzielst.

Mit „vermeidbares Leid" sind Aggression, Hass, Ungerechtigkeit, Grausamkeit usw. angesprochen; dagegen zählen als unvermeidbares Leid unverschuldete Krankheits- und Unglücksfälle, der Tod einer nahestehenden Person, extreme Witterungsbedingungen, Katastrophen wie Lawinen, Murenabgänge und Erdbeben usw. Die Unterscheidung zwischen vermeidbarem und unvermeidbarem Leid ist wichtig, aber doch auch irreführend. Unvermeidbares Leid lässt sich nur schwer bei Entscheidungen einkalkulieren. Es lässt sich auch nicht vermeiden, wohl aber vermindern, denn es gibt für viele unvermeidbare Leiden wirkungsvolle Hilfen. Mit vermeidbarem Leid kann man kalkulieren, vor allem, wenn die handelnde Person in der Lage ist, ein Leid tatsächlich zu vermeiden. Offenbar bezieht sich POPPERs „das kleinste Maß an vermeidbarem Leid für alle" auf derartige Situationen.

ii) Wenn dem so ist, muss man sich allerdings fragen, warum POPPER *das kleinste Maß* an vermeidbarem Leid gefordert hat. Wenn nämlich das Leid vermeidbar ist, sollte es doch vollständig vermieden werden. Dementsprechend müsste [POPPER 2] wie folgt modifiziert werden:

[POPPER 2.2] Handle so, dass für alle Betroffenen vermeidbares Leid vermieden wird.

iii) Worauf bezieht sich das Vermindern bzw. Vermeiden des Leides bzw. des Leidens? Es gibt mindestens drei Möglichkeiten: Man kann erstens versuchen, die meist *äußere Ursache des Leidens* – man kann sie als „Leid" bezeichnen – zu vermindern oder ganz zu vermeiden; man kann zweitens versuchen, die Leidensfähigkeit und damit den aktuellen Schmerz, genannt „das Leiden", im betroffenen Menschen auszuschalten, z. B. durch Ablenkung, Trost, Kompensation, Hypnose bis hin zu skurrilen Vorschlägen, den Leidenden selbst (und damit auch seine Leidensfähigkeit) auszuschalten. Deshalb haben Kritiker auch betont, dass [POPPER 2] am besten mit dem Abwurf einer Atombombe erfüllt werden könne, weil dann das Leiden für alle auf Null reduziert würde.[18] Gemeint hat

18 R. N. SMART zählt in seinem Diskussionsbeitrag „Negative Utilitarianism" (1958), S. 542 f., eine Reihe von Verbrechen auf, die durch den negativen Utilitarismus POPPERscher Prägung gerechtfertigt werden könnten. In der Literaturgeschichte ist diese Technik der negativen Übertreibung als Stilmittel seit jeher bekannt und wird gerne als Parodie bei ethischen

POPPER jedoch mit seiner beispielhaften Aufzählung von vermeidbarem Leid *nicht* die Eliminierung der Leidensfähigkeit in den Betroffenen, sondern die Verminderung von Leidensursachen, d. h. des Leides. Dies gibt Anlass zu einer weiteren Modifizierung:

[POPPER 2.3] Handle so, dass die für alle Betroffenen bestehenden, vermeidbaren Leidensursachen vermieden werden.

iv) POPPERs Kritik am KU ist undifferenziert. Das wird an seinen Bemerkungen zum Glücksbegriff deutlich. Auch wenn es richtig sein mag, dass Menschen unterschiedliche Glücksvorstellungen haben, ist es *de facto* doch so, dass die Verminderung, Vermeidung oder Abwendung von Unglück und Leid als ausgesprochenes Glück erfahren werden. Wenn jemand knapp an einem Unglücksfall vorbeigegangen ist, so folgt als unmittelbare Reaktion: „Da hab' ich noch einmal Glück gehabt!", wobei die Mehrdeutigkeit von ‚Glück' sofort augenfällig wird. Das heißt, dass Verminderung von Leid und Vermeidung von Unglück allgemein als Glück erfahren wird, sodass man trotz der Vielfältigkeit von Glücksvorstellungen doch von einer gemeinsamen Glückserfahrung sprechen kann, die jeder Mensch schätzt. Diese Tatsache relativiert POPPERs Kritik am Glücksbegriff, bedeutet aber auch, dass das Ergebnis POPPERs Kritik [POPPER 2] am KU *nicht* eine Negation von KU darstellt, sondern lediglich dessen zweite, meist nicht genannte Hälfte (in der Formulierung nach BENTHAM[19]). Daher ist nicht einzusehen, warum man hier von einem negativen Utilitarismus sprechen sollte.

v) Bemerkenswert ist ferner POPPERs Hinweis auf den Appellcharakter des menschlichen Leidens, der übrigens auch auf das tierische Leiden ausgeweitet werden kann. Die leidende Kreatur enthält demnach einen direkten moralischen Appell zu helfen. Ein analoger Appell ist nach POPPER bei Glück nicht festzustellen. Zur Verdeutlichung sollte man sich die Argumentation vor Augen halten:

Problemen eingesetzt, z. B. von Jonathan SWIFT: A Modest Proposal (1964), S. 109 f., der 1729 mit dem „bescheidenen Vorschlag" an die Öffentlichkeit trat, die herzzerreißende Armut vieler Kinder in Irland zu vermeiden, ja in einen kräftigen Gewinn für die Öffentlichkeit zu verwandeln, indem man bedenke, „that a young healthy child well nursed is at a year old a most delicious, nourishing, and wholesome food, whether stewed, roasted, baked, or boiled; and I make no doubt that it will equally serve in a fricassee or a ragout" und die Kinder entsprechend verwerte.

19 J. BENTHAM: An Introduction to the Principles of Morals and Legislation (1996), S. 12: „By utility is meant that property in any object, whereby it tends to produce benefit, advantage, pleasure, good, or happiness, (all this in the present case comes to the same thing) or (what comes again to the same thing) to prevent the happening of mischief, pain, evil, or unhappiness to the party whose interest is considered." Zur Negation der Phrase „das größte Glück der größten Zahl" vgl. Abschnitt 3 weiter unten!

Prämisse 1: Menschen in Afrika leiden an Hunger, medizinischer Unterversorgung, Misswirtschaft und Dürrekatastrophen.
Prämisse 2: Mir ist diese Situation durch viele Medienberichte bekannt.
Daher: Ich *soll* den Menschen in Afrika helfen.

Die Konklusion ist ein Soll- oder Aufforderungssatz, der aus den Tatsachenaussagen der beiden Prämissen alleine *logisch korrekt nicht* folgen kann. POPPER selbst hat das so genannte Sein-Sollen-Problem mehrfach in seinen Schriften angesprochen, ja unter dem Namen „Kritischer Dualismus" ausführlich behandelt.[20] Daher ist es zunächst unverständlich, dass er im ethischen Kontext dieses Problem übersieht. Vermutlich hat er aber in diesem Zusammenhang nicht die logische Ableitbarkeit eines Sollsatzes aus deskriptiven Aussagen gemeint, sondern vielmehr den *psychologischen Appell* angesprochen, den menschliches Leiden hervorruft. Man wird gut daran tun, im Rahmen des komplexen Sein-Sollen-Problems mehrere Aspekte zu unterscheiden.[21]

Zusammenfassend ist festzustellen, dass von POPPERs Kritik am KU und von seinem Vorschlag eines negativen Utilitarismus nicht viel übrig bleibt. Seine Kritik am Glücksbegriff ist wenig überzeugend, die Hinweise zur Verminderung vermeidbaren Leides sind im Grunde nicht neu, sondern nur besonders hervorgehoben und in einen nicht vorhandenen Gegensatz zum KU gestellt. Dennoch gibt es noch weitere Versuche, einen negativen Utilitarismus als eigenständige Ethiktheorie zu etablieren.

b) Negativer Utilitarismus bei Hans Strotzka

Hans STROTZKA formuliert in seinem Buch *Fairness, Verantwortung, Fantasie*[22] ebenfalls einen negativen Utilitarismus, diktiert von den sozialen Zwängen und Schattenseiten des Lebens im Berufsfeld des erfahrenen Psychiaters. STROTZKA war nicht nur Vorstand der Wiener Universitätsklinik für Psychiatrie, sondern auch langjähriger Leiter der Ehe- und Familienberatung der Gemeinde Wien und gerade dort besonders mit den seelischen Nöten der Menschen konfrontiert. Als Arzt fühlte STROTZKA

20 POPPER: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde (1992/I), S. 74 ff.

21 Vgl. dazu auch die Ausführungen über den „Aufforderungscharakter des Begriffs Krankheit" bei M. BOBBERT: Die Problematik des Krankheitsbegriffs (2000), S. 416 ff. – H. B. ACTON schlägt in seinem Diskussionsbeitrag „Negative Utilitarianism" (1963), S. 86 ff., mehrere Arten von Leiden vor und unterscheidet dann noch verschiedene Arten des Helfens, um die angesprochenen begrifflichen Beziehungen schärfer zu fassen.

22 H. STROTZKA: Fairness, Verantwortung, Fantasie (1983).

eine Verantwortung nicht nur für die Heilung oder Gesundung der Patienten, sondern auch für die Beseitigung der Krankheitsursachen. Im psychiatrischen Bereich sind diese Ursachen oft sozialer Art, meint STROTZKA in seinem Buch, sie hängen von den elenden und leidvollen sozialen Umständen der Lebensrealität der Patienten ab. In dieser Situation klinge das utilitaristische Rezept „des größten Glücks der größten Zahl" oft wie ein Hohn. Realistischer sei die Leidverminderung, die Reduzierung des Elends. Optimale Lösungen seien ohnehin nicht zu erwarten, von Glück könne überhaupt nicht die Rede sein. Daher biete sich die Umkehr des alten utilitaristischen Satzes an, und diese lautet nach STROTZKA:

[STROTZKA 1] „Das geringste Unglück für die geringste Zahl der Familienmitglieder, wobei Kinder eine gewisse Priorität haben"[23].

Kommentar: Auch hier haben wir es wiederum nicht mit einem vollständigen Satz zu tun, sondern lediglich mit einer *vermeintlichen Negation* der BENTHAMschen Formel. Korrekt müsste die Aufforderung wohl lauten:

[STROTZKA 2] Handle so, dass du das geringste Unglück für die geringste Zahl der Familienmitglieder erreichst, wobei Kinder eine gewisse Priorität haben.

„Das geringste Unglück" soll nach Möglichkeit bedeuten: *kein Leid* für die Betroffenen, also Minimierung bzw. Vermeidung aller Leidensursachen. Da STROTZKA ebenso wenig wie POPPER zwischen *Leid* und *Leiden* unterscheidet, könnte man bei seiner Formulierung ebenfalls an die Ausschaltung der Leidensfähigkeit denken: Im Falle der Kranken, Alten und Siechen kann dies die Todesspritze oder die Todespille bedeuten, ebenso auch bei unerwünschten, behinderten oder kranken Babys. Euthanasie und Abtreibung würden so auf einfache Weise „gerechtfertigt". Die Ethik, ursprünglich gedacht als rationales Unternehmen zum Lebensschutz und zur Lebenssicherung, wird hier mit dem Hinweis auf Leidverminderung als Tötungsrechtfertigung benützt. STROTZKA meint dazu tatsächlich:

> „Elend durch Töten zu reduzieren ist kein neuer Einfall, das ist tatsächlich ein altes Rezept in vielen Kulturen. ... Ich begegne hier Schwierigkeiten, zum Beispiel mit der Abtreibung. Ich bin nämlich einer jener Leute in dieser Land [Österreich, G. Z.], die sich für die *Fristenlösung* eingesetzt haben ... "[24].

23 Ders., ebd., S. 78.

24 H. STROTZKA: Psychoanalysis and Ethics (1987), S. 291: „To reduce misery by killing is not a new concept, it's a very old concept in many cultures. ... I'm running into troubles, for example, with abortion. I am one of the people in this country who were for the *Fristenlö-*

Dieser Hinweis macht klar, dass der Nachsatz von STROTZKAs ethischem Prinzip: „... wobei Kinder eine gewisse Priorität haben" eine makabre Rolle spielt. Es ist aber eine Tatsache, dass die so genannte soziale Indikation als gesetzlicher Rechtfertigungsgrund für die Durchführung der Fristenlösung, d. h. der Abtreibung bis zum dritten Schwangerschaftsmonat, gilt. Auch für die Durchführung aktiver Euthanasie werden ähnliche „soziale" Erwägungen zur Anwendung gebracht.[25] Ethik wird so nicht nur als Handlungsregel negativ formuliert, sondern als Lebensprinzip negiert. Das kann aber nicht der Sinn eines wie immer gearteten *negativen Utilitarismus* oder einer *negativen Ethik* sein, denn Ethik muss, ungeachtet der Formulierungsweise ihrer Prinzipien, alles menschliche Leben schützen und fördern.

In seiner Negativfassung des KU hat STROTZKA nicht nur das Element „das größte Glück" negiert, sondern auch das zweite Element, „die größte Zahl", was allerdings zu einem widersinnigen Ergebnis führt. STROTZKA betont nämlich die *geringste Zahl*: *Eine(r)* ist der Idealfall, vor allem, wenn es sich um ein Kind handelt. Warum nur eine(r) das geringste Unglück erfahren soll, und dazu noch ein Kind, ist mir unerklärlich.[26] Es sollte doch das Leid für möglichst viele, wenn nicht für alle Betroffenen, reduziert bzw. vermieden werden. Dieses Ziel kann man aber nicht mit einer doppelten Negierung der Kurzformel des KU erreichen, sondern nur mit einer einfachen.[27]

c) Negativer Utilitarismus bei Arthur Kaufmann

Der angesehene Münchner Rechtsphilosoph geht in seinen Überlegungen zum Gemeinwohl[28] von folgenden Voraussetzungen aus:

- der Utilitarismus ist eine Lehre vom Gemeinwohl;
- ethische und rechtliche Normen müssen universalisierbar sein, d. h. „sie müssen allgemeinen Charakter haben"[29];

sung ..." – Mit „in this country" ist Österreich gemeint. Tatsächlich hat STROTZKA bei der Einführung der Fristenlösung in Österreich eine gewichtige Rolle gespielt, offenbar in Konsequenz des von ihm so formulierten und auch angewandten negativen Utilitarismus.

25 Vgl. H. LAUTER: Der Psychiater als Zeuge der Zeitgeschichte (1997), S. 48 ff.

26 Möglicherweise wollte STROTZKA damit ausdrücken, dass bei Leid zumindest die Kinder zu verschonen sind: Wenn sich auch in den sozial schwierigen Lebensumständen der Großstadt das Leid niemals vollständig eliminieren lässt, so sollte es zumindest auf das geringste Maß für die Kinder reduziert werden.

27 Vgl. dazu [POPPER 2.1].

28 A. KAUFMANN: Negativer Utilitarismus (1994).

29 Ders., ebd., S. 9.

– in aller Regel können wir wissenschaftliche Aussagen nur von dem machen, was das ‚Wesen' der Dinge *nicht* ist („dieses negative Prinzip ermöglicht, dass wir mit einem Minimum an Metaphysik auskommen"[30]);
– alle Menschen haben das Bestreben, vom Unglück verschont zu bleiben (daher ist der negative Utilitarismus generalisierbar[31]).

Bezüglich des positiven Utilitarismus oder KU („das größtmögliche Glück der größtmöglichen Zahl"[32]) hebt er vor allem drei Mängel hervor[33]:

a) die Mehrheit ist entscheidend; ein Minderheitenschutz lässt sich utilitaristisch nicht begründen;

b) das Gemeinwohl ist kollektiv zu verstehen, nicht distributiv; daher gibt es keine Prioritätenregeln für die Zuteilung des Gemeinwohls;

c) das Glück lässt sich nicht universalisieren.

Demgegenüber meint KAUFMANN, dass die von ihm vorgeschlagene „neue Lehre"[34], eben der negative Utilitarismus, diesen drei Mängeln des KU entgehen könne:

Die Grundidee sei dabei, dass es mehr gilt, dem Unglück zu wehren, als das Glück zu fördern.[35] Ziel des negativen Utilitaristen sei es, den Menschen einen Zustand des Nicht-Unglücks zu sichern (was nicht dasselbe sei wie Glück). Im Gegensatz zum positiven Utilitaristen, der das Glück universalisieren will (aber nicht kann, weil das Glück etwas rein Subjektives sei und sich nicht verallgemeinern lasse), sei der negative Utilitarismus *universalisierbar*, weil sich konkret benennen lasse, wovor alle Menschen verschont bleiben wollen: vor Krankheit, Siechtum, Seuchen, Schmerzen, Armut, Hunger, Unfreiheit, Obdachlosigkeit, existentieller Bedrohung.[36] Aus diesen Gedanken ergeben sich mehrere Formulierungen des negativen Utilitarismus:

[KAUFMANN 1]: „Gemeinwohlgerechtigkeit ist in einer solchen Weise anzustreben, dass bestehendes Leiden möglichst beseitigt oder doch vermindert wird, dass kein vermeidbares Leiden entsteht und dass unver-

30 Ders., ebd., S. 22.
31 Ders., ebd., S. 24.
32 Ders., ebd., S. 17.
33 Ders., ebd., S. 22.
34 Ders., ebd., S. 30; KAUFMANN betont an dieser Stelle mit nicht geringem Stolz die Neuheit dieser Gedanken; den Namen „negativer Utilitarismus" habe er nur bei I. TAMMELO: Zur Philosophie der Gerechtigkeit (1982), S. 127 ff., gefunden.
35 A. KAUFMANN: Negativer Utilitarismus (1994), S. 23.
36 Ders., ebd., S. 23.

meidbares Leiden minimalisiert und so schonend wie möglich den einzelnen Gesellschaftsmitgliedern auferlegt wird."[37]

[KAUFMANN 2]: „Handle so, dass die Folgen deiner Handlung verträglich sind mit der größtmöglichen Vermeidung oder Verminderung menschlichen Elends."[38]

[KAUFMANN 3]: „So wenig Elend für so wenig Menschen wie nur irgend möglich."[39]

Der negative Utilitarismus soll also den Minderheiten gerecht werden: den Armen, den Hungernden, den Rechtlosen usw. Die entscheidende Prioritätsregel für die Bestimmung dessen, was als *bonum commune* (d. h. als materiale Gerechtigkeit = Nicht-Ungerechtigkeit) zu gelten hat, ist nach KAUFMANN das Differenzprinzip von John RAWLS, wonach „die Schlechterstellung über das ethisch und rechtlich bessere Argument entscheidet"[40].

Diskussion: KAUFMANN meint, mit dieser Lehre vom negativen Utilitarismus die Hauptschwierigkeiten des positiven Utilitarismus ausräumen zu können, glaubt dazu auch, eine *neue Lehre* in die Diskussion eingebracht zu haben. Obwohl er mit seinen zahlreichen Hinweisen und Beispielen beeindruckend darlegt, dass es in vielen Fällen leichter ist festzustellen, was Unrecht ist, was gegen die guten Sitten verstößt oder was ein Unglück ist als zu sagen, was Recht ist, was den guten Sitten entspricht oder was als Glück zu gelten habe, gibt es doch eine Reihe von Problemen:

1) *Welche Formulierung drückt die Idee des negativen Utilitarismus adäquat aus?*

Die kurze Formel [KAUFMANN 3]: „So wenig Elend für so wenig Menschen wie nur irgend möglich" tut das *nicht*, denn es geht ja um das Gemeinwohl und nicht um das Vermeiden von Unglück bei so wenigen Menschen wie möglich: das würde im Idealfall ja nur *einen* Menschen treffen. Das kann nicht gemeint sein, wenn man das Gemeinwohl im Auge behält. Das Elend muss freilich minimiert werden, aber für so *viele* Menschen wie möglich. Korrekt sollte die Formulierung also lauten:

[KAUFMANN 3']: So wenig Elend für so viele Menschen wie nur irgend möglich.

37 Ders., ebd., S. 23/24.
38 Ders., ebd., S. 24.
39 Ders., ebd., S. 25.
40 Ders., ebd., S. 25.

Offen bleibt ferner die Frage, wie denn Elend überhaupt identifiziert werden kann, denn „Elend" ist ein relativer Begriff. Das Elend oder Unglück ist – fast so wie das Glück – von Person zu Person verschieden. Für den einen ist es ein (subjektives) Elend, keine Zigaretten zu haben, wenn er ein Raucher ist, für den anderen ein (objektives) Elend, wenn er im Lotto viel Geld gewinnt, weil er dann nichts mehr arbeitet und ein Leben führt, das ihm auf Dauer wenig Sinn und Erfüllung gibt. „Elend" scheint ferner ebenso wie der Glücksbegriff ein distributiver Begriff zu sein. Auch wenn eine Hungersnot ein ganzes Volk betrifft, den Hunger selbst spürt jeder einzelne individuell. Jedes Elend wird individuell erlebt, und nur durch die persönliche Erfahrung wird ein Ereignis oder ein Zustand als Elend oder als Glück identifiziert.

Die Formel [KAUFMANN 2] besagt hingegen nichts über die kleinste oder größte Zahl von Menschen, sondern legt nur Wert auf die Reduzierung von Elend. Diese Formulierung besagt nicht dasselbe wie [KAUFMANN 3] oder [KAUFMANN 3']. Außerdem bleibt unklar, was die „größtmögliche Vermeidung oder Verminderung menschlichen Elends" im Einzelnen bedeuten soll bzw. wie sie zu eruieren ist. Bei vielen ethischen Entscheidungen wird ein Unglück oder Leiden gar nicht bewusst tangiert. Jedenfalls wird hier nicht die größtmögliche Leidensverminderung aktiv gefordert, sondern nur die Verträglichkeit mit ihr.

Viel stärker ist die Forderung [KAUFMANN 1], die eine tatsächliche Reduzierung von Leiden fordert. Hier wird nicht nur die tatsächliche Leidensminimierung gefordert, sondern auch das Bestreben, so zu handeln, dass im Falle einer Leidensnotwendigkeit die Leidensverteilung schonend auf alle Gesellschaftsmitglieder durchgeführt wird. Damit ist ein *neues Prinzip* [Prinzip der Gleichverteilung von Leiden] formuliert, das eigene Probleme aufwirft. Welches der drei Prinzipien, die KAUFMANN formuliert hat, drückt tatsächlich einen negativen Utilitarismus aus?

2) *Wie wird der negative Utilitarismus von KAUFMANN begründet?*

a) KAUFMANN führt die philosophische Tradition an und meint, man habe dort mit Negativbestimmungen zu beginnen, wo positive Beschreibungen scheitern. – Das ist eine theoretische Möglichkeit, mit der allerdings nicht die *via negativa* begründet wird.

b) Ferner sei als altes Moralprinzip bekannt und akzeptiert: *„Neminem laedere!"* – Dies gilt aber auch nicht ohne Einschränkung, denn manchmal sind Handlungen ohne Schädigung des anderen gar nicht möglich (so dass der kleinere Schaden gewählt werden muss). Hier geht es aber nicht um

„keinen Schaden zufügen", sondern vielmehr um den Abbau von Not und Elend.

c) Ausschlaggebend ist für KAUFMANN auch die anthropologische Tatsache, dass alle Menschen von Unglück, Leid und Elend verschont bleiben wollen. – Hinreichend ist diese Tatsache für eine Begründung nicht, denn mit ihr und der Forderung [KAUFMANN 3'] ergibt sich ein Sein-Sollen-Fehlschluss:

Prämisse: Alle Menschen wollen von Unglück, Leid und Elend verschont bleiben.

Daher: Handle so, dass so viele Menschen wie nur irgend möglich von Unglück, Leid und Elend verschont bleiben .

Diese Schlussfolgerung ist ungültig. Um sie deduktiv gültig zu machen, muss man hier noch mindestens eine deskriptiv-normative Zusatzprämisse einfügen, z. B. „Was alle Menschen wollen, soll getan werden". Obwohl diese Prämisse einem bekannten naturrechtlichen Prinzip nachempfunden[41] ist, muss sie selbst wohl auch begründet werden.

d) Es sei meist einfacher festzustellen, was die Menschen nicht wollen, als das, was sie wollen. – Das stimmt aber nur kollektiv, nicht distributiv. Es handelt sich hier vielleicht nur um eine technische Angelegenheit (des Feststellenkönnens); es ist sehr zweifelhaft, ob dies für eine Begründung der Forderung [KAUFMANN 3'] genügt.

e) Mit dem negativen Utilitarismus könne man etliche Probleme des positiven oder klassischen Utilitarismus vermeiden. – Das wird im folgenden Punkt diskutiert.

3) *Können durch die erwähnte Formulierung des negativen Utilitarismus die drei genannten Hauptschwierigkeiten des positiven Utilitarismus ausgeräumt werden?*

Eine gründliche Untersuchung würde verlangen, dass alle drei von KAUFMANN formulierten Forderungen mit den drei Problemen des positiven Utilitarismus konfrontiert werden. Das ist hier aus Platzgründen nicht möglich, deshalb konzentriere ich mich auf die Kurzform [KAUFMANN 3]: „So wenig Elend für so wenig Menschen wie nur irgend möglich."

ad a) KAUFMANN sagt: Die Mehrheit sei entscheidend; ein Minderheitenschutz ließe sich utilitaristisch nicht begründen. – Das stimmt, aber er lässt sich auch nicht negativ utilitaristisch begründen, denn man muss so handeln, dass *so wenig Elend für so wenig Menschen wie möglich* entsteht.

41 ARISTOTELES: Nikomachische Ethik, 1045a: „Gut ist, wonach alles strebt".

Wenn etwa der Finanzminister eine Steuererhöhung (= Elend) einführen muss, dann sollte nach [KAUFMANN 3] ein möglichst niederer Steuersatz für möglichst wenig Menschen (= die Bestverdienenden) zur Anwendung kommen. Wie bei der Formel „das größte Glück der größten Zahl" trifft es auch hier wiederum eine Minderheit. Was wird also gewonnen?

ad b) Ferner behauptet KAUFMANN, das Gemeinwohl sei kollektiv zu verstehen, nicht distributiv; der KU kenne keine Prioritätsregeln. – Wohl aber erwähnt Kaufmann solche für den negativen Utilitarismus, so z. B. dass besonders schlecht gestellte Personen in erster Linie berücksichtigt werden müssten. Übrigens wird die Prioritätsregel in der Formulierung [KAUFMANN 3] nicht erwähnt. Welchen Stellenwert hat sie also?

ad c) Schließlich meint KAUFMANN, das Glück lasse sich nicht universalisieren. Das sei der gewichtigste Einwand gegen den KU[42], und zwar deswegen, weil für jeden einzelnen Menschen das Glück konkret etwas anderes bedeute, z. B. PLATON lesen für den einen, ein schnelles Motorrad fahren für den anderen. – Abgesehen davon, dass KAUFMANN hier einen merkwürdigen Glücksbegriff verwendet (denn das momentane, subjektive Glücklichsein ist nicht dasselbe wie das Glück bzw. die Glückseligkeit als Vervollkommnung der menschlichen Fähigkeiten und Anlagen etwa im Sinne der aristotelischen Eudämonie), meint er, dass der negative Utilitarismus universalisierbar sei, weil sich das Unglück, von dem alle Menschen verschont bleiben wollen, konkret benennen lässt: Krankheit, Seuchen, Schmerzen, Armut, Obdachlosigkeit usw. *Dagegen* ist jedoch zu bedenken: Alle Menschen ersehnen sich unter dem Sammelnamen „Glück" genau die gegenteiligen Elemente von Unglück: Gesundheit, Freude, Anerkennung, beruflichen Erfolg, schönes Wohnen, innere Harmonie und dergleichen. Es fällt ja auf, dass sich die Menschen im Alltag bei verschiedenen Anlässen Glück wünschen. Damit meinen sie gerade die genannten Elemente, aber kaum jemand kommt auf die Idee, seinem Freund, Ehepartner oder Verwandten „So wenig Unglück wie möglich!" zu wünschen.

Des Weiteren ist der Gebrauch des Begriffes „universalisieren" bzw. „universalisierbar" bei KAUFMANN unklar. „Universalisieren" bedeutet in der Ethik oft die Geltungserweiterung von mindestens einem Normadressaten auf alle möglichen Adressaten.[43] Ob sich „Glück" oder „Elend" so universalisieren lassen, möchte ich bezweifeln.

42 A. KAUFMANN: Negativer Utilitarismus (1994), S. 17.

43 Vgl. J. MACKIE: Auf der Suche nach dem Richtigen und Falschen (1984), S. 104 ff., wo mehrere Universalisierungsarten unterschieden werden.

4) Welche Folgen zieht der negative Utilitarismus im Bereich der Angewandten Ethik nach sich?

„Der Zweck heiligt die Mittel" kommt dabei besonders deutlich zum Vorschein. Um Not, Armut und Elend zu verhindern, kann man (oder soll man) offenbar zu Handlungen greifen, die dem moralischen Alltagsempfinden direkt zuwiderlaufen. Man kann z. B. reiche Menschen bestehlen, um damit die Not der Armen zu lindern. Man soll politische Führer auf die Seite schaffen, um (vermeintliches) Unrecht zu mindern. Und in unserer Zeit der Abtreibungs- und Euthanasiedebatten wird oft für die Abtreibung argumentiert, um der Mutter die Mühen einer Geburt oder eines zusätzlichen Kindes zu ersparen; oder man plädiert zugunsten der Todesspritze für den schwer Leidenden, um die Schmerzen zu lindern bzw. die Kosten für einen langen Aufenthalt im Pflegeheim – eine unerhörte Belastung für alle Angehörigen, oft genug auch für den Staat – zu sparen. Mit dem Hinweis auf Leidverminderung und Kostenersparnis kann letzten Endes jedem Unrecht, jedem moralischen Übel, Tür und Tor geöffnet werden. Warum will man denn das Leid reduzieren? Um sich ein glücklicheres Dasein zu verschaffen! Was POPPER über den KU festgestellt hat (ähnlich auch bei KAUFMANN: „Die Universalisierung des Glücks der Mehrheit [kann] zum Unglück und Elend, vielleicht sogar zur Ausrottung der Minderheit führen"[44]), trifft auch hier zu: Man will sich durch die Leidreduzierung ein Paradies schaffen, das aber sehr leicht zur Hölle auf Erden werden, zumindest aber zum vorzeitigen Tod vieler Menschen führen kann.

Das wird z. B. illustriert von Berichten über Auswirkungen der utilitaristisch gerechtfertigten Legalisierung der Euthanasie in Holland. Tötung auf Verlangen und Suizidbeihilfe sind strafrechtlich nicht mehr verboten, „wenn die von einem Arzt durchgeführte Tötungshandlung oder aktive Beihilfe auf freiwilliger Grundlage in Form eines wohlüberlegten, dauerhaften Entschlusses nach Hinzuziehung eines zweiten Kollegen erfolgt und zur Beseitigung eines unerträglichen Leidenszustandes notwendig ist. Innerhalb eines einjährigen Beobachtungstzeitraumes kamen [in den Niederlanden] 3700 Personen durch diese Form der aktiven Sterbehilfe ums Leben"[45]. Das waren im Jahre 1995 etwa 3,4% sämtlicher Todesfälle. Ob das dem Gemeinwohl nützt? Vielleicht in wirtschaftlicher Hinsicht, aber selbst das ist nicht klar. Moralisch und psychologisch ist der Nutzen aber sehr zu bezweifeln, wohl auch schwer zu messen.

44 A. KAUFMANN: Negativer Utilitarismus (1994), S. 20.
45 H. LAUTER: Der Psychiater als Zeuge der Zeitgeschichte (1997), S. 48.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Vorschlag von Arthur KAUFMANN, den *positiven Utilitarismus* durch den *negativen Utilitarismus* zu ersetzen, keinerlei Gewinn bringt, auch die bekannten Probleme des KU nicht löst. Es bleiben die gleichen Fragen bestehen wie beim klassischen Utilitarismus.

3. Was ist am klassischen Utilitarismus zu negieren, um einen „brauchbaren" negativen Utilitarismus zu bekommen?

Unvollständige Formeln wie „das größte Glück der größten Zahl" sind schwer zu negieren. Besser eignet sich dazu eine Satzformulierung wie „Handle so, dass die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel für das Wohlergehen der größten Zahl der betroffenen Menschen optimal sind." [= KU-Formel]

Intuitiv soll der negative Utilitarismus das Vermindern von Leiden für möglichst viele Betroffene fordern. Durch welche Negation der KU-Formel wird das erreicht?

a) Die Negation bezieht sich auf den Handlungsoperator: **Nicht-H, dass p**, also:
Handle nicht so, dass die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel für das Wohlergehen der größten Zahl der betroffenen Menschen optimal sind
bzw.
Unterlasse Handlungen, deren Folgen für das Wohlergehen der größten Zahl der betroffenen Menschen optimal sind.
Das kann wohl nicht mit dem negativen Utilitarismus gemeint sein.

b) Die Negation bezieht sich auf die Aussage: **H, dass nicht-p**, also:
Handle so, dass es nicht der Fall ist, dass die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel für das Wohlergehen der größten Zahl der betroffenen Menschen optimal sind.

Ins Auge zu fassen sind sowohl die Negation von ‚Wohlergehen' (nach POPPER, STROTZKA und KAUFMANN), eventuell auch von ‚die größte Zahl' (nach STROTZKA und KAUFMANN):

Handle so, dass die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel für das NICHT-Wohlergehen [= Leid, Elend, Krankheit...] der größten Zahl der betroffenen Menschen optimal sind.

Es ist nicht klar, was in diesem Zusammenhang „optimal" bedeutet. Heißt das „bestens für das Leid, für die Krankheit"? Das kann doch nicht gemeint sein, denn man will ja das Leid und die Not reduzieren (und nicht optimieren). Daher muss noch eine Negation verwendet werden:

Handle so, dass die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel für das NICHT-Wohlergehen [= Leid, Elend, Krankheit...] der größten Zahl der betroffenen Menschen NICHT-optimal sind.

Das bedeutet: *Handle so, dass durch die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel das Leid der größten Zahl der betroffenen Menschen nicht gefördert, sondern reduziert (oder minimiert) wird.* (Negativer Utilitarismus)

Diese Forderung drückt aber denselben Imperativ aus wie die Forderung des klassischen Utilitarismus. Das haben schon BENTHAM und MILL erkannt und auch betont, als sie von der Vermeidung von Unlust gesprochen haben. Das *Principle of Utility* oder das *Principle of Happiness* besagt nach BENTHAM: „Mit Nützlichkeit ist jene Eigenschaft eines Gegenstandes gemeint, womit er dazu tendiert, einen Nutzen, einen Vorteil, ein Vergnügen, ein Gut oder ein Glück hervorzubringen (und all das ist im gegenwärtigen Fall dasselbe) oder (was noch einmal auf das Gleiche hinausläuft) das Eintreffen von Missgeschick, Schmerz, Übel oder Unglück für jene Gruppe, deren Interesse betrachtet wird, zu verhindern."[46] John Stuart MILL schreibt ebenfalls: „ ... Handlungen [sind] ... insoweit moralisch falsch, als sie die Tendenz haben, das Gegenteil von Glück zu bewirken"[47], was bedeutet, dass sie NICHT-falsch sind, wenn sie die Tendenz haben, das Gegenteil von NICHT-Glück zu bewirken.[48]

Daher weist die eben gegebene Fassung des negativen Utilitarismus dieselben drei Grundelemente auf wie der KU:

- die Folgen der Handlung sind bestimmend für die moralische Qualität der Handlung;
- die größte Zahl von Menschen einer bestimmten Gemeinschaft;
- die Vermehrung von Glück, und das entspricht genau der Verminderung von Unglück (Elend, Armut, Leid usw.).

Das bedeutet, dass alle anfangs aufgezählten Probleme des KU, die sich auf die Folgenkalkulation und die größte Zahl beziehen, auch im negativen Utilitarismus vorkommen; lediglich mit dem Begriff „Leid" scheint (alltagssprachlich) eine weniger vage Handlungsrichtung vorgegeben als mit „Glück". Daraus wird klar, dass die von den besprochenen Autoren erhoffte Verbesserung der Problemlage des KU durch keine der analysier-

46 Vgl. Anm. 19; Übersetzung des englischen Originaltextes vom Autor G. Z.

47 J. St. MILL: Der Utilitarismus (1976), S. 13.

48 Dabei ist offenbar vorausgesetzt, dass das Gegenteil von Glück eben Nicht-Glück (oder Unglück) ist, während das Gegenteil von Unglück wiederum Glück ist. Eine dritte Möglichkeit, etwa Indifferenz, wird hier nicht angenommen.

ten Vorschläge eines negativen Utilitarismus erreicht worden ist, ja auch prinzipiell nicht erreichbar ist, weil es sich dabei um „zwei Seiten derselben Münze" handelt.

4. Ein neuer Versuch

KAUFMANNs und auch POPPERs Bemerkung, dass sich das menschliche Unglück konkreter benennen ließe als das Glück, ist zu einem bestimmten Grad plausibel, entspricht auch einschlägigen Erfahrungen. Der Grund hiefür liegt wohl in der Tatsache, dass das Unglück in Form von Leid, Armut und Elend direkt das Leben bzw. die Lebensmöglichkeiten des Menschen betrifft, während die unterschiedlichen Arten von Glück dies nicht so unmittelbar zu tun scheinen. Ob Menschen mit oder ohne Glück leben, macht keinen so großen Unterschied aus als wenn sie mit oder ohne Unglück (Armut, Not, Hunger usw.) leben (wobei hier allerdings „ohne Glück" nicht dasselbe heißt wie „Unglück"). Unglück markiert viel deutlicher die Nähe zur Grenze von Leben und Tod, während es bei Glück „nur" um ein besseres Leben geht. Dieser Umstand muss aber in der Werttheorie berücksichtigt werden, mit der die Folgen von Handlungen zu bewerten sind, denn in der Ethik sollte es letztlich immer um den Erhalt, den Schutz und die Verbesserung des Lebens gehen.[49] Dies schlage ich mit folgender Formulierung vor:

„Handle so, dass die Folgen deiner Handlung bzw. Handlungsregel für den Schutz und die Verbesserung des Lebens aller von der Handlung Betroffenen optimal sind."

Der Teil „optimal für den Schutz und die Verbesserung des Lebens" schließt die Vermeidung bzw. die Verminderung von Leid, Krankheit, Elend und Not ein, macht also den negativen Utilitarismus überflüssig. Der Ausdruck „alle Betroffenen" anstelle von „größtmöglicher Zahl" eliminiert die bekannte Nichtberücksichtigung von Minderheiten im KU und verhindert die ethische Rechtfertigung des Tyrannenmordes (auch das Leben eines Tyrannen ist zu schützen, da sein Leben ein Gut ist und auch er zu den Betroffenen gehört), der Euthanasie (weil auch der Leidende und Sterbende ein Recht auf den Schutz und die Verbesserung seines Lebens

49 Das wird besonders deutlich in der naturrechtlichen Tradition der Ethik, markiert etwa von ARISTOTELES (vgl. Anm. 41), von THOMAS VON AQUIN, Naturgesetz und Naturrecht (1996), S. 85 ff. oder neuerdings von Papst JOHANNES PAUL II.: Evangelium vitae (1995). Vgl. in diesem Sinne auch G. ZECHA: Which values are conducive to human survival? (1990).

hat), der Beihilfe zum Suizid (weil sich kein Mensch umbringt oder umbringen lassen will, wenn nur seine aktuellen Lebensbedingungen verbessert werden) oder der Abtreibung (weil das beginnende Leben eines ganz besonderen Schutzes bedarf).

Es bleiben bei dieser Formulierung ebenfalls Fragen offen, aber die Ausgangsfragen kann ich nun wie folgt beantworten:

- Der negative Utilitarismus in den besprochenen Formen ist nicht geeignet, die Vielzahl der Probleme des KU zu vermeiden.
- Der vage Begriff von Glück oder Wohlergehen im KU muss durch „Schutz und Verbesserung des Lebens" ersetzt werden. Die Bestimmung „größtmögliche Zahl" sollte durch „alle Betroffenen" ersetzt werden.[50]

Zusammenfassung

ZECHA, Gerhard: Negativer Utilitarismus, *ETHICA;* 9 (2001) 3, 267 – 291

Der Klassische Utilitarismus (KU) „des größten Glücks der größten Zahl" ist einerseits eine der gängigsten ethischen Theorien vor allem in der angewandten Ethik, ist andererseits aber mit einer Reihe schwerwiegender Probleme verbunden. Ein Versuch, die Vorteile des KU zu retten, seine Nachteile aber auszuschalten, besteht in der Formulierung und Begründung eines negativen Utilitarismus. In dieser Studie werden drei solche Versuche dargestellt und kritisch analysiert, wobei sich ergibt, dass es sich dabei nicht um eine neue Theorie handelt, sondern nur um eine doppelte Negation des KU, weshalb damit nichts gewonnen wird. Schließlich wird eine neue Formulierung des positiven Utilitarismus unter Einbeziehung einer Werttheorie, die den Wert des Lebens für alle Betroffenen betont, vorgeschlagen.

Utilitarismus
Angewandte Ethik
Poppers Ethik
Leben als intrinsischer Wert
Naturrecht

Summary

ZECHA, Gerhard: Negative utilitarianism, *ETHICA;* 9 (2001) 3, 267 – 291

Classical utilitarianism in the form of „the greatest happiness for the greatest number" is one of the most frequently applied but also one of the most controversial ethical theories today. One attempt to avoid its problems and to save its advantages has been termed „negative utilitarianism". In this paper three versions of this type of utilitarianism are described and critically analyzed. The result clearly shows that the suggested versions do not present a new theory but just a double negation of classical utilitarianism which amounts to saying that positive and negative utilitarianism are two sides of the same coin. Finally, a new version is suggested with life as the intrinsic value that should be fostered and protected for all humans, not only for the greatest number.

Utilitarianism
Applied ethics
Popper's ethics
Life as the intrinsic value
Natural right theory

50 Was O. HÖFFE: Einführung in die utilitaristische Ethik (1992), S. 11, bereits berücksichtigt hat, um einen gewissen Minderheitenschutz zu garantieren.

Literatur

ACTON, H. B.: Negative Utilitarianism, in: The Aristotelian Society (1963) 37, 83 – 94.

ALBERT, Hans: Kritischer Rationalismus: vier Kapitel zur Kritik illusionären Denkens. – Tübingen: Mohr, 2000.

ARISTOTELES: Nikomachische Ethik. Übers. von Eugen ROLFES und hg. von Günther BIEN. – Hamburg: Felix Meiner, 1985.

BENTHAM, Jeremy: A Fragment on Government. In: Jeremy BENTHAM: A Comment on the Commentaries and A Fragment on Government. Hg. von J. H. BURNS und H. L. A. HART. – London: Athlone Press, 1977, S. 393 – 501.

BENTHAM, Jeremy: An Introduction to the Principles of Morals and Legislation. Hg. von J. H. BURNS and H. L. A. HART. – Oxford: Clarendon Press, 1996.

BOBBERT, Monika: Die Problematik des Krankheitsbegriffs und der Entwurf eines moralisch-normativen Krankheitsbegriffs im Anschluss an die Moralphilosophie von Alan Gewirth, in: ETHICA 8 (2000) 4, 405 – 440.

BUNGE, Mario: Ethics: The Good and the Right. [Vol. 8 of Treatise on Basic Philosophy]. – Dordrecht: Reidel, 1989.

FRANKENA, William K.: Analytische Ethik. Eine Einführung. – München: dtv, [4]1986.

GÄHDE, Ulrich/SCHRADER, Wolfgang H. (Hg.): Der klassische Utilitarismus: Einflüsse – Entwicklungen – Folgen. – Berlin: Akademie-Verlag, 1992.

HILLMANN, Karl-Heinz: Wertwandel. Zur Frage soziokultureller Voraussetzungen alternativer Lebensformen. – Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft, [2]1989.

HÖFFE, Otfried (Hg.): Einführung in die utilitaristische Ethik: klassische und zeitgenössische Texte. – Tübingen: Francke, [2]1992.

HÖFFE, Otfried: Einleitung, in: HÖFFE O. (Hg.): Einführung in die utilitaristische Ethik. – Tübingen: Francke, [2]1992, S. 7 – 51.

HOSSENFELDER, Malte: Antike Glückslehren. Quellen in deutscher Übersetzung. – Stuttgart: Kröner, 1996.

INGLEHART, Ronald: Modernisierung und Postmodernisierung: kultureller, wirtschaftlicher und politischer Wandel in 43 Gesellschaften. – Frankfurt/Main: Campus, 1998.

JOHANNES PAUL II.: Enzyklika Evangelium Vitae: an die Bischöfe, Priester und Diakone, die Ordensleute und Laien sowie an alle Menschen guten Willens über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens. – Graz: Regner, 1995.

KAUFMANN Arthur: Negativer Utilitarismus. Ein Versuch über das bonum commune. München: Verl. d. Bayer. Akad. d. Wiss., 1994. (Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse; 1994, 3)

KAUFMANN, Arthur: Grundprobleme der Rechtsphilosophie. Eine Einführung in das rechtsphilosophische Denken. – München: Beck, 1994.

KEUTH, Herbert: Die Philosophie Karl Poppers. – Tübingen: Mohr, 2000 (UTB; 2156).

LAUTER, Hans: Der Psychiater als Zeuge der Zeitgeschichte, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft, Köln 1997 (Görres-Gesellschaft, Postfach 101618, D-50456), S. 35 – 54.

MACKIE, John Leslie: Ethik: Auf der Suche nach dem Richtigen und Falschen. Aus dem Engl. übers. von Rudolf Ginters. – Stuttgart: Reclam, 1981.

MILL, John Stuart: Der Utilitarismus. Übers. von D. Birnbacher. – Stuttgart: Reclam, 1976.

NORMAN, Richard: Reasons for actions: a critique of utilitarian rationality. – Oxford: Blackwell, 1971.

POPPER, Karl: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde. Band I: Der Zauber Platons. Band II: Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen. – 7., verb. Auflage. – Tübingen: Mohr, 1992.

POPPER, Karl: Alles Leben ist Problemlösen. Über Erkenntnis, Geschichte und Politik. – München: Piper, 1994.

REINER, Hans: Die „Goldene Regel". Die Bedeutung einer sittlichen Grundformel der Menschheit. In: H. REINER: Die Grundlagen der Sittlichkeit. – Meisenheim am Glan: Anton Hain, 1974, S. 348 – 379.

SINGER, Peter: Praktische Ethik. – Stuttgart: Reclam, [2]1994.

SMART, J. J. C.: An outline of a system of utilitarian ethics. In: J. J. C. Smart & Bernard Williams: Utilitarianism for and against. – Cambridge: Cambridge Univ. Press, 1982, S. 3 – 74.

SMART, R. N.: Negative Utilitarianism, in: Mind NS 67, 1958, 542 – 543.

STROTZKA, Hans: Fairness, Verantwortung, Fantasie – eine psychoanalytische Alltagsethik. – Wien: Deuticke, 1983.

STROTZKA, Hans: „Psychoanalysis and Ethics", in: G. Zecha/P. Weingartner: An Interdisciplinary View. Salzburg Colloquium on Ethics in the Sciences and Humanities. – Dordrecht: Reidel, 1987, S. 263 – 293.

SWIFT, Jonathan: A Modest Proposal For Preventing the Children of poor People in Ireland, from being a Burden to their Parents or Country; and for making them beneficial to the Publick. In: Herbert Davies (Hg.): Jonathan Swift: Irish Tracts, 1728 – 1733. – Oxford: Basil Blackwell, 1964, S. 109 – 118.

TAMMELO, Ilmar: Zur Philosophie der Gerechtigkeit. – Frankfurt/Main: Lang, 1982.

THOMAS VON AQUIN: Naturgesetz und Naturrecht. Theologische Summe, Fragen 90-97. Übersetzung von Josef F. Groner, Anmerkungen und Kommentar von Arthur F. Utz. – Bonn: Scientia Humana Institut, 1996.

WALKER, A. D. M.: Negative Utilitarianism, in: Mind (1974) 83, 424 – 428.

WATKINS, J. W. N.: Negative Utilitarianism, in: The Aristotelian Society 37 (1963), 95 – 114.

WILLIAMS, Bernard: A critique of utilitarianism. In: J. J. C. Smart & Bernard Williams: Utilitarianism for and against. – Cambridge: Cambridge Univ. Press, 1982, S. 77 – 150.

WOLBERT, Werner: Vom Nutzen der Gerechtigkeit: zur Diskussion um Utilitarismus und teleologische Theorie. Freiburg: Schweizer Univ.–Verlag, 1992.

WOLF, Jean-Claude: John Stuart Mills „Utilitarismus": ein kritischer Kommentar. Freiburg im Breisgau: Alber, 1992.

ZECHA, Gerhard/WEINGARTNER, Paul (Hg.): Conscience: An Interdisciplinary View. Salzburg Colloquium on Ethics in the Sciences and Humanities. – Dordrecht: Reidel, 1987.

ZECHA, Gerhard: Which values are conducive to human survival? A Bunge-test of Bunge-ethics. In: Paul Weingartner und Georg J. W. Dorn (Hg.): Studies on Mario Bunge's Treatise. – Amsterdam – Atlanta, GA: 1990, S. 511 – 528.

ZECHA, Gerhard: Kann ein negativer Utilitarismus die Schwächen des klassischen Utilitarismus überwinden? In: Winfried Löffler und Edmund Runggaldier (Hg.): Vielfalt und Konvergenz der Philosophie. Vorträge des 5. Kongresses der Österreichischen Gesellschaft für Philosophie, Teil 1. Wien: Hölder-Pichler-Tempsky, 1999, S. 421 – 426.

Prof. Dr. Gerhard Zecha, Institut für Philosophie, Universität Salzburg,
Franziskanergasse 1, A–5020 Salzburg, Gerhard.Zecha@sbg.ac.at
und:
Institut für Wissenschaftstheorie, Internationales Forschungszentrum für
Grundfragen der Wissenschaften, Mönchsberg 2, A-5020 Salzburg

INFORMATIONSSPLITTER

LEBENSMITTELSICHERHEIT

Nach den beunruhigenden Entwicklungen in jüngster Zeit (z. B. Dioxin- und BSE-Krise) ist das Vertrauen der europäischen Verbraucher in die Lebensmittelsicherheit vielerorts erschüttert. Als Reaktion darauf hat sich die *Europäische Kommission* ein ehrgeiziges Programm auferlegt. So wurden u. a. zu den bereits geltenden Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung in den letzten Monaten folgende neue Schritte eingeleitet:

Ab 1. Oktober 2000: Entfernung und Beseitigung von spezifiziertem Risikomaterial von Rindern, Schafen und Ziegen und dessen Ausschluss aus der Nahrungs- und Futtermittelkette.

Ab 1. Januar 2001: Aussetzung der Verwendung von Fleisch- und Knochenmehl in Futtermitteln für Nutztiere sowie Einführung von Stichprobentests auf BSE mit Schwerpunkt auf stark gefährdeten Tiergruppen und Ausweitung dieser Tests auf gesunde Tiere ab 1. Juli.; Aufnahme von Rinderdärmen in das Verzeichnis spezifizierter Risikomaterialien.

Ab 1. März 2001: Entfernung der Wirbelsäule bei über 12 Monate alten Rindern und Verbot der Verwendung von Separatorenfleisch von Wiederkäuerknochen; neue Anforderungen an die Druckbehandlung von ausgelassenen Wiederkäuerfetten zur Verwendung in Lebens- und Futtermitteln.

Eine chronologische Auflistung sämtlicher EU-Rechtsvorschriften zu BSE seit 1989 ist im Internet abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/food/fs/bse/bse15_en.pdf

ETHICA; 9 (2000) 3, 293– 301

DISKUSSIONSFORUM

BRUNO SCHMID

FORSCHUNGSFREIHEIT VERSUS LEBENSRECHT

Güterabwägung im Umgang mit embryonalen Stammzellen?

Am 19. Dezember 2000 hat das britische Unterhaus das sog. „therapeutische Klonen" legalisiert. Es hat dazu eine Gesetzesänderung gebilligt, derzufolge in Großbritannien als erstem europäischem Land Forscher zu therapeutischen Zwecken menschliche Embryonen klonen und ihnen bis zum 14. Tag Stammzellen entnehmen dürfen. Der Parlamentsbeschluss hat – vor allem in Deutschland – eine heftige Diskussion über die ethische Vertretbarkeit eines solchen Verfahrens ausgelöst. Diese Diskussion soll unter drei Aspekten beleuchtet werden:

Zunächst wird das Verfahren des sog. „therapeutischen Klonens" mit Hilfe des Zellkerntransfers erläutert und anderen *Verfahren zur Gewinnung embryonaler Stammzellen* gegenübergestellt (1). Dann kommen wichtige Stimmen zur Sprache, die in jüngster Zeit für und wider die *ethische Zulässigkeit dieser Verfahren* plädiert haben (2). Am Schluss steht die Frage, ob sich die ethische Entscheidung – wie vielfach gefordert – in Form einer *Güterabwägung* vornehmen lässt (3).

1. Verfahren zur Gewinnung embryonaler Stammzellen

Im Schnittpunkt von Gen- und Fortpflanzungstechnik erleben wir in den letzten Jahren eine atemberaubende Steigerung der biotechnischen Möglichkeiten. Zum einen bilden Embryonen, die in der Retorte entstanden sind, ein naheliegendes Forschungsfeld, etwa um Gendefekte zu erkennen (*„Präimplantationsdiagnostik"*). Zum andern will die sog. *„Stammzellforschung"* versuchen, aus embryonalen Stammzellen Gewebe- und Organersatz zu züchten und so Krankheiten zu heilen.

Grundlage für die in Großbritannien legitimierte Forschung ist das an dem Schaf Dolly erprobte Verfahren der *Übertragung eines Zellkerns* aus einer erwachsenen Körperzelle in eine zuvor entkernte Eizelle. Die beim Schaf und anderen Säugetieren inzwischen gelungene Technik der ungeschlechtlichen Fortpflanzung soll nun auch beim Menschen erprobt werden. Ziel ist freilich nicht die Herstellung einer identischen Kopie des erwachsenen Lebewesens (das wäre „reproduktives Klonen"), sondern das Gewinnen embryonaler Stammzellen, aus denen Zellen und Gewebe gezüchtet und

dann für individuelle Zellersatztherapien eingesetzt werden könnten („therapeutisches Klonen").
Unter „Stammzelle" versteht man die noch nicht ausdifferenzierte Zelle eines Embryos, Fetus oder geborenen Menschen, die noch teilungs- und entwicklungsfähig ist.[1] Dabei sind totipotente, pluripotente und organspezifische Stammzellen zu unterscheiden:

- Die befruchtete Eizelle ist *totipotent*, d. h. aus ihr kann noch ein ganzer Mensch entstehen.
- Demgegenüber sind die *organspezifischen* (adulten) Stammzellen etwa des Knochenmarks oder des Verdauungstrakts bereits für einen ganz bestimmten Zelltypus determiniert und so in ihrer Differenzierungsmöglichkeit erheblich eingeschränkt.
- Zwischen diesen beiden Phasen der Zellentwicklung liegt die Entwicklungsphase der *pluripotenten* Stammzellen. Dies sind die Zellen der Embryonalentwicklung nach dem 8-Zell-Stadium, etwa vom vierten bis zum siebten Lebenstag; aus ihnen entwickeln sich die rund 270 verschiedenen Zelltypen des menschlichen Körpers.

Auf diese *pluripotenten embryonalen Stammzellen* richten sich nun das Interesse der Forschung und die Hoffnung einer therapeutischen Anwendung mit Hilfe der „Dolly-Methode", d. h. des *Zellkerntransfers*.

„Offensichtlich kann das hochdifferenzierte genetische Programm eines Körperzellkerns nach der Überführung in das Eizellplasma eine weitgehende Reprogrammierung erfahren. Dabei entsteht eine neue totipotente Zelle, die sich analog einer befruchteten Eizelle zur Blastozyste entwickeln kann. Diese Methode könnte die Möglichkeit eröffnen, aus einer Körperzelle eines Patienten und einer enukleierten (entkernten) Eizelle embryonale Stammzellen mit dem Erbgut des Patienten zu erhalten. Aus diesen individualspezifischen Stammzellen ließen sich gesunde Zellen und Gewebe erhalten, die bei Übertragung auf den Patienten keine immunologischen Probleme hervorrufen."[2]

Am Beispiel eines *Diabetikers* soll das veranschaulicht werden: Man entnimmt dem Kranken eine beliebige Körperzelle (z. B. aus der Haut), deren Zellkern isoliert und dann einer zuvor entkernten weiblichen Eizelle eingepflanzt wird. Die Zelle teilt sich, es entsteht nach etwa vier Tagen die sog. „Blastozyste". Deren innerer Zellmasse werden innerhalb von drei Tagen Stammzellen entnommen, die noch pluripotent, d. h. auf verschiedene Zelltypen hin entwicklungsfähig sind. In diesem Fall würde versucht, aus den Stammzellen eine Inselzelle zu züchten und sie in die Bauchspeicheldrüse des Diabetikers zu implantieren. Da er selbst „Spender" des Zellkerns und damit des Erbguts ist, würde das Gewebe bei der Übertragung vermutlich nicht abgestoßen werden. Ähnlich wie die Inselzelle für den Diabetiker sollen Neuronen für Alzheimer- und Parkinsonkranke, Herzzellen für Infarktopfer, Ersatzzellen für Krebspatienten, ja ganze Ersatzorgane wie etwa Nieren gezüchtet und implantiert werden.
Neben der *bisher dargestellten Methode* des Zellkerntransfers in eine entkernte Eizelle nennt die Stellungnahme der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom März 1999 noch

zwei weitere Zugänge zur Gewinnung pluripotenter Stammzellen[3]:

- Als *zweites Verfahren* ist die Entnahme embryonaler Stammzellen aus einem durch In-vitro-Fertilisation entstandenen Embryo möglich. „Die Entnahme dieser Zellen" etwa zwischen dem 4 und dem 7. Tag der Embryonalentwicklung hat „mit großer Wahrscheinlichkeit die Zerstörung der Blastozyste", also des Embryos, zur Folge.
- Aus frühzeitig abgegangenen oder abgetriebenen Feten können – so das *dritte Verfahren* – „primordiale Keimzellen, die Vorläufer von Ei- bzw. Samenzellen", isoliert und in der Kulturschale zu Stammzellen weiterentwickelt werden.

In ihrer „ethischen und rechtlichen Beurteilung" sagt die DFG 1999, das erste und das zweite Verfahren seien durch das deutsche Embryonenschutzgesetz verboten: das erste, weil es unter die dort gegebene Definition des Klonens falle; das zweite, weil es nicht der Erhaltung des Embryos diene. Rechtlich allein zulässig und von der DFG damals „nach sorgfältiger Abwägung als vertretbar betrachtet" sei deshalb das dritte Verfahren.[4]

2. Der Streit um die ethische Zulässigkeit der Verfahren

Die britische Gesundheitsministerin Yvette COOPER begründete die Gesetzesvorlage in der Unterhaus-Debatte damit, die Forschung an den Stammzellen könne der Schlüssel sein zur *Heilung vieler Krankheiten* wie Krebs, Parkinson, Alzheimer, Diabetes und multipler Sklerose. Während Vertreter der Kirchen und Organisationen zum Schutz des ungeborenen Lebens dazu aufriefen, das Gesetz abzulehnen, forderten der britische Ärzteverband und Sprecher von Patientenvereinigungen, die an den genannten Krankheiten leiden, zur Annahme auf. Das Ergebnis im Parlament war eindeutig: Mehr als zwei Drittel, nämlich 366 Abgeordnete stimmten dafür, nur 174 dagegen. In Großbritannien wurden in den vergangenen Jahren bereits 48 000 Frühembryonen für die Forschung verwendet und 118 eigens zu wissenschaftlichen Zwecken hergestellt – Verfahren, die in Deutschland durch das oben erwähnte, 1991 in Kraft getretene Embryonenschutzgesetz untersagt sind. So war der Parlamentsbeschluss denn auch der britischen Presse in den Tagen danach kaum einen Leitartikel wert.

Anders in Deutschland, wo der Unterhaus-Beschluss sofort zu einer heftigen Kontroverse in den Medien führte. Die EKD sprach von einem Dammbruch, der Kölner Kardinal MEISNER gar von einer „Perversion des menschlichen Denkens". Diese dezidierten Stellungnahmen führten auf der Gegenseite zu dem Vorwurf, hier werde „mit der Moralkeule operiert"[5]. Der Standpunkt der britischen Labour-Abgeordneten Anne BEGG, die an multipler Sklerose leidet, war für die breite Öffentlichkeit dem Alltag menschlicher Not näher. Sie rief vom Rollstuhl aus ihren Parlamentskollegen zu: „Fast jeder, der unter einer solchen Krankheit leidet, wünscht sich verzweifelt, dass die Forschung vorangetrieben wird." Für sie selbst, so BEGG, gebe es keine Hoffnung mehr. Doch viele andere

könnten vor unerträglichen Schmerzen bewahrt werden.

Die anhaltende öffentliche Diskussion des Themas provozierte schon im März 2001 Stellungnahmen der katholischen Bischofskonferenz wie der evangelisch-lutherischen Bischöfe Deutschlands. Sie verdichtet sich seither im *Schlagabtausch biowissenschaftlicher und ethischer Experten* in den Feuilletons und Wissenschaftsreports der großen Tages- und Wochenzeitungen. Sie spiegelt sich auch in der *politischen Auseinandersetzung* bis hin zu der Berufung eines Nationalen Ethikrats durch die Bundesregierung am 2. Mai 2001 und der Bundestagsdebatte zur Bioethik am 31. Mai 2001. Die gegensätzlichen Positionen können im Folgenden nur an ausgewählten Beiträgen exemplarisch nachgezeichnet werden.

Wegweisend für die deutsche Diskussion wurden die am 3. Mai veröffentlichten *„Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Forschung mit menschlichen Stammzellen"*[6]. Die zeitliche Nähe zur Einsetzung des vom Bundeskanzler angeregten Ethikrats war wohl nicht zufällig: beide Vorgänge sollten, wie es scheint, „eine breite Debatte" eröffnen „über das Für und Wider von Grenzen"[7] beim Embryonenschutz.

Die neuen Empfehlungen der DFG schließen zunächst an die schon bekannte Position an. Sie betonen, dass „die Verwirklichung der angestrebten therapeutischen Möglichkeiten noch Jahre, wahrscheinlich sogar Jahrzehnte intensiver Forschung" voraussetze (Punkt 2), und „dass sowohl das reproduktive als auch das therapeutische Klonen (...) weder naturwissenschaftlich zu begründen noch ethisch zu verantworten" seien (Punkt 4). Dann jedoch weist die DFG darauf hin, seit ihrem letzten Bericht im März 1999 habe es *große Fortschritte in der Stammzellforschung* gegeben. Diese ließen vermuten, die bisher in Deutschland praktizierte Forschung an organ- bzw. gewebespezifischen (adulten) Stammzellen genüge nicht mehr, sondern bedürfe des Vergleichs mit embryonalen Stammzellen (Punkt 6). Einen ersten Weg dazu sieht die DFG in dem nach deutschem Recht zulässigen *Import* embryonaler Stammzellen zum Zweck der Forschung (Punkt 7) und die Beteiligung deutscher Wissenschaftler an diesem Forschungsfeld (Punkt 8, 9.1). Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob auch die *Herstellung* embryonaler Stammzellen in Deutschland wünschenswert sei, wobei die DFG weiterhin die Herstellung von Embryonen ausschließlich zu Forschungszwecken und das „Dolly-Verfahren" ablehnt. Vielmehr sollten diese Stammzellen aus sog. *„überzähligen" Embryonen* gewonnen werden (Punkt 8 bis 10). Dies freilich setze eine *Änderung des Embryonenschutzgesetzes* voraus. Zur Begründung führt die DFG an, der Gesetzgeber relativiere schon jetzt das Lebensrecht des Embryos, wenn er beispielsweise Nidationshemmer gestatte und den Schwangerschaftsabbruch unter bestimmten Bedingungen von der Strafverfolgung ausnehme (Punkt 9.2). Auch sei der Rubikon in dieser Frage schon mit der Einführung der künstlichen Befruchtung überschritten worden (Punkt 14).

Nicht nur die „Frankfurter Allgemeine Zeitung" kam zu dem Schluss,

dass diese Empfehlungen einen Kurswechsel bedeuteten und sowohl die offizielle Haltung der DFG wie auch die persönliche ihres Präsidenten Ernst-Ludwig WINNACKER „konterkarieren"[8]. Dessen Schwanken wird erkennbar in einem Gespräch mit der FAZ, in dem er auf die Vorhaltung, dass nun „Embryonen benutzt werden, um für andere Menschen als Therapeutika zu dienen", zunächst zurückfragt: „Ist das ethisch verwerflich?" Auf das Nachhaken des Interviewers, ein Therapeutikum sei doch eine Verzwecklichung, („oder sehen Sie das anders?"), antwortet er: „Völlig richtig. Und deswegen wollen wir auch nicht mit Embryonen arbeiten, die zu Forschungszwecken hergestellt wurden." Das heißt im Klartext: Den sog. „überzähligen" Embryonen kommt kein „Zweck an sich" zu; es ist ethisch vertretbar, sie als Mittel zum Zweck der Gesundheit anderer zu verbrauchen. Ein „Zwei-Klassen-Lebensrecht"?

Nachdem der nordrhein-westfälische Ministerpräsident Wolfgang CLEMENT diese Gedanken unvermittelt in praktische Politik umsetzte und am 31. Mai – dem Tag der Bundestagsdebatte – anlässlich eines Israel-Besuchs mit Stammzellforschern in Haifa über eine Zusammenarbeit mit Bonner Neuropathologen verhandelte, wurden die politischen Folgen des Kurswechsels der DFG sichtbar. Er habe, sagte CLEMENT, sich „strikt auf der Linie" gehalten, „die der Senat der DFG einstimmig beschlossen" habe. Nachdem die Diskussion in den Parteien und im Parlament über die ethische Akzeptanz dieser Linie ja eben erst begonnen hat, nannte die FAZ diesen Vorstoß CLEMENTs einen *„Bioputsch"*.

Dietmar MIETH[9] hielt der DFG entgegen, ihre Argumentation sei zum einen *nicht schlüssig*, etwa wenn sie darauf setze, was im Ausland legal sei, könne ja ethisch nicht verwerflich sein, oder wenn sie eine Hoffnung auf Heilung für hinreichend halte, um den Embryonenschutz in Frage zu stellen; zum andern könne sie *gefährliche Folgen* haben, indem sie verfassungsrechtliche Garantien um der Forschungsfreiheit willen außer Kraft setze. Tatsächlich ist die Argumentation der DFG hier sehr undifferenziert, wenn sie das Lebensrecht des Embryos für „genauso wenig (...) absolut" erklärt wie die Forschungsfreiheit. Von Menschenwürde ist – im Gegensatz zu der Stellungnahme von 1999 – nicht mehr die Rede.

Anders die *„Berliner Rede"* des Bundespräsidenten Johannes RAU.[10] Im Unterschied zu der wirtschaftlich orientierten Argumentation des Bundeskanzlers und dem Plädoyer der DFG für die Freiheit der Forschung, die verlangt, „Wissenschaftler in Deutschland in Zukunft nicht mehr von diesen Entwicklungen aus(zu)schließen„[11], hält RAU fest: „Wo die Menschenwürde berührt ist, zählen keine wirtschaftlichen Argumente." Im Blick auf die Embryonenforschung und die in diesem Zusammenhang stärker werdenden Zweifel an der Schutzwürdigkeit der befruchteten Eizelle warnt er davor, diese Grenzziehung zu korrigieren: „Es würde bedeuten, das ethische Verantwortbare stets neu den technischen Möglichkeiten anzupassen. Auch

hochrangige Ziele wissenschaftlicher Forschung dürfen nicht darüber bestimmen, ab wann menschliches Leben geschützt werden soll."[12]

Widerspruch gegen RAUs „Berliner Rede" erhob daraufhin der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft, Hubert MARKL, auf der Hauptversammlung seiner Organisation am 22. Juni 2001 – „gleichsam von Bürger Markl zu Bürger Rau".[13] Über die Embryonenforschung zu diskutieren hält er für notwendig, weil das *Prädikat „Mensch"* nicht gleichsam ein „Etikett der Natur", sondern *„eine kulturell-sozial begründete Attribution"* sei, also kulturbezogen von Menschen zugeschrieben werde. Also stelle auch der Beschluss des britischen Parlaments „alles andere als die Verabschiedung Großbritanniens aus der abendländischen Wertegemeinschaft" dar. Wir sollten daher, so MARKL, auf die Argumente aus anderen freiheitlich-demokratischen Rechtsstaaten hören und sie abwägen, anstatt zu versuchen, „gemeinsam mit dem Vatikan das Hochufer moralischer Letztbegründungen zu besetzen". Es gebe „keinen naturgesetzlich logischen Zwang", der uns verpflichte, „einem wenig-zelligen menschlichen Embryo, dessen Würde durchaus zu achten ist, den vollen Status einer menschlichen Person zuzuschreiben".

Zahlreiche Beiträge zur Debatte fürchten eine *katholische Sondermoral*, die in dieser Frage inzwischen auch auf die Interpretation des deutschen Verfassungsrechts ausstrahle. Da ist eine Argumentation bemerkenswert, die dem Verdacht der Romtreue nicht ausgesetzt sein dürfte. Jürgen HABERMAS äußerte sich in einer Vorlesung in Marburg am 28. Juni 2001 zum „Streit um das ethische Selbstverständnis der Gattung".[14] Sich abgrenzend von jedem Planspiel einer „liberalen Eugenik", will er den Embryo – „unabhängig von irgendeiner ontologischen Überzeugung über den Anfang personalen Lebens" – als jemand betrachten, der in der Diskursgemeinschaft ein Stimmrecht hat: „Wir sollten ihn in Antizipation seiner Bestimmung wie eine zweite Person behandeln, die sich, wenn sie geboren würde, zu dieser Behandlung verhalten könnte"[15].

3. Güterabwägung im Umgang mit Stammzellen?

Die Befürworter der Forschung an embryonalen Stammzellen berufen sich auf eine *„Ethik des Heilens"*, die der Hoffnung auf therapeutische Möglichkeiten höheren Rang einräumt als dem Schutz des erst wenige Tage alten Embryos. Über die Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft hinaus rechtfertigt man so auch das „therapeutische Klonen" durch das *Ziel*, schwere Krankheiten zu heilen, und durch die *Grenzziehung*, wonach die Embryonen, von denen Stammzellen entnommen werden, nicht älter als 14 Tage sein dürfen. Die *„Ethik des Lebensrechts"* dagegen sieht nicht erst mit dem sog. „therapeutischen Klonen" die Grenze des ethisch Vertretbaren überschritten: sie spricht von „verbrauchender Embryonenforschung mit dem Zweck der Gewinnung embryonaler Stammzellen"[16].

In zahlreichen Beiträgen zur Debatte wird eine *Güterabwägung* zugunsten von *„berechtigten Interessen kranker Menschen"* (DFG) gefordert. Wie die

britische Abgeordnete Anne BEGG plädiert man dafür, das Heilen von bisher unheilbaren Krankheiten sei vorrangiges Gut. Das gilt vor allem dann, wenn man (1) eine Blastozyste, also einen Embryo in den ersten Tagen nach der Verschmelzung von Ei- und Samenzelle, nicht als *menschliches Lebewesen (human being)*, sondern „nur" als *menschliches Leben (human life)* ansieht, ihm daher (2) *keinen Personstatus* bzw. nur relatives Lebensrecht einräumt. Bei der *In-vitro-Fertilisation* würden überzählige Embryonen ja auch „verworfen". Um Stammzellen zu gewinnen (3), müsse man Embryonen weder eigens herstellen noch klonen, wie es Großbritannien jetzt legalisiert hat. Man könne vielmehr solche Embryonen benutzen, die bei einer künstlichen Befruchtung *übriggeblieben* seien und sonst „verworfen" würden. Ein weiterer Weg (4), der aber biotechnisch schwierig sei, bestehe darin, Gewebe aus *abgestorbenen bzw. abgetriebenen* Föten zu benutzen. (5) Ethisch unproblematisch, aber biotechnisch weniger erfolgversprechend sei die Beschränkung auf Stammzellen aus dem Organismus von *Erwachsenen*.

Die Gegenargumente zielen darauf, dass (1) selbst das Heilen schwerster Krankheiten einen *Verbrauch von Embryonen* zur Gewinnung embryonaler Stammzellen *nicht rechtfertige*, geschweige denn ein sog. „therapeutische Klonen". Die Euphorie der Wissenschaftler (2) *suggeriere* nur eine Güterabwägung; tatsächlich sei die Heilung nicht gesichert, nicht einmal versprechbar. Man opfere also das Leben zahlreicher Embryonen einer ungewissen Hoffnung auf Heilung. Das sei übrigens (3) der entscheidende Unterschied zur *In-vitro-Fertilisation* bzw. zur *Präimplantationsdiagnostik*. (4) Auch der Vergleich mit der klassischen *medizinischen Indikation* beim Schwangerschaftsabbruch sei falsch, weil dort zwar ebenfalls das Leben des Embryos geopfert werde, aber um ein anderes Leben – das der Mutter – zu retten. (5) Der Verdacht liege nahe, dass es manchen Forschern allenfalls in zweiter Linie um das Heilen von Krankheiten gehe; die Techniken, die sie erprobten, erleichterten auch das *Menschenzüchten*. (Tab. 1)

Wer vom *Personstatus des Embryos* ausgeht, muss in der geforderten Güterabwägung schon den Beginn der *„schiefen Ebene"* sehen. *Das Lebensrecht des Menschen kann nicht gegenüber der Forschungsfreiheit abgewogen werden.* Hätte das nicht zur Folge, Schritt für Schritt die Legitimation der – therapeutisch begründeten – Forschung auszuweiten? Wenn z. B. die Züchtung von menschlichem Ersatzgewebe aus embryonalen Stammzellen gelänge, dieses Gewebe bei der Implantation aber abgestoßen würde, wäre es dann nicht folgerichtig, eine Aufhebung des Klonverbots zugunsten der Herstellung von immunologisch verträglichem Gewebe zu fordern?

Dennoch ist in der öffentlichen Debatte die beschriebene Güterabwägung in vollem Gange, gestützt vor allem auf das Argument, sie sei ja auch schon bisher – im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch – üblich. Die *Problematik dieser Argumentation* kann man nur aufweisen, indem man die Nicht-Vergleichbarkeit der auf den beiden Waagschalen befindlichen Güter deutlich macht.

Heilen von Krankheiten ist vorrangiges Gut *Argumente für das Forschen an embryonalen Stammzellen*	**Leben des Embryo ist vorrangiges Gut** *Argumente gegen das Forschen an embryonalen Stammzellen*
1. Die Blastozyste ist *kein menschliches Lebewesen* (human being), sondern *„nur" menschliches Leben* (human life).	1. Die Technik des sog. „therapeutischen Klonens" ist in Wahrheit „verbrauchende Embryonenforschung mit dem Zweck der Gewinnung embryonaler Stammzellen".
2. Daher kommt ihr *kein Personstatus und nur relatives Lebensrecht* zu. (Auch bei der In-vitro-Fertilisation werden Embryonen „verworfen"!)	2. Die „Ethik des Heilens" suggeriert nur eine Güterabwägung; tatsächlich ist die *Heilung nicht gesichert*, nicht einmal versprechbar. Man opfert also das Leben zahlreicher Embryonen einer ungewissen Hoffnung auf Heilung.
3. Um embryonale Stammzellen zu gewinnen, muss man Embryonen weder eigens herstellen noch klonen; man kann solche Embryonen benutzen, die bei einer künstlichen Befruchtung *übrig geblieben* sind und die sonst „verworfen" würden.	3. Das ist der entscheidende Unterschied zur *In-vitro-Fertilisation* bzw. zur Präimplantationsdiagnostik.
4. Man könnte auch Gewebe aus *abgestorbenen oder abgetriebenen Föten* benutzen – ein Weg, der aber biotechnisch schwierig ist.	4. Auch der Vergleich mit der klassischen *medizinischen Indikation* beim Schwangerschaftsabbruch ist falsch, weil dort zwar auch das Leben des Embryo geopfert wird, aber um ein anderes Leben – das der Mutter – zu retten.
5. Ethisch unproblematisch, aber biotechnisch weniger erfolgversprechend ist die Gewinnung von Stammzellen aus dem Organismus *Erwachsener*.	5. Es besteht der Verdacht, dass es manchen Forschern allenfalls in zweiter Linie um die Heilung Schwerkranker geht; die Techniken, die sie erforschen, erleichtern auch die *Menschenzüchtung*.

Tab. 1

1 Vgl. DFG-Stellungnahme zum Problemkreis „Humane embryonale Stammzellen": www.dfg.de/aktuell/download/eszell_d.html Stand 19. März 1999.

2 DFG, 19. März 1999, S. 3.

3 Ebd., S. 2 f.

4 Ebd., S. 6 f.

5 So der Heidelberger Humangenetiker Claus BARTRAM in dem Interview: Ein eindeutiges Ja, in: DIE ZEIT Nr. 51 vom 21. Dezember 2000.

6 www.dfg.de/aktuell/stellungnahmen/empfehlungen_stammzellen_03_05_01.html Abgedruckt in der FAZ vom 11. Mai 2001, S. 53.

7 So umschreibt Bundeskanzler G. SCHRÖDER seine Intention im Gespräch mit der FAZ vom 3. Mai 2001, S. 56 f.

8 Kommentar vom 5. Mai 2001.

9 Muss sich die Forschung so schludrig empfehlen? In: FAZ vom 7. Juni 2001.

10 Abgedruckt zuerst in FAZ vom 19. Mai 2001, S. 45, ebenfalls in ETHICA 9 (2001) 2, 198 – 208.

11 Empfehlungen der DFG zur Forschung mit menschlichen Stammzellen vom 3. Mai 2001, Punkt 6.

12 Berliner Rede, in: ETHICA 9 (2001)2, 202 f.

13 MARKLs Rede ist gekürzt wiedergegeben

in der Süddeutschen Zeitung vom 25. Juni 2001, S. 14.

14 Vgl. den Bericht von Michael ADRIAN in der FAZ vom 30. Juni 2001 und den Kommentar von Patrick BAHNERS im selben Blatt vom 2. Juli 2001.

15 Verblüffend erinnert der neu aufgebrochene Streit über die Frage „Kommt dem Embryo der Status einer Person zu?" an die alte Auseinandersetzung zwischen Epigenismus und Präformismus. Vgl. Armin G. WILDFEUER u. a.: Art. Lebensbeginn, in: Lexikon der Bioethik, Bd. 2. – Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus, 2000, 537 – 544, hier 542.

16 Dietmar MIETH: Nicht verbrauchen, in: FAZ vom 18. August 2000, S. 43.

Prof. Dr. Bruno Schmid, Pädagogische Hochschule, D-88250 Weingarten

NACHRICHTEN

Gratulation!

Unser ständiger Mitarbeiter bei ETHICA, *Dr. Kurt Remele*, ist nach Abschluss seines Habilitationsverfahrens an der Karl-Franzens-Universität Graz seit 1. März 2001 ao. Univ.-Prof. am Institut für Ethik und Gesellschaftslehre der Grazer Katholisch-Theologischen Fakultät. Seine Habilitationsschrift trägt den Titel *Tanz um das goldene Selbst? Therapiegesellschaft, Selbstverwirklichung und Gemeinwohl* und ist als 9. Band im Rahmen der Reihe *Theologie im kulturellen Dialog* beim Styria-Verlag, Graz, erschienen.
Wir gratulieren und wünschen weiterhin viel Freude und Erfolg!

Fachtagung Ethikunterricht

Der Fachverband Ethik Landesverband Bayern e. V. und das Humanistische Bildungswerk Bayern (hbb) laden für den 10. November 2001 zur **Fachtagung Ethikunterricht** mit folgenden Referaten:
25 Jahre Ethikunterricht in Bayern (Dr. Rolf Eckardt) – Freiheit und Determination: zur Unlösbarkeit des Theodizee-Problems (Prof. Norbert Hoerster) – Philosophie im Ethikunterricht (Dr. Thomas Kisser) – „Natur" im Ethikunterricht (Dr. Hans Göpfert) – Globalisierung und Weltethos (Prof. Volker Bialas).
Tagungsort: Haus der Pädagogik (Pädagogisches Institut), Herrenstr. 19 (Nähe Isartor), München.
Info: Tel. +49 (0)89 8114480 (Hr. Fuß); Mail: HbbFeSeminar@aol.com

Der Verlust des „Ich"?

Die Evangelische Akadamie Hofgeismar veranstaltet von 19. – 21. Oktober 2001 im Schlößchen Schönburg, Hofgeismar, die Tagung **Der Verlust des „Ich"? Leben mit einem erkrankten oder verletzten Hirn.** U. a. finden folgende Vorträge statt: Das gesunde und das kranke Gehirn – Neurochirurgie – Medizinische Therapie – Neuropsychologie – Gehirn, Personsein, Identität: Ethische Aspekte von Hirnerkrankungen und Hirnschädigungen.
Info: Tel. +49 (0)5671/881-122 (Fr. Knauf), Fax +49 (0)5671/881-154
Ev.Akademie.Hofgeismar@ekkw.de

Naturalismus und Menschenbild

Das Forschungsinstitut für Philosophie Hannover lädt am 29. September 2001 zur Tagung **Naturalismus und Menschenbild** in das Sprengel-Museum Hannover. Referiert wird über den philosophischen Naturalismus, Evolutionsbiologie, die Erforschung des menschlichen Gehirns, Evolutionäre Erkenntnistheorie und Ethik; Leib-Seele-Problem, personale Identität u. a.
Info: Forschungsinstitut für Philosophie Hannover, Gerberstr. 26, D-30169 Hannover
Fax +49 (0)511 16409-35
E-Mail: kontakt.fiph@t-online.de

ETHICA; 9 (2001) 3, 303 - 328

BÜCHER UND SCHRIFTEN

ETHIK ALLGEMEIN

Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik. Bd. 5. Hg. v. L. Honnefelder u. C. Streffer. – Berlin; New York: de Gruyter, 2000. – VIII, 516 S., ISBN 3-11-016976-2, ISSN 1430-9017 Br.: DM 98.00

Wie auch in den bisherigen Ausgaben sind die Beiträge der Ausgabe 5/2000 aus der Reihe „Jahrbuch für Wissenschaft und Ethik" in erster Linie medizinethisch ausgerichtet. Das Spektrum der Texte reicht von Aufsätzen über die Problematik der Organentnahme und -verpflanzung bis hin zu Beiträgen und Diskussionen rund um PID, Klonierung und Eingriffe in das menschliche Genom. Daneben finden sich etwas allgemeiner gehaltene Texte der angewandten, Medizin- und Wissenschaftsethik. Inhaltlich ergänzt wird das Jahrbuch durch Berichte und Referate über aktuelle Forschungen und Projekte sowie durch Dokumentationen über Einrichtungen und Institutionen, die ethisch relevante Entscheidungen getroffen haben oder an solchen arbeiten. Abgeschlossen wird der Band durch ein Autoren- und Organisationenverzeichnis. Aufgrund der Vielzahl der Beiträge und des Umfangs des Bandes beschränkt sich die vorliegende Rezension darauf, nur auf einige der dreizehn Beiträge und Kommentare des Jahrbuchs ausführlich einzugehen und Berichte, Referate und Dokumentationen völlig auszusparen.

„Wahrheit und Wahrhaftigkeit in der Wissenschaft" lautet der Titel des Beitrags von Albin ESER, der sich mit der Frage auseinandersetzt, welchen Stellenwert Wahrheit und Wahrhaftigkeit für Mediziner in ihrer Rolle als Wissenschaftler auf der einen und als Ärzte auf der anderen Seite spielen (sollten). Dazu untersucht er zunächst aus einer allgemeinen wissenschaftshistorischen und -theoretischen Perspektive den Begriff der Wahrheit und seine Relation zum Begriff der Objektivität. Dabei beginnt er bei den Naturwissenschaften als Paradigma der objektiven Wissenschaften und geht über zu den Geisteswissenschaften. ESERs Schlussfolgerung aus diesen Betrachtungen ist, dass Erkenntnisse des Menschen sowohl in den Natur- als auch in den Geisteswissenschaften nicht voraussetzungsfrei und insbesondere nicht frei von subjektiv bestimmten Elementen sind. Wahrheit und Objektivität können deshalb allenfalls ein regulatives Prinzip bzw. Ideal sein, das Wissenschaftler immer anstreben sollten, aber sich dabei auch bewusst sein müssen, dass Sicherheit der Erkenntnis grundsätzlich nicht zu erlangen ist. Deshalb ist Wissen Vermutungswissen, hypothesenartig und fallibel. Dieser Befund hat natürlich Rückwirkungen auf die Arbeitsweise der Wissenschaftler und auf das Gebot der Wahrhaftigkeit. Wenn Erkenntnisse fallibel sind und immer auch behaftet mit subjektiven Elementen, dann ist ein wichtiger Bestandteil der Wahrhaftigkeit, dies anzuerkennen und immer auch deutlich zu machen. Wissenschaftliche Erkenntnisse müssen der externen Kritik durch andere Wissenschaftler ausgesetzt werden; nur so kann erreicht werden, dass die subjektiven Elemente in den Hintergrund gedrängt werden können. Doch all dies betrifft den Mediziner als Wissenschaftler; als Arzt ist er noch viel diffizileren Anforderungen ausgesetzt. Denn was für den Arzt

„nur" eine Diagnose nach wissenschaftlichen Kriterien ist, kann für den betroffenen Patienten ein Urteil auf Tod oder schweres Leid sein. Hier können also die Ansprüche der Wahrhaftigkeit des Wissenschaftlers mit seiner Sorgepflicht für seine Patienten kollidieren. ESER will und kann hier keine Lösung anbieten, doch stellt seine Analyse einen Denkanstoss dar, wie wichtig das humane Handeln im ärztlichen Alltag auch in einer hoch technisierten und verwissenschaftlichten Medizin ist und bleibt. Zuletzt diskutiert ESER die gerade im medizinischen Bereich sehr heikle Thematik des wissenschaftlichen Betrugs und dokumentiert, welche Maßnahmen verschiedene Institutionen in Form von Richtlinien dagegensetzen. Hier schließt sich der Kreis, da verantwortliches Handeln als Arzt wahrhaftiges Handeln als Wissenschaftler voraussetzt.

In getrennten Beiträgen versuchen Jan SZAIF und Michael FUCHS Gründe zu entwickeln, die gegen die asexuelle Fortpflanzung von Menschen sprechen, die mit Hilfe der Klonierung durch Zellkerntransplantation oder Teilung von Embryos oder aber durch die synthetische Herstellung des menschlichen Genoms ermöglicht werden könnte. In ihren Schlussfolgerungen unterscheiden sich die beiden Autoren. Während SZAIF dezidiert ein Recht auf genetische Individualität bzw. Einmaligkeit formuliert, sieht FUCHS hier allenfalls eine Vorzugsregel, die jene Individualität ethisch höher bewertet als das Gegenteil der Existenz mehrerer genetischer Kopien. Allerdings bemerken beide Autoren, FUCHS deutlicher als SZAIF, dass ihre Ergebnisse als moralische Urteile letztlich nicht abgekoppelt werden können von historischen und sozialen Prozessen, die Rückwirkungen auf moralische Einschätzungen haben. Damit wird zugestanden, dass sich die Bewertung und vor allem die Kriterien der Bewertung der eigenen Individualität und Einzigartigkeit verändern könnten und so die heutige Ablehnung der Klonierung in weiten Teilen der Bevölkerung vieler Staaten in eine stillschweigende Tolerierung oder gar explizite Billigung umschlagen könnte. Insbesondere aber relativiert vor allem SZAIF damit die von ihm angeführten Argumente. Diese sind nämlich insofern vorurteilsbeladen, als es bisher keine Klone gibt, die sich zu ihrem personalen Selbstverständnis äußern könnten. Argumente, die aber eine Deformation dieses Selbstverständnisses bei Klonen immer schon annehmen, setzen bereits voraus, was sie erst noch zeigen sollen. Dies ist ein Punkt, den FUCHS implizit ebenfalls formuliert; wohl auch deshalb ist dieser Autor nur bereit, eine Vorzugsregel und kein Recht auf genetische Einmaligkeit zu formulieren. Beide Autoren machen aber mit ihren Beiträgen mehr als deutlich, dass die Diskussion um die Klonierung von Menschen nicht auf „technische" bzw. medizinische Argumentlinien beschränkt werden darf, weil hier das Selbstverständnis der Menschen betroffen ist, das eben nicht nur aus biologischen Faktoren entspringt.

Dies wird ebenfalls deutlich am Beitrag von Trutz RENDTORFF, der diskutiert, wie der Vorstoß der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG, Forschungen an embryonalen Stammzellen auch in Deutschland zuzulassen, ethisch zu bewerten ist. Zur Zeit sind solche Forschungen entsprechend dem Embryonenschutzgesetz in Deutschland verboten, die DFG möchte dies jedoch ändern und plant die Finanzierung entsprechender Forschungsprojekte. RENDTORFF zeigt, dass gerade weil hier ethische Erwägungen für das Pro und Contra entsprechender Forschung eine wichtige Rolle spielen, die Diskussion um dieses Thema nicht auf die Frage nach der Akzeptanz eines bestimmten

Begriffs der Menschenwürde reduziert werden darf, da dies gerade in Deutschland jedes rationale Nachdenken aufgrund der historischen Erfahrungen im Keim ersticken würde.

Ähnlich emotional aufgeladen wie die Klonierung von Menschen ist die Organentnahme bei Verstorbenen zum Zwecke der anschließenden Implantation bei Patienten mit entsprechenden kaum oder gar nicht mehr arbeitenden Organen. Hans-Ludwig SCHREIBER dokumentiert die „Regeln für die Organgewinnung und Organvermittlung in der Bundesrepublik Deutschland", die gegeben sind durch das Transplantationsgesetz (TPG) vom 5. 11. 1997 und die Richtlinien der Bundesärztekammer für Warteliste und Organvermittlung vom 13. 11. 1999. Rolf LACHMANN und Norbert MEUTER unterziehen diese Richtlinien einer kritischen Betrachtung. Sie bemerken vor allem drei Kritikpunkte: sachliche und moralische Lücken, die Wartezeit bei der Allokation von Organen, die Formalisierung und letztlich Computerisierung der Allokationsprozesse; dabei sind die Bemerkungen der beiden Autoren durch die Frage nach der Gewährleistung der gerechten Zuweisung der knappen Ressource transplantierbarer Organe verbunden. Auf einen Kritikpunkt der Autoren soll hier etwas genauer eingegangen werden: LACHMANN und MEUTER stellen das stark formalisierte bzw. algorithmisierte und damit wohl leicht zu computerisierende Allokationsverfahren durch zentrale Vergabestellen in Frage. Sie sind der Ansicht, dass hierdurch das spezielle Vertrauens- und Sorgeverhältnis zwischen Arzt und Patient zerstört werden kann. Um dies zu vermeiden, sollte auf eine lokale Vergabe lokal gewonnener Organe umgestellt werden – allerdings stellen sie diese Forderung eher implizit durch die Begründungsnotwendigkeit einer globalen Vergabepraxis auf. Es scheint mir aber offensichtlich, dass eine lokale Allokation die Gefahr birgt, undurchsichtig, nicht nachvollziehbar und letztlich missbrauchsanfällig zu sein. Außerdem ist das für die lokale Allokation genutzte Argument untauglich, da prima facie jeder Arzt zu seinen Patienten ein besonderes Vertrauens- und Sorgeverhältnis hat. Aus Gerechtigkeitserwägungen – die LACHMANN und MEUTER in ihren sonstigen Argumenten ja zu stärken versuchen – ist damit eine strikte Gleichbehandlung nach formalen Regeln angeraten und muss die Autonomie der ärztlichen Entscheidung zurückstehen.

Gerechtigkeitserwägungen versuchen auch die beiden Autorinnen Ulrike KOSTKA und Elke MACK stark zu machen, wenn sie medizinische Leitlinien einer ethischen Analyse unterwerfen. Zunächst ist der Unterschied zwischen Leitlinien auf der einen und Standards bzw. Regeln auf der anderen Seite wichtig, da letztere einen weitaus verbindlicheren Charakter haben, weil hier die Möglichkeit von Sanktionen existiert. Leitlinien hingegen können allenfalls bestimmte Handlungen empfehlen. Kritik an den existierenden Leitlinien üben die beiden Autorinnen in verschiedener Hinsicht. Sie sind häufig zu speziell gehalten, bspw. nur auf eine bestimmte Krankheit hin formuliert und hierbei oft für Nichtmediziner unverständlich. Ihre Qualität kann auch infrage gestellt werden hinsichtlich der Evidenz, die für die jeweilige Leitlinie spricht. Hier müsste mehr Transparenz geschaffen werden. Einen wichtigen Kritikpunkt, den KOSTKA und MACK näher beleuchten, ist die mangelnde ethische Ausrichtung vieler Leitlinien. Sie bemerken jedoch, dass gerade hier Reflektionsbedarf herrscht, da Leitlinien letztlich immer auch die Versorgung der Patienten mit knappen Ressourcen und somit die Frage der gerechten Verteilung derselben berühren.

Weitere Beiträge des Jahrbuchs sind „Überlegungen zur Weiterentwicklung des principlism" von Michael QUANTE und Andreas VIETH, zur Problematik diagnostischer Humanexperimente von Günter FEUERSTEIN und Regine KOLLEK, zur „Problematik ärztlichen Handelns bei der Präimplantationsdiagnostik" von Christiane WOOPEN; Jan P. BECKMANN diskutiert die Frage der menschlichen Identität im Zusammenhang mit der Transplantation nichtmenschlicher Zellen, Gewebe oder Organe, Christian STREFFER untersucht die „Problematik kombinierter Expositionen" und Christian von FERBER fragt nach der Möglichkeit, sowohl den Schutz der Persönlichkeitssphäre der Patienten zu gewährleisten als auch gleichzeitig Forschungsinteressen zu unterstützen, wenn Patientendaten mit Computern erfasst und verarbeitet werden.

Wie schon bemerkt, muss in dieser Rezension aus Platzgründen auf die Berücksichtigung aller Beiträge verzichtet werden. Damit ist immer verbunden, den ungenannten bzw. nicht ausführlich besprochenen Autoren nicht gerecht werden zu können. Grundsätzlich lässt sich aber zu allen Beiträgen in der fünften Ausgabe des Jahrbuchs für Wissenschaft und Ethik feststellen, dass trotz des hohen Niveaus der Beiträge diese verständlich bleiben und somit auch für Nichtfachleute lesbar sind. Ausdrücklich sollte die Sachlichkeit der Beiträge bemerkt werden, gerade weil Themen wie Klonierung, Organtransplantation oder Rationierung der medizinischen Versorgung in der Öffentlichkeit nicht nur kontrovers, sondern vor allem auch emotional und von Einzelinteressen bestimmt diskutiert werden. Hier wäre den jeweiligen „Kombattanten" die in den Texten dokumentierte Gelassenheit zu wünschen, die ja nicht bedeutet, nicht betroffen zu sein: auch Wissenschaftler und Mediziner können selbst erkranken oder Bedarf an einer Organverpflanzung haben. Es ist deshalb wichtig, dass Gerechtigkeitserwägungen gerade in jenen Texten, die die Verteilung knapper Ressourcen betreffen, mit im Zentrum der Erörterung stehen. Karsten Weber, Frankfurt/Oder

MIETH, Dietmar (Hg.): **Ethik und Wissenschaft in Europa. Die gesellschaftliche, rechtliche und philosophische Debatte.** – Freiburg i. Br.; München: Alber, 2000. – 293 S. – ISBN 3-495-47811-6 Geb.: DM 88.00. – Weiterführ. Lit., Glossar

Der vorliegende Band vereinigt die Beiträge des am 10. und 11. 6. 1999 in Tübingen durchgeführten Kongresses ‚Ethik und Wissenschaft in Europa'. Die Dokumentation ist (nach Grußworten des baden-württembergischen Ministers für Wissenschaft und Forschung und der (seinerzeit) für Forschung und Wissenschaft zuständigen EU-Kommissarin) in eine Abteilung ‚Einführungsvorträge' und in 5 Foren-Abschnitte gegliedert. Erstere wird eröffnet von einem Referat („Ethik, Wissenschaft und Gesellschaft", 36-51) des Leiters des Zentrums für Ethik und Recht, Kopenhagen, P. Kemp. In realitätsnaher Einschätzung der Notwendigkeit gesellschaftlicher Akzeptanz wissenschaftlicher Forschungen und der korrespondierenden Verantwortung der Forscher (über das spezifische Wissenschaftsethos hinaus) gegenüber der Gesellschaft verlangt K. eine Forschungs-Orientierung an allgemein akzeptierten ethischen Prinzipien (Autonomie, Menschenwürde, Respekt für Integrität des Lebens und dessen Verletzbarkeit). Diese gesellschaftliche Verantwortung ist zu übernehmen für die zum Wissenserwerb erforderlichen Ressourcen (1), für die gewählten Forschungs-Materialien und -methoden (2) sowie für die voraussehbaren Folgen. Das folgende Referat von W.-M. Catenhusen (Parlamentari-

scher Staatssekretär im Deutschen Bundesministerium für Bildung und Forschung) unter dem Titel „Biotechnologie – über die Notwendigkeit der Ethik und die Praxis der Regulierung" unterstreicht die wachsende Bedeutung der ethischen Sensibilisierung heutiger Wissenschaft im Kontext des soziologischen Paradigmas der Risikogesellschaft und unter dem Vorzeichen der Einsicht, dass „Wissenschaft – wie im Übrigen der Staat auch – von fundamentalen Wertsetzungen, die sie selber nicht begründen kann, die sie aber auch nicht zerstören darf, (lebt)" (55). Wissenschaft muss sich der Herausforderung stellen, dass sie auf dem Hintergrund der gemeinsam geteilten ethischen Leitvorstellungen (Schutz der Menschenwürde und der verfassungsmässig bzw. international verankerten Grundrechte sowie Umweltschutz) der Gesellschaft Hilfestellung geben muss, um nicht nur neue potentielle Gefährdungen frühestmöglich zu erkennen, sondern auch um Standards zum verantwortlichen Umgang mit Wissenschaftsresultaten zu entwickeln. Die politischen Entscheidungsträger sind verpflichtet, im Blick auf den gesamten europäischen Rahmen Wissenschaft sowohl zu fördern als auch risikoträchtige Tendenzen zu kontrollieren (notfalls durch Rechtsmittel). Den Einführungsteil schließt ein Beitrag von St. Rodotà über „Information Technology – Latest Developments in Scientific Research and Regulatory Practices" (63-84) ab. R. konstatiert starke Veränderungen der Begriffe ‚öffentlich' und ‚privat' als Folge der rapiden Verbreitung von Informationstechnologien. Diese neuen Konfliktlagen stellen sich ethisch und rechtlich als konfligierende Rechtsansprüche dar (Recht auf Meinungs- u. Zensurfreiheit versus Recht auf Schutz der Privatsphäre), für die primär eine internationale Regelung anzustreben ist. Die Bemühung, eine umfassende elektronische Instrumentalisierung zu verhindern, muss auch die Frage einer Beschränkung des freien Spiels marktwirtschaftlicher Kräfte einbeziehen. Die neuen Informationstechnologien, allen voran das Internet, betreffen auch die Zukunft der Demokratie selbst: Einerseits durch die Steigerung der Beteiligungsmöglichkeiten an politischer Entscheidungsfindung, andererseits aber auch durch Schaffung neuer Ungleichheiten (neue Eliten versus neue Analphabeten) sowie durch ihre Zeit und Raum (d. h. nicht zuletzt nationale Grenzen) relativierenden Auswirkungen.

Im 1. größeren Beitrag des folgenden 1. Forums „Ethik, Wissenschaft und Werte" (85-140) befasst sich D. Mieth mit den „gemeinsamen Werten in Europa" im Hinblick auf die entstehende europäische Verfassungsgesellschaft. Die neuere Entwicklung von EU-Europa stellt notwendigerweise die Frage nach der Wertebasis der supranationalen Kooperation. Als historische Werttraditionen benennt M. insbesondere die hellenistisch-römische Antike, die christliche und islamische Kultur, die Pluralität religiöser Konfessionen und den europäischen Demokratisierungsprozess seit der Französischen Revolution. Das zukunftsbezogene Werte-Profil Europas wird zugleich durch Globalisierung, die kulturprägende Kraft der Technologie und die Menschenrechte beeinflusst. Dem Wertebewusstsein und der Wertereflexion muss ein Umsetzungsprozess in Institutionen entsprechen. Die gemeinsame Implementation verbindlicher, wertbestimmter Leitdokumente (z. B. Sozialcharta) wird durch die Feuerprobe des (von Mieth als eigener Wert betrachteten) europäischen Pluralismus gehen müssen, wobei der Versuchung zum Minimalismus ein anspruchsvoller ethischer Diskurs entgegenzusetzen ist, der sich vor allem mit den Kontroversen über das Verständnis von Autonomie, Menschenwürde, Natur

sowie Gerechtigkeit und Solidarität befassen muss. Die Beiträge des Christentums sind zunächst über das spezifische Menschenbild und die christlich motivierte „Kompassion" und Solidarität einzubringen. Zugleich hat es an die Begrenztheit und Fragilität des Menschen zu erinnern und seine Aufgabe als ein „Gedächtnis Europas" wahrzunehmen. Paul J. M. van Tongeren (Philosoph an der Kath. Universität Nijmwegen) wendet sich in seinem Referat „Different Values and the Value of Difference" (104-110) erneut dem Wertepluralismus zu, der weniger mit verschiedenen Werten als mit verschiedenen Wertinterpretationen zu tun habe. In Bezug auf einen produktiven Umgang mit den entsprechenden Dissensfragen ist auf eine konstitutive Ambivalenz des postkantianischen Wertbegriffs zu achten: Einerseits setzt er ein autonom bewertendes Subjekt voraus; andererseits gelten Werte als etwas Vorgegebenes, Subjektunabhängiges. Ein fruchtbarer Dialog muss zwischen den Extremen einer Gleichschaltungstendenz einerseits und einer Indifferenz gegenüber Differenzen andererseits den richtigen Ausgleich herzustellen suchen.

T. Wilkie (Leiter des Bereichs Biomedizinische Ethik beim Wellcome Trust) geht in seinem Referat „The Need For Ethical Subsidiarity" (111-125) davon aus, dass ethische Reflexion über die technisch-sicherheitsmäßige Folgenabschätzung hinaus vom Konzept einer ‚guten' Gesellschaft auszugehen (d. h. auch eine gesellschaftsbezogene moralische Folgenabschätzung vorzunehmen) hat. Internationale ethische Richtlinien für besonders gefahrenbeladene Techniken (z. B. die europäische „Bioethik-Konvention", 1997) bedürfen jeweils einer ländergerechten Implementation, die auf landeseigene, lokale (ethische und rechtliche) Besonderheiten Rücksicht nimmt, d. h. dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung trägt, das W. als Leitprinzip der EU empfindet. G. Rabinovitch (Nationales Zentrum für wiss. Forschung, Paris) meint in seinem zitategespickten Artikel „Von der Allmacht der Verdinglichung und vom wissenschaftlichen Denken" (126-140), dass Wissenschaft als Diskurs heute zunehmend den Platz der Religion einnehme. R. sieht in bestimmten wissenschaftlichen Entwicklungen unserer Tage und in deren technischen Verwertung (insbesondere in der Bio- und Gentechnik) einen Trend zur Verdinglichung des Menschen, den er u. a. im Zusammenhang mit Freuds Postulierung eines Todestriebs und nationalsozialistischen Programmen sieht. Diesen Gesamtprozess betrachtet er als Vollstreckung von Grundintentionen neuzeitlicher Wissenschaft (im Anschluss an F. Bacon, La Mettrie u. a.). Im Forum 2, „Ethik, Wissenschaft und Recht" (141-198), erläutert S. McCarthy das Aufgabenspektrum der britischen Behörde für menschliche Befruchtung und Embryologie (The Human Fertilisation and Embryology Authority), deren leitende Direktorin sie ist. In seinem kurzen Statement über „Bioethische Konsensbildung durch Recht?" (156-163) konstatiert D. Birnbacher in Bezug auf europaweite rechtliche Regelungen biomedizinischer Fragen ein spezifisches Dilemma zwischen der gewünschten Orientierungsleistung angesichts der besonderen Probleme des biomedizinischen Fortschritts und den damit verknüpften Faktoren, welche die Erwartung einer effizienten rechtlichen Lösung konterkarieren (Unübersehbarkeit neuer Entwicklungen; Pluralismus der moralischen Bewertungen).

Angesichts der voneinander abweichenden bioethischen Kulturen in Europa (konsequentialistische und deontologisch-wertethische Strömung) ist ein europäischer Konsens in brisanten bioethischen Streitpunkten auch in Zukunft unwahrscheinlich. Auf diesem Hinter-

grund kritisiert B. das 1997 vom Europarat verabschiedete „Übereinkommen über Menschenrechte und Biomedizin" wie auch das am 12. 1. 1998 beschlossene „Zusatzprotokoll zum Klonen von Menschen" dahingehend, dass in diesen Dokumenten nicht zu wenig (wie meist behauptet), sondern entschieden zu viel an Konfliktregelung angestrebt werde. Die portugiesische Professorin P. Martinho da Silva hebt in ihrer Stellungnahme („Ethics and Law") den wachsenden Bedarf an weltweiten gemeinsamen Regelungen zur Kontrolle der „Globalisierung von Risiken" hervor; der derzeit erreichte Regulierungsstand weise indes höchst unterschiedliche Geltungs- bzw. Verbindlichkeitsgrade auf (viel sog. „soft law"). Mit Verweis auf die spanische Philosophin A. Cortina zieht sie die Folgerung: „Law is only sure to be respected if human beings are convinced that it deserves to be respected" (168). Die Frage, wie und in welchem Ausmaß Wissenschaft und Technologie (rechtlich) geregelt werden sollten, steht im Vordergrund des Beitrags „Ethics, Law, and Legislation" (169-195) des britischen Juraprofessors Deryck Beyleveld. Den von B. genannten Regulierungszielen (insbesondere Nutzenmaximierung, Schadensminimierung, soziale Konfliktschlichtung) folgt dann aber kein Rekurs auf utilitaristische Grundlagen, sondern eine vor allem auf A. Gewirth gestützte Reflexion auf das Verhältnis von Recht und Moral sowie das oberste Moralprinzip (Principle of Generic Consistency: „Jeder Handelnde soll stets in Übereinstimmung mit den konstitutiven Rechten der Empfänger seiner Handlungen wie auch seiner selbst handeln", H. J. M.), das man nach B. auch logisch aus der Akzeptanz von Menschenrechten legitimieren könne und deshalb „als oberstes Prinzip europäischen Rechts akzeptieren" (170) müsse. B. plädiert für rechtlich-formale Steuerungsmittel (inkl. Sanktionen) auf EU-Ebene in Bezug auf wiss. Aktivitäten, die erhebliche Menschenrechts-Implikationen haben. Die Umsetzung der europäischen Rechts-Vorgaben sollte dann jedoch „vor Ort" unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips und nationaler wie auch lokaler Gesichtspunkte geschehen. Das ‚Forum 3' (197-234) ist dem Bezug von „Ethik, Wissenschaft und Medien" gewidmet. D. Dicksons (Redaktor der Zeitschrift Nature) Statement über „Ethics, Science Journals and Science Journalists" beleuchtet die ethisch bedeutsamen Aspekte der Rollen von Wissenschaftsjournalisten als Vermittlungsinstanzen zwischen Fachwissenschaften und Öffentlichkeit. Im Zusammenhang mit dem britischen BSE-Skandal mahnt er einen kritischeren Umgang mit politischen Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern und Bioethikern an. G. Toulouse von der „École Normale Supérieure" (Paris) gibt eine historische und zeitgenössische Übersicht über wissenschaftsethische Problemlagen und konstatiert, dass die Menschheit bislang stets Katastrophen (wie Hiroshima und Auschwitz) als „Augen-Öffner" für eine ethisch motivierte Gegensteuerung benötigt habe. Als Kontrast zu seinem Herkunftsland Frankreich empfiehlt er die vorbildlichen Dialogstrukturen zwischen Wissenschaften und Öffentlichkeit in Norwegen. Einen noch überwiegend in die Zukunft der neuen elektronischen Medien gerichteten Blick wirft die Wiener Informatik-Professorin I. Wagner in ihrem Artikel „Zur Ethik der Kommunikation in virtuellen Räumen" (224-234). Bislang relativ klare sozialräumliche und zeitliche Verhältnisse werden flexibilisiert und ungeahnte neue Manipulationsmöglichkeiten eröffnet sowie die Grenzlinien zwischen privat und öffentlich verflüssigt werden. Dadurch zeichnet sich neuer ethischer Orientierungsbedarf ab. Das ‚Forum 4' (Ethik, Wissenschaft und Politik,

235-261) wird eröffnet von einem Referat des französischen Europapolitikers A. Pompidou.
Angesichts des Risikopotentials neuer Technologien haben politische Verantwortungsträger eine Pflicht, sich bei der Implementierung von Steuerungsmechanismen im Dialog mit den Beteiligten/Betroffenen an ethischen Grundsätzen (u. a. der Vorsorge und Wachsamkeit, der Solidarität und Gleichberechtigung) auszurichten Die deutsche Europapolitikerin E. Gebhardt (Sprecherin der interfraktionellen Gruppe Bioethik im EU-Parlament) gewährt in ihrem Statement, „Die Verantwortung der Politik in der technologischen Entwicklung" (241-247), einige für die Ethik wenig tröstliche Einblicke in die gängige parlamentarische Einschätzung von Ethik bei der Behandlung sensibler Technologieprobleme (z. B. Bio-Patentrichtlinie). Besonders negativ beurteilt sie das Menschenrechtsübereinkommen zur Biomedizin (1997), an dem sie offenbar nur die Unterzeichnungs-Abstinenz der BRD lobenswert findet. Der Vizepräsident der europäischen Gruppe für Ethik in der Wissenschaft und den neuen Technologien, O. Quintaha-Trias, skizziert in seinem Beitrag („Ethics and Politics") im Blick auf die ethische Politikberatung eine konkrete Schrittfolge zur Identifizierung der für die jeweilige Problematik entscheidenden, ggf. kontroversen Werte als Voraussetzung zur Konsensfindung. Im abschließenden Statement dieses Forums unterstreicht die Deutsche Bundesjustizministerin H. Däubler-Gmelin die Bedeutung von Verfassungen und insbesondere der (inzwischen beschlossenen, H. J. M.) europäischen Grundrechte-Charta, um der wissenschaftlich-technischen Entwicklung unserer Zeit europaweit (und darüber hinaus global) eine ethisch verantwortliche Richtung zu geben. In seinem den Band abschließenden Ausblick fasst der Kongressleiter D. Mieth den Ertrag schwerpunktmäßig zusammen. In einem Anhang (270-293) werden eine Liste weiterführender Literatur, ein reichhaltiges Glossar und ein Verzeichnis der Autoren aufgeführt.
Der vorliegende Kongressband ist, wie der Herausgeber selbst bemerkt, „nicht unmittelbar als Beitrag zur wiss. Ethik anzusehen, sondern als ein Versuch, sie zu erneuten und vertieften Bemühungen anzuregen" (12). Gleichwohl sind an Beiträge von Fachethikern strengere Maßstäbe anzulegen; und hier ist bei P. Kemp gelegentlich ein Fragezeichen angezeigt; z. B. bei der monopolartigen, kanonhaften Einschätzung der Nikomachischen Ethik (44) und bei der umstandslosen Einstufung von „Verletzlichkeit" als ethisches Prinzip (auf einer Stufe mit Autonomie und Würde, 45; eine etwas bessere Erklärung findet sich allerdings auf S. 47). Dass es teilweise zu tendenziell gegensätzlichen Aussagen kommt (vgl. z. B. die kaum harmonisierbare Aufgabenstellung der Ethik bei Catenhusen und Mieth, 57 u. 95), kann bei der ungewöhnlichen Vielfalt der beteiligten Berufskategorien und Standpunkte kaum überraschen; diese bildet aber andererseits eine Stärke dieser Dokumentation, spiegelt sie doch – trotz mancher Einschränkungen – „eine Situation neuer Brückenbildung zwischen Praktikern und Theoretikern, Fachwissenschaftlern und Generalisten, Feuilletonisten und Beamten wider" (12). An vielen Stellen des Bandes sind noch die Nachwehen der Auseinandersetzungen um die europäische Menschenrechtskonvention zur Biomedizin spürbar. Dies ist auch nicht verwunderlich; und genau in diesem Bereich wird sich die Stabilität des genannten Brückenbaus voraussichtlich bald bewähren müssen; man braucht nur an die verschiedenen Absichtserklärungen, menschliche Klone zu erzeugen, zu denken. Gerade deshalb sind Aktivitäten von der Art, wie sie dieser Band doku-

mentiert, dringend notwendig.

Hans J. Münk, Luzern

MEDIZIN

GRAUMANN, Sigrid: **Die somatische Gentherapie: Entwicklung und Anwendung aus ethischer Sicht.** – Tübingen; Basel; A. Francke Verlag, 2000 (Ethik in den Wissenschaften; 12). – 260 Seiten, ISBN 3-7720-2622-2 Kart.: DM 68.00, SFr 65.00, ATS 496.00. – Literaturverz. S. 235 – 260

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Somatische Gentherapie" kam in ihrem Abschlussbericht (Stand Mai 1997) zu dem Ergebnis: „Die somatische Gentherapie ist als innovative Disziplin der Molekularen Medizin zu verstehen, bei der Krankheiten durch Übertragung von Nukleinsäuren behandelt werden. Auch wenn die Wirksamkeit der somatischen Gentherapie noch nicht mit eindeutiger Signifikanz belegt werden konnte, zeigen Berichte, dass bestimmte somatische Gentherapeutika erfolgversprechend eingesetzt werden können." Das Risiko für die Patienten könne „als gering eingeschätzt werden" (Bundesanzeiger, hg. vom Bundesministerium für Justiz, Jg. 50, Nr. 80 a, S. 3).

Dem widerspricht die Autorin vehement: „Die somatische Gentherapie wird die moderne Medizin voraussichtlich um einige Therapieangebote erweitern, nicht aber die naturwissenschaftliche Medizin revolutionieren. Außerdem können genauso wenig, wie positive Effekte sicher vorhergesagt werden können, die Risiken der Gentherapie mit hinreichender Sicherheit kalkuliert werden. Neben denkbaren, u. U. auch kalkulierbaren Risiken müssen nicht näher bestimmbare Gefahren für die betroffenen Patienten und Dritte in Erwägung gezogen werden." (S. 196)

Im Vorwort verweist die Autorin darauf, dass nach Abschluss der Arbeit bekannt wurde, dass im September 1999 ein junger Mann, der sich freiwillig zu einem gentherapeutischen Experiment zur Verfügung gestellt hatte, an den Folgen verstorben war. „Der betreffende Proband hatte eine sehr milde Form der Krankheit und war durch Diät und medikamentöse Behandlung praktisch beschwerdefrei." (S. 7)

Es erweist sich also, dass die Gentransfertechnologie am Menschen in einer relativ kurzen Zeit kritischer gesehen wurde, als noch vor einigen Jahren. Dieses Problem, „eine ethische Evaluierung ihrer Entwicklung und Anwendung", war das Ziel der Dissertation, die S. Graumann am interfakultären Zentrum für Ethik in den Wissenschaften der Eberhard-Karls-Universität Tübingen erarbeitet hat. Für eine interdisziplinäre Arbeit waren damit für die in den Fächern Philosophie und Biologie – Spezialfach Humangenetik – diplomierte Wissenschaftlerin günstige Bedingungen gegeben. Natürlich werden auch überarbeitete Dissertationen nicht leichter lesbar, gilt es doch den Nachweis der Kenntnisse auf dem bearbeiteten Gebiet durch eine umfassende Literaturübersicht zu belegen. Dies ist aber ein Vorteil für jene, die sich auf dem interdisziplinären Feld kundig machen möchten.

Das Buch beginnt nach einigen Überlegungen zu Fragestellungen, Methode und Struktur mit dem Kapitel „Konzeptionelle Entwicklung und Legitimation der somatischen Gentherapie"; ihm folgen biologische und medizinische Aspekte, kritische Bemerkungen zur methodischen und theoretischen Unsicherheit des Konzepts der somatischen Gentherapie und die daraus folgenden praxisrelevanten Auswirkungen. In diesem ersten Teil des Buches überwiegt die naturwissenschaftliche Sichtweise. Der zweite Teil beginnt mit der „Strukturierung der ethisch relevanten Fragen- und Problemfelder"; ihm folgen zwei Kapitel, die der ethischen Bewertung

der somatischen Gentherapie gewidmet sind.

Wir wollen uns – der vorliegenden Zeitschrift entsprechend – auf die ethische Bewertung konzentrieren. Ausgehend von der Anwendung deontologischer und wissenschaftsethischer Prinzipien kommt die Autorin zur Schlussfolgerung, dass sie der Argumentation zustimmen kann, „dass mit der somatischen Gentherapie keine ‚exklusiven' ethischen Probleme verbunden sind. Damit ist aber die grundsätzliche moralische Legitimität der somatischen Gentherapie noch nicht argumentativ begründet." (S. 206) Ihre Kritik zielt auf „die Unkalkulierbarkeit der biologischen Risiken, wie etwa Krebsentstehung, mögliche Keimbahnschäden oder die Entstehung neuer Krankheitserreger." (S. 206 f.; siehe auch S. 147 ff. und 216 f.)

Die ethische Evaluierung der klinischen Versuche zum ADA-Mangel, zur zystischen Fibrose und zur Hypercholesterinämie (S. 207 – 219) geschieht nach den Aspekten, inwiefern das Wohl des Patienten, die möglichen Schädigungen, die alternativen Behandlungsmöglichkeiten und die freiwillige und informierte Zustimmung beachtet wurde. Sie kommt zu dem Schluss: „Da keine ausreichende wissenschaftliche Basis für eine realistische Einschätzung über zu erwartende therapeutisch bedeutsame Erfolge sowie über Risiken für die Patienten gegeben war, sind die bisherigen klinischen Versuche zu früh durchgeführt worden." (S. 219)

Was die theoretische Basis betrifft, so verweist eine Fußnote auf S. 189 darauf, dass der Ulmer Krebsforscher Friedhelm Herrmann und die Lübecker Forscherin Marion Brach „offensichtlich mit gefälschten Forschungsergebnissen Fördergelder in Millionenhöhe veruntreut" haben und die Vermutung nahe liege, „dass ein Teil der Gentherapieforschung in Deutschland auf gefälschten Daten basiert."

Für die sozialen Folgen, z. B. einer „genetischen Diskriminierung", macht die Autorin „nicht die Praxis der Gentherapie selbst, sondern die hinter der gentherapeutischen Forschung stehende kulturell durchgesetzte Überzeugung des zentralen genetischen Dogmas" der erfolgreichen „Genreparaturmedizin„ verantwortlich. (S. 227) Abschließend plädiert sie für eine „ehrliche, öffentlich geführte Diskussion über die Gentherapie auf der Grundlage einer realistischen Darstellung der Erfolgsaussichten und Gefahren". (S. 233) Dem ist wohl schwerlich zu widersprechen, und damit wird auch deutlich, dass der „Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe" zum Thema „Somatische Gentherapie" als ein Zwischenbericht aufzufassen ist, der noch hinterfragt werden muss.

Aus der Sicht des Rezensenten ist das Buch ein wichtiger Beitrag zu der notwendigen öffentlichen Diskussion.

Ernst Luther, Halle

KNOEPFFLER, Nikolaus/HANIEL, Anja (Hg.): **Menschenwürde und medizinethische Konfliktfälle.** – Stuttgart; Leipzig: Hirzel, 2000 (Edition Universitas). – 239 S. – ISBN 3-7776-1036-4 Br.: DM/SFr 68.00, ATS 496.00

In letzter Zeit sind der Begriff der Menschenwürde, seine Reichweite und Aussagekraft verstärkt in den philosophischen, ja in den tagespolitischen Meinungsstreit geraten. Dies erfolgte vor allem angesichts der Frage, ob auch frühe Embryonen unter dem Schutzanspruch der Menschenwürde stehen. Der von N. Knoepffler und A. Haniel edierte Band stellt eine interdisziplinäre Aufsatzsammlung dar, an der fünfzehn Autoren beteiligt sind. Das Buch enthält instruktive Beiträge zum Verständnis der Menschenwürde und zu medizin-

ethischen Themen wie dem Menschenrecht auf Gesundheit, dem Arzt-Patienten-Verhältnis, der genetischen Beratung oder dem Hippokratischen Eid. Der Hippokratische Eid wird in seiner Wirkungsgeschichte mit dem Dekalog verglichen; seine wegweisende Bedeutung besitze er u. a. dadurch, daß er schon in der Antike das Arztethos auf das Gleichheitsprinzip, nämlich die Gleichbehandlung von Männern und Frauen, Freien und Sklaven verpflichtete (J. C. Wilmanns, 206 f., 215). Sodann beinhaltet das Buch Reflexionen zum Klonieren von menschlichen Embryonen, zur Präimplantationsdiagnostik, zur Transplantationsmedizin – bis hin zur Transplantation fetalen Gehirngewebes – oder zur Sterbehilfe. Nur einige Aspekte des Buches können im Folgenden exemplarisch hervorgehoben werden.

1. Die Fundamentalnorm der Menschenwürde wird als eine dem Individuum zugute kommende ethisch-kulturelle Zuschreibung und als regulative Idee ausgelegt (vgl. z. B. 22). Damit wird eine essentialistische Begründung der Menschenwürde, die allzu spekulativ, metaphysisch zu voraussetzungsreich und im heutigen pluralistischen Kontext nicht mehr vermittelbar wäre, ganz zu Recht vermieden. Es überzeugt mich freilich nicht, wenn an anderer Stelle des Bandes der Menschenwürde sehr einseitig praktisch nur eine relationale, beziehungsontologische Interpretation zuteil wird (R. Anselm, 224 ff.). Dieser Logik zufolge würde die Würde und Schutzwürdigkeit von Embryonen schon dann, wenn andere Menschen sie nicht anerkennen, im Grunde hinfällig. Eine Schutzwürdigkeit menschlicher Existenz wäre nicht auf der Grundlage ihres individuellen Daseins und Soseins gegeben, sondern würde mehr oder weniger von der Anerkennungsbereitschaft und dem Willen anderer abhängig gemacht. Demgegenüber ist meines Erachtens – sowohl in ethisch-historischer wie in ethisch-systematischer Hinsicht – der Gehalt der Menschenwürde als eines eigenständigen Schutz- und individuellen Abwehrrechtes zu betonen. Statt allein oder einseitig den relationalen Aspekt hervorzuheben, erscheint es mir sinnvoller, den relationalen und den individual-personalen Zugang zum Würdebegriff konstruktiv miteinander zu verknüpfen.

2. Vor dem Hintergrund der neuesten britischen Beschluss- und Rechtslage zur Embryonenforschung und zum therapeutischen Klonen (zuletzt der Unterhaus- und Oberhausbeschluss vom 19.12.2000/23.01.2001) gewinnen die Artikel des Buches zum Embryonenstatus und zum Klonieren jetzt noch zusätzlich an Aktualität. Bemerkenswert ist, dass der theologisch-philosophische Aufsatz N. Knoepfflers (55-66) medizinisch-naturwissenschaftliche Aussagen aufgreift, die die hohe Bedeutsamkeit des Nidationszeitpunktes, zwei Wochen nach der Verschmelzung von Samen- und Eizelle, für die Individuation und Entwicklung des Embryos ins Licht rücken. Der Zeitpunkt der Nidation betrifft die Aspekte der Unteilbarkeit des Embryos bzw. des Endes der Möglichkeit von Zwillingsbildung, der Ausbildung der Körperachse und der aktiven Potentialität des Embryos. Aufgrund einer, wie Knoepffler selbst sagt, gemäßigt tutioristischen und gestuften Betrachtung (61) resultiert aus seinem Ansatz eine verständnisvolle Einstellung gegenüber der britischen Position. Der Sache nach sind Knoepfflers Reflexionen außerordentlich relevant. Denn derzeit brechen, was den Umgang mit frühen Embryonen angeht, ja gravierende Ziel- und Wertkonflikte zwischen hochrangigen therapeutischen Anliegen der Forschung an embryonalen Stammzellen einerseits und dem Embryonenschutz andererseits auf. Deswegen wird inzwischen die Frage unausweichlich,

ob und inwiefern in begründeten Fällen im Umgang mit frühen Embryonen Abwägungen vorgenommen werden dürfen, die nicht nur die Präimplantationsdiagnostik, sondern z. B. auch eine Nutzung von überzähligen Embryonen, welche ohnehin dem Tod verfallen sind, für die Gewinnung embryonaler Stammzellen betreffen. Knoepfflers Beitrag enthält hierzu Gesichtspunkte, die für konkrete Urteilsfindungen wesentlich und bemerkenswert sind.

3. Ein anderer Aufsatz, von T. Rendtorff, E.-L. Winnacker und weiteren Autoren verfasst (9-24), listet verschiedene reproduktionstechnologische oder humangenetische Ziele des Klonierens im Einzelnen auf. Der Aufsatz problematisiert abwegige eugenische Zielprojektionen. Allerdings beschränkt er sich im Wesentlichen auf die Frage nach denkbaren Handlungszielen des Klonierens (vgl. 16). Um solche eventuellen Handlungsziele des Klonierens normativ zu bewerten, nennt er vier Kriterien: das ärztliche Berufsethos, die Menschenwürde, Krankheit und die Öffentlichkeit der Wissenschaft (14). Von Interesse wäre freilich eine genauere Gewichtung und Hierarchisierung dieser vier Maßstäbe gewesen (prägnanter hierzu N. Knoepffler, 167, im Rahmen seiner Überlegungen zur Sterbehilfe). Vor allem blendet der Aufsatz Mittel-Zweck-Abwägungen ab. Eine ethisch zentrale Frage besteht derzeit ja darin, ob um des Zieles besonders hochrangiger Forschungsergebnisse oder therapeutischer Resultate willen der Weg über Embryonen und über das sog. therapeutische Klonieren als „Mittel" in Kauf genommen werden darf. Die Reflexion von Handlungszielen ist daher um eine Mittel-Zweck-Abwägung zu ergänzen.

4. In den Aufsätzen, welche die Transplantationsmedizin behandeln, wird zumindest knapp zur Sprache gebracht, dass in der Bundesrepublik Deutschland das Transplantationsgesetz von 1997 die Lebendspende von Organen außerordentlich restriktiv regelt und allzu stark eingeschränkt hat. Dies beruht auf einem – wie zu Recht kritisiert wird – traditionellen, die Selbstbestimmung entscheidungsfähiger Menschen einengenden staatlich-gesetzlichen Paternalismus (N. Knoepffler, 125 f., 174; U. Schroth, 127 ff.). Ein solcher Paternalismus trat auch in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zur Lebendspende von 1999 zutage.

5. Zur Organentnahme an Verstorbenen vertritt das Buch die These, um der Lebensrettung Kranker willen lasse sich eine „Pflicht" zur postmortalen Organspende postulieren, die der Staat einfordern und durchsetzen solle (N. Knoepffler, 124 f.). Diese Überlegung läuft allerdings Gefahr, den intuitiven bzw. den emotionalen Zweifel vieler Menschen, ob der Hirntod tatsächlich ihren „Tod" bedeute, nicht ernst genug zu nehmen. Vor allem müsste genauer zwischen moralischen und rechtlichen Pflichten unterschieden werden. Die Bereitschaft zur postmortalen Organspende lässt sich in der Tat als eine moralische Pflicht interpretieren; moralische Pflichten können aber nicht ohne weiteres zu Rechtspflichten erklärt werden.

Diese Bemerkungen konnten nur andeuten, dass das Buch zahlreiche Denkanstöße und interessante Anregungen enthält. Es leistet einen Beitrag zu einer medizinethischen Reflexions- und Abwägungskultur, die heutzutage unerlässlich ist, und hebt sich von plakativen Urteilen oder Dammbruchvorbehalten, die in der derzeitigen öffentlichen und rechtspolitischen Auseinandersetzung zur Bioethik oft anzutreffen sind, deutlich ab. Hartmut Kreß, Bonn

KOLLEK, Regine: **Präimplantationsdiagnostik: Embryonenselektion, weibliche Autonomie und Recht.** – Tübingen;

Basel: Francke, 2000 (Ethik in den Wissenschaften; 11). – 266 S. – ISBN 3-7720-2621-4 Brosch.: DM 58.00, SFr 55.00, ATS 423.00. – Literaturverz. S. 229 – 266

Die Studie gibt einen guten Überblick über medizinische, ethische und juristische Fragen zur Präimplantationsdiagnostik, ohne in allen Punkten ein eindeutiges Ergebnis formulieren zu können. In Erweiterung der Möglichkeiten der Pränataldiagnostik durch die Präimplantationsdiagnostik ist zum ersten Mal eine im wissenschaftlichen Sinne echte Eugenik möglich, d. h. bestimmte Allele könnten mittelfristig aus einer Population eliminiert werden, ohne dass die Fortpflanzungswünsche der betroffenen Gruppe von Menschen unterdrückt werden müssten (S. 15). Durch die Konvergenz von Gen- und Reproduktionstechnik, die in der Präimplantationsdiagnostik ihren vorläufig deutlichsten Ausdruck findet, wird demzufolge ein Instrumentarium für die Beeinflussung der Eigenschaften menschlichen Nachwuchses bereitgestellt, dessen Dimensionen heute erst zu erahnen sind (S. 22).

Zumindest was die Zahl der bislang geborenen Kinder betrifft, schreitet die Präimplantationsdiagnostik vergleichsweise langsam voran. Bis 1998 waren ungefähr 120 Kinder geboren (S. 29). Das Prinzip der Präimplantationsdiagnose besteht darin, erkennbare pathologische Veränderungen des Erbmaterials einer Eizelle oder eines Embryos in-vitro zu bestimmen, um Embryonen mit krankhaftem Gen- oder Chromosomenveränderungen vom Transfer in den Körper der Frau ausschließen zu können (S. 31). Soweit heute bekannt, scheinen die Embryonen durch die Biopsie nicht nachhaltig geschädigt zu werden (S. 53). Festgestellt wurden jedoch Entwicklungsverzögerungen. Vermutlich kann davon ausgegangen werden, dass in Bezug auf Schädigungen am frühen Embryo ein Alles-oder -nichts-Gesetz herrscht: Eine Schädigung führt entweder zum Wachstumsstillstand, oder die Embryonen entwickeln sich später normal weiter. Bei der konventionellen In-vitro-Fertilisation liegt die spontane Schwangerschaftsverlustrate bei ca. 25% und es werden nicht mehr Fehlbildungen festgestellt als bei Schwangerschaften oder Geburten nach natürlicher Befruchtung (S. 54). Einige Untersuchungen an Tieren zeigen aber, dass spezifische Manipulationen an frühen Embryonen das Imprinting-Muster und damit auch das Muster der Genexpression verändern können (S. 56).

Zunächst entsteht das ethische Problem, ob es medizinisch und ethisch vertretbar ist, die Präimplantationsdiagnostik zur Vermeidung der Geburt von Kindern einzusetzen, deren spätere Erkrankung gut behandelbar wäre, z. B. mit der Veranlagung zu vererbbarem Dickdarmkrebs (S. 73). Das Vorliegen eines familiären Risikos für monogen bedingte Erkrankungen mit autosomal rezessivem Erbgang (z. B. Mukoviszidose) sowie für geschlechtsgebundene Krankheiten (z. B. Hämophilie) zählt zu den wichtigsten Indikationen einer Präimplantationsdiagnostik. Mit wachsendem Bekanntheitsgrad dieser Methode wird auch die Nachfrage wachsen. Wichtig für die Durchsetzung der Methode ist vor allen Dingen die Sicherheit der Präimplantationsdiagnostik. Heute wird in der Regel aufgrund des Fehlerrisikos der Präimplantationsdiagnostik noch eine pränatale Diagnose zusätzlich durchgeführt. Dies bedeutet eine gewisse Einschränkung der Methode (S. 112). Zumindest im internationalen Bereich besteht eine deutliche Tendenz zur Ausweitung der Indikationen für die Präimplantationsdiagnostik über den Nachweis monogen bedingter Erkrankungen hinaus (S. 115).

Eine zentrale ethische Frage der Präim-

plantationsdiagnostik ist die Autonomie der Frauen. Die meisten Humangenetiker europäischer Staaten sowie der USA gehen bei der Beratung nichtdirektiv vor (S. 130). Diese Form respektiert die Autonomie der Frauen. Häufig wird die Präimplantationsdiagnostik als vorgezogene Pränataldiagnose betrachtet. Da sie im Rahmen der In-vitro-Fertilisation durchgeführt werden muss, diese Methode aber eine geringe Erfolgsquote hat, ist der Vergleich letztendlich nicht zulässig. Die Erfahrung eines Schwangerschaftsabbruches nach Fehlbildungsdiagnose ist traumatisch für die betreffende Frau und erhöht die Präferenz für eine Präimplantationsdiagnose (S. 138). Zudem ist die Frage zu diskutieren, ob es sich bei der Präimplantationsdiagnostik um individuelle Krankheitsprävention oder um eine neue Form der Eugenik handelt (S. 151 f.). Heute besteht zumindest in den westlichen industrialisierten Ländern nicht die Gefahr, dass eine neue Eugenik über die direkte staatliche Beeinflussung von Fortpflanzungsentscheidungen breiterer Bevölkerungsschichten durchgesetzt wird. Sie besteht vielmehr darin, dass es sich über eine Vielzahl von individuellen Vorsorgeentscheidungen etabliert und so zu einer alltäglichen, gesellschaftlich legitimierten Praxis wird.

Vor diesem Hintergrund verschwimmt die eindeutige Grenzlinie, die teilweise zwischen einer verwerflichen Eugenik oder einem eugenischen Missbrauch der Gendiagnostik auf der einen Seite und einer ethisch vertretbaren Genomanalyse als Werkzeug individueller Vorsorgeentscheidungen auf der anderen Seite gezogen wird (S. 154). Die Aussonderung und Eliminierung unerwünschter Embryonen wird dabei zum einen durch die geringe emotionale Bedeutung, die Embryonen in-vitro beigemessen wird, und zum anderen durch ihre Verfügbarkeit außerhalb des mütterlichen Körpers erleichtert. Obwohl das Verfahren von vielen Paaren mit einem Risikofaktor für Erbkrankheiten begrüßt wird, kann weder im Hinblick auf die Anfangsphase ihrer Entwicklung noch für die derzeitige Entwicklungsphase behauptet werden, dass die Präimplantationsdiagnostik nur oder hauptsächlich auf Initiative von Patienten vorangetrieben wurde (S. 172). Auch die Embryonenforschung wird durch das neue technische Verfahren unterstützt. Eine der zentralen Fragen dieser Debatte ist, welcher moralischer Status In-vitro-Embryonen zuerkannt wird. Sind sie lediglich als neutrale Zellaggregate zu betrachten, über deren Verwendung entschieden werden kann, wie über eine Blutspende? Als potentielle menschliche Wesen? Oder ist ihr Status mit dem bewusster Personen vergleichbar? (S. 186)

Um bei vorliegender familiärer Erbkrankheit oder auch beim Verdacht auf Chromosomenzahlveränderungen ausreichend viele Embryonen zur Auswahl zu haben, ist es praktisch unvermeidlich, mehr Embryonen zu erzeugen, als der Frau innerhalb eines Zyklus übertragen werden dürfen. So ist hier eine Veränderung des bestehenden Rechtes erforderlich und es besteht das Faktum der Erzeugung von Embryonen zu Selektionszwecken (S. 198). Die meisten dieser Embryonen werden erzeugt, um sie zu testen und zu selektieren: Eine Reihe von Embryonen wird vernichtet, weil sie Qualitätsmängel aufweisen (S. 199). Es geht also darum, wichtige Unterschiede, die zwischen einer Embryonenselektion In-vitro und dem Abbruch einer bestehenden Schwangerschaft existieren, herauszuarbeiten (S. 204).

Die verfügbaren Daten reichen nicht aus, um zu einer wissenschaftlich fundierten Bewertung der unmittelbaren Konsequenzen der Präimplantationsdiagnostik kommen zu können. Dies trifft in noch höherem Maße für ihre lang-

fristigen Konsequenzen zu, da das älteste nach Anwendung der Präimplantationsdiagnostik geborene Kind heute erst etwa sieben Jahre alt ist und seit 1992 weltweit nicht mehr als 200 Kinder geboren wurden (S. 218). Die Präimplantationsdiagnostik ermöglicht es Paaren mit Veranlagungen für Erbkrankheiten auf der einen Seite, das Risiko der Geburt eines Kindes mit der gefürchteten Erbkrankheit teilweise drastisch zu reduzieren. Auf der anderen Seite wird dieser Zuwachs an Sicherheit, ein genetisch gesundes Kind zu bekommen, jedoch teuer erkauft (S. 220). Eine vergleichende Bewertung der medizinischen Konsequenzen beider Verfahren zeigt also, dass sowohl die Präimplantationsdiagnose inklusive Schwangerschaftsabbruch als auch die Präimplantationsdiagnostik mit erheblichen Risiken und Belastungen für die behandelten Frauen verbunden sind. Als allein eingesetzte Methode ist die Präimplantationsdiagnostik wenig erfolgreich und mit erheblichen Risiken behaftet. Anders ist die Präimplantationsdiagnostik möglicherweise dann zu bewerten, wenn sich Frauen aufgrund eines unerfüllten Kinderwunsches ohnehin einer In-vitro-Fertilisationsbehandlung unterziehen und die Präimplantationsdiagnostik eingesetzt wird, um genetisch unauffällige Embryonen zu identifizieren. Obwohl eine solche Vorselektion teilweise in einer erhöhten Implantationsrate pro Embryo resultierte, ist bislang nicht gesichert, ob das Verfahren tatsächlich mit wissenschaftlichen Methoden nachweisbare klinische Vorteile für die behandelten Frauen, sprich: eine statistisch signifikante höhere Geburtsrate) mit sich bringt (S. 221).

Eine Abwendung vom Grundgedanken des absoluten Schutzes von außerhalb des weiblichen Leibes erzeugten Embryonen hat weitreichende Konsequenzen und führt zu zahlreichen weiteren sozialen, ethischen und rechtlichen Fragen. Die erste betrifft den Anwendungsbereich und die Grenzziehung zwischen einem legitimen und einem nicht legitimen Einsatz des Verfahrens. Für die Unterscheidung zwischen erlaubten und nicht erlaubten Eingriffen wurde das Kriterium einer schweren Erbkrankheit vorgeschlagen. Doch dieses Kriterium ist wenig verlässlich oder verallgemeinerbar. Als weiteres Kriterium wurde das der Anwesenheit eines erheblichen Risikos vorgeschlagen. Auch hier erweist sich die Grenzziehung als schwierig: Ist das Risiko dann erheblich, wenn die Auftrittwahrscheinlichkeit einer Erbkrankheit oder Chromosomensteuerung 50% (dominanter Erbgang) beträgt oder 25% (rezessiver Erbgang)? Oder beginnt es bereits bei etwa 15% (umbalancierte Chromosomenaberrationen) oder schon bei 2 bis 4% (Altersrisiko bei Frauen)? (S. 230) Dennoch wäre es falsch davon auszugehen, dass die Präimplantationsdiagnostik zu einem generellen Screening-Instrument werden wird, denn kaum eine Frau würde sich ohne Not, d. h. ohne Vorliegen eines Erbkrankheitsrisikos einer Belastung durch eine In-vitro-Fertilisation aussetzen (S. 231).

Bernhard Irrgang, Dresden

PÄDAGOGIK

METZ, Johann Baptist/KULD, Lothar/WEISBROD, Adolf (Hg.): **Compassion: Weltprogramm des Christentums. Soziale Verantwortung lernen.** – Freiburg i. Br.; Basel; Wien: Herder, 2000. – 168 S. – ISBN 3-451-27211-3 Brosch.: DM 24,80. – Autorenverz., weiterführ. Lit. S. 165 – 168.00

Es mag doch so manchen Zeitgenossen, der vielleicht eher in den sog. ‚exakten Wissenschaften' zuhause ist, verwundern, dass es heute immer noch Bemühungen gibt, Probleme zu lösen, die vor über zweitausend Jahren formuliert wurden. So war es der philosophieren-

de Pädagoge Platon, der in seinem Dialog ‚Menon' die Frage gestellt hat, *ob das Ethische überhaupt lehr- und lernbar sei.* Wer aber so fragt, kann von vornherein nicht damit rechnen, eine endgültige Antwort zu erhalten. Solche Fragen lassen sich ja nur in einen bestimmten historischen Kontext hineinstellen und von den jeweiligen Kontexten sind dann auch die Lösungsmöglichkeiten abhängig, die hier gefunden werden können. Deswegen wird es, unter veränderten zeitgeschichtlichen Bedingungen, auch notwendig sein, solche alte (anthropologische) Fragestellungen immer wieder neu zu formulieren.

Die Autoren des vorliegenden Sammelbandes haben es sich zur Aufgabe gemacht, die platonische Frage nach der *Lehrbarkeit des Ethischen* aufzunehmen und sie unter modernen Bedingungen zu beantworten: Es geht um die moralpädagogische Frage, *wie soziale Verantwortung im Kontext globalisierter Umbrüche und Entwicklungen in der Schule gelernt werden kann.* Im Vorwort betonen die Herausgeber Lothar Kuld und Adolf Weisbrod, dass gerade „soziales Empfinden" einerseits „in höchstem Grade christlich motiviert" (7) sein könne. Andererseits sei diese soziale Sensibilität aber auch ein generelles „desideratum humanum" in der modernen Gesellschaft. Die Aufgabe, die es hier zu bewältigen gelte, dürfe deswegen nicht nur von einem konfessionellen Ansatz aus angegangen, sondern sie müsse in ihrer überkonfessionellen und gesamtgesellschaftlichen Dimension gesehen werden (vgl. ebd.). Die Aufsatzsammlung versteht sich in diesem Zusammenhang offensichtlich als ein Beitrag, der in der aktuellen Debatte um das ‚ethische Lernen in der Schule' *Ausgangspunkte, Programme* und *Wege,* aber auch kritische *Überprüfungen* einbringen möchte.

Systematisch gesehen bieten vor allem die soziologischen Überlegungen von Michael Ebertz *Ausgangspunkte* für den Denkweg, den die Arbeiten der Publikation gehen. In pointierter Form beschreibt er den Konflikt, der sich heute zwischen einer globalisierten Ökonomie und dem traditionellen Sozialstaat ergeben hat. Der Konkurrenzdruck auf den weltweiten Märkten ignoriere „tendenziell den Gemeinwohlbedarf" (37), indem er diejenigen Menschen ausgrenze, die weder über Kaufkraft noch über Kundensouveränität verfügten. Klar ist für Ebertz, dass die wirtschaftlichen Prozesse einer anderen Logik als die sozialen Einstellungen und Handlungen folgen. Das schier omnipotente Nutzenkalkül und die Ökonomisierung fast aller Lebensbereiche würden eindeutig „zu Lasten überkommener solidarischer Rücksichten" (38) gehen. Der Sozialstaat scheint sich dahin zu entwickeln, seine eigenen Voraussetzungen aufzubrauchen und sich damit auch selbst aufzulösen. Dieser „Selbsttötungsmechanismus" (42) führe zu einer „nachhaltigen Schwächung des staatlichen Integrations- und Solidaritätsniveaus" (43). Natürlich stellt sich unter diesen neuen Bedingungen schnell die drängende Frage nach neuen „Perspektiven sozialer Verantwortung" (vgl. Theodor Strohm, 26-36), nach neuen Solidaritäten in einer Gesellschaft, die starke Tendenzen hin zu einer „Entsolidarisierung" (Lothar Kuld, 89) aufweist.

Auf diese soziale Problemsituation antworten die Autoren nun mit einer Initiative, die sie „Compassion" nennen. Darunter wollen sie nicht ein individualistisches oder privatistisches Mitleidsgefühl oder eine unpolitische Empathie verstanden wissen. „Compassion" ist „Mitleidenschaft" (13/89), sie meint die verantwortliche Erinnerung an fremdes Leid. Diese memoria passionis kann und soll zum Impuls für soziales Engagement werden. „Compassion" will also

eine altruistische, aber auch eine ethisch-motivatorische Bedeutungsdimension zum Ausdruck bringen.
In seiner *theologischen Programmatik* behauptet nun der Münsteraner Theologe Johann Baptist Metz, dass von Gott zu reden bedeute, fremdes Leid zur Sprache zu bringen (vgl. 12). Die jesuanische Botschaft sensibilisiere Menschen sowohl für versäumte Verantwortlichkeiten als auch für verweigerte Solidaritäten (vgl. ebd.). Die „Anerkennung der Autorität der Leidenden" (15) versteht er sogar als einen Beitrag des Christentums zu einem Weltprogramm. Compassion als Mitleidenschaft ist für ihn eine Brückenkategorie zwischen Theologie und Ethik, zwischen Religion und Moral, die sich, auch im Zeitalter pluraler Religionen und Kulturen, universalisieren lasse: „Im Ringen um einen pluralismusverträglichen Universalismus ist die Konzentration auf diese elementare Leidempfindlichkeit der biblischen Gottesbotschaft von entscheidender Bedeutung." (12)
Als eine Initiative, die, wie Lothar Kuld sagt, auf die „Wahrnehmung eines sozialmoralischen Defizits" (89) konkret antworten möchte, entwickelt das Compassion-Projekt aber nicht nur ein *theologisches*, sondern eben auch ein *moralpädagogisches Programm*. Es geht den Initiatoren ganz entscheidend darum, Bedingungen und Möglichkeiten sozialen Lernens im Kontext von Schule zu entwerfen. Auf dieser unterrichtlichen Ebene wurde an verschiedenen Katholischen Privatschulen der Erzdiözese Freiburg ein Schulversuch durchgeführt, der vor allem auf zwei Komponenten aufgebaut war: Friedrich Hirsch erläutert in seinem Beitrag („Umsetzungsmöglichkeiten an Schulen", 101-108), dass zunächst jeder Schüler an einem „Sozialpraktikum" teilnehme. Dieses Lernen in der Lebenswirklichkeit findet in Altenheimen, Krankenhäusern, Kinderheimen, Sozialstationen oder ähnlichen Einrichtungen statt. Während einer Zeitspanne von einer bis zu drei Wochen übernehmen Jugendliche dort pflegerische Dienste und hätten dadurch die Möglichkeit, „authentische Begegnungen und Erfahrungen" (105) zu sammeln, in denen das Humanum in seiner Armseligkeit und Bedürftigkeit, aber auch in seinen Freuden und Dankbarkeiten zum Ausdruck komme. Der zweite Grundpfeiler des schulischen Compassion-Programms ist die „unterrichtliche Begleitung" (ebd.) dieser Praxisphase. In fächerverbindenden Themenstellungen werden die Schüler zum einen auf das Sozialpraktikum vorbereitet. Zum anderen gehen dann ihre tatsächlich gemachten Erfahrungen nachträglich in die unterrichtliche Reflexion und Bewertung ein. Die Autoren betonen hier immer wieder, dass genau an dieser Stelle der „innovativste Teil des Compassion-Projekts" liege, nämlich die „Verknüpfung der Sozial-Praktika mit Unterricht" (92 f.): „Heranbildung von Verantwortungsbewusstsein und Handlungsbereitschaft lassen sich am wirkungsvollsten in der authentischen Begegnung und der theoretischen Aufarbeitung dieser Begegnung verwirklichen." (103) Moralpädagogisch wird hier offensichtlich versucht, den Ergebnissen empirischer Untersuchungen Rechnung zu tragen, nach denen die moralische Urteilsfähigkeit nicht durch ein forciertes Lernen ethischer Theorien oder durch praktische Erlebnisse nachhaltig gesteigert werden konnte. Entscheidend für die moralische Entwicklung scheint, nach diesen Untersuchungen, vielmehr die In-Beziehung-Setzung von praktischer Entscheidungssituation und ethischer Reflexion zu sein. Prozesse, in denen soziale Handlungen und Erfahrungen im Nachhinein dann auch ethisch reflektiert werden, haben wohl die größten Chancen, einen Beitrag zur ethischen Erziehung zu leisten. Zu Recht orientiert sich

das Compassion-Projekt an dieser moralpädagogischen Maßgabe. Die Frage nun, welche konkreten *Wege* ethisches Lernen im Unterricht gehen kann, versuchen vornehmlich die beiden Arbeiten von Bruno Schmid (53-74) und Jürgen Rekus (75-88) zu beantworten. In Auseinandersetzung mit verschiedenen moralpädagogischen Modellen geht Schmid von der Voraussetzung aus, dass ethisches Lernen sowohl kognitive als auch motivationale Momente umfasse. Dabei kommt es für ihn in ethischen Bildungsprozessen zu einer „sachgemäße[n] Verbindung" (59) beider Aspekte: Ethisches Lernen vollziehe sich als *„Einsicht in das sittlich Richtige, die zur selbst verantworteten Bindung an das als richtig Erkannte"* (ebd.) führe. Eine rationale Grundlage haben danach also nicht nur die Kriterien des Ethischen, sondern eben auch die ethischen Triebkräfte. Für Schmid ist so das kognitive Lernen eine zentrale Kategorie ethischen Unterrichts überhaupt: Ethisches Wissen und ethische Haltungen gründen beide gleichermaßen in der ethischen Einsicht. In seinem zweiten Teil versucht Bruno Schmid dann zu zeigen, wie dieser ethische Rationalitätsanspruch didaktisch und methodisch in Dilemmadiskussionen einzulösen ist. In dilemmatischen Entscheidungssituationen, die thematisch aus der sozialen Wirklichkeit genommen sind, werden Schüler gezwungen, Problembestimmungen, Folgenabschätzungen und Güterabwägungen zwischen den konfligierenden bzw. konkurrierenden Werten und Normen vorzunehmen. Der Vorteil dieser didaktischen Struktur von Dilemmadiskussionen liegt in der Tat darin, dass sie die ethische Praxis mit der ethischen Reflexion, aber auch das kognitive mit dem motivationalen Element des Ethischen zu verbinden vermag. Insofern werden hier Dilemmadiskussionen, im Anschluss an Kohlberg und Oser, zurecht als integrative Momente ethischen Lernens vorgestellt.

Einen ganz ähnlichen Ansatz vertritt Jürgen Rekus. Wie Bruno Schmid stellt auch er nicht bestimmte ethische Werte, sondern die ethische Urteilsfähigkeit in das reflexive Zentrum des Compassion-Projekts. Diesem gehe es nicht um eine Erlebnispädagogik, die kurzschlüssig davon ausgehe, dass „besonders ergreifende Handlungserlebnisse" (81) sich gleichsam von selbst in einen ethischen Habitus transformieren. Entscheidend sei für Jugendliche heute vielmehr „die Aufgabe des Werten- und Entscheiden-Lernens" (78). Von da her interpretiert auch Rekus Compassion-Unterricht als ein „erlebnisbezogenes Bildungskonzept" (75), in dem die vorausgehenden Empfindungen und die anschließend gemachten Erfahrungen erst noch geklärt, reflektiert und in ihrer persönlichen Bedeutsamkeit für das eigene Handeln eingeschätzt werden müssen.

Die Aufsätze des Sammelbandes werden mit einer „wissenschaftlichen Evaluation" des Modellversuchs Compassion abgeschlossen. Diese empirische *Überprüfung* wird von Lothar Kuld und Stefan Gönnheimer vorgelegt (122-138). Nach einer Beschreibung des Forschungsinstrumentariums stellen sie knapp verschiedene Ergebnisse vor, die aus Befragungen gewonnen wurden. Dabei wird deutlich, dass das Compassion-Projekt bei Schülern eine sehr hohe Akzeptanz erfahren hat (vgl. 131) und auch zu signifikanten Einstellungsänderungen führte (vgl. bes. 137 f.). Der Band wird thematisch mit informativen Erfahrungsberichten und weiteren Anregungen zur Compasson-Initiative komplettiert. Beigegeben sind noch ein Autorenverzeichnis und ein prägnant kommentiertes Literaturverzeichnis für jene, die weitergehende Lektürewünsche haben.

Als christlicher Beitrag mit einer Dimension, die über den innerchristlichen

Bereich hinausgeht, wird das Compassion-Modell in der Debatte um das ‚ethische Lernen' sicherlich eine wichtige Rolle spielen. Der entscheidende Grund dafür dürfte in dem moralpädagogisch bedeutenden Zusammenhang liegen, der hier zwischen moralischer Praxis und ethischer Reflexion hergestellt wird. In diesem Punkt ist die Freiburger Initiative etwa mit dem Kohlbergschen ‚Just Community-Projekt' vergleichbar. Freilich zielt Compassion nicht so sehr auf ein Lernen demokratischer Gerechtigkeitsstrukturen, sondern primär geht es um eine Bildung des Humanen, um einen solidarischen Dienst an den Schwächeren in der modernen Gesellschaft. Für eine konzeptionelle Weiterentwicklung des Projektes stellt sich m. E. die Frage, ob soziale Erfahrungen nicht auch mit Hilfe geeigneter ethischer Konzeptionen reflektiert werden könnten. Denn, ohne die Schüler hier in ihrer Urteilsbildung von außen zu beeinflussen, bieten solche theoretischen Elemente doch die Chance, ethisches Lernen noch weitergehender zu rationalisieren. Der „Compassion"-Begriff stellt jedenfalls kein Prinzip dar, aus dem anwendungsbezogene ethische Handlungsrichtlinien entwickelt werden können.

Der vorliegenden Compassion-Publikation ist eine nachhaltige öffentliche Wirkung zu wünschen. Sie muss all denen empfohlen werden, die im moralpädagogischen Bereich substanziell, aber auch konkret werden wollen. Das gilt natürlich im Besonderen für die Unterrichtenden an unseren Schulen, die in dem Band wichtige Informationen zu einem – nicht nur projektorientierten – sozialen Lernen finden können. Dabei eignet sich die Compassion-Initiative aber nicht zur Aufpolierung des eigenen Schulprofils. Eine solche Instrumentalisierung lassen ihre humanen Lernziele nicht zu.

Herbert Rommel, Weingarten

PHILOSOPHIE

SCHROETER-REINHARD, Alexander: **Die Ethica des Peter Abaelard. Übersetzung, Hinführung und Deutung.** – Freiburg/CH: Universitätsverlag, 1999 (Dokimion; 21). – XII, 494 S. – ISBN: 3-7278-1215-X Brosch.: DM 114.00, SFr 94.00, ATS 825.00

Alexander Schroeter-Reinhards Werk über die „Ethica" des Peter Abaelard enthält zum ersten Mal die deutsche Übersetzung auf der Basis des historisch kritischen Textes und eine umfangreiche Einführung und Einordnung dieser Schrift in die philosophisch-moraltheologische Diskussion des 12. Jahrhunderts. Bei der „Ethica" handelt es sich um einen wissenschaftlichen Text theologisch-philosophischen Inhalts, der im Zusammenhang mit einer Vorlesungsveranstaltung entstanden sein dürfte (S. 2). Ein Traktat aus dem 12. Jahrhundert erklärt sich nicht von selbst (S. 10). Der mutmaßliche zeitliche und geografische Entstehungsort der „Ethica" ist das Paris in den dreißiger Jahren des 12. Jahrhunderts (S. 25). Es ist das Jahrzehnt der ersten architektonischen Zeugnisse der Gotik (S. 37). Abaelard nimmt offenbar ohne zeitgenössiges Vorbild eine antike Tradition wieder auf und verfasst eine Ethik. Dies hängt nicht zuletzt von der gesellschaftlichen Umbruchsituation der damaligen Zeit ab (S. 43). Der institutionelle Ort der Moralerziehung war das Beichtwesen. Die Tradition der Bußbücher reicht zurück in das 6. Jahrhundert, wobei sie in der Mitte des 12. Jahrhunderts plötzlich an Bedeutung verlieren (S. 54 f.). Die Grundnorm, das genossenschaftsspezifische Ethos, stellte die Brüderlichkeit in die Mitte, in der sich alle Hilfspflichten gegenüber den Genossen zusammenfassen ließen (S. 71).

Mit der anwachsenden Bedeutsamkeit der Stadt entstand ein neuer Stand, und

Abaelard führte das typische Leben eines Intellektuellen. Wissen wird nun auch außerhalb von Klostermauern erarbeitet, fern eines beschaulichen Rahmens (S. 76 f.). Die Wissenschaft erfährt eine bedeutsame Veränderung, aber auch das Verständnis des eigenen Selbst. Die spekulative Moraltheologie konnte sich im Mittelalter sowohl als Lehre von Geboten wie als Tugendlehre auf Augustinus berufen (S. 112). Die Konfrontation zwischen Abaelard und Bernhard beruhte zu einem nicht unerheblichen Teil auf Missverständnissen von Bernhard. Abaelard wollte nicht den Glauben durch Vernunft ersetzen, sondern ihn mit Hilfe der Vernunft stärken, seine Vernünftigkeit aufzeigen. Es gibt allerdings einen bedeutsamen Unterschied: Geschieht für Abaelard zuverlässige, zwingende Glaubenserkenntnis im Disput in der Schule, d. h. in vernünftigen Erklärungsversuchen der göttlichen Geheimnisse, so gibt es für Bernhard Glaubenserkenntnis nur in der mystischen Kontemplation des einsam zurückgezogenen Menschen (S. 186). Am Ende seines Schaffens wurde von Abaelard verlangt, dass er, der immer auf die Wichtigkeit des vernünftigen Subjekts hinwies, gerade auch in Sachen des Glaubens und der Moral deklarierte, dass es nicht nur auf das vernünftige Subjekt ankomme, die Bedeutung der Vernunft herunterzuspielen (S. 190). Abaelard resignierte.

Heloisa forderte ihren Gatten konkret heraus- und auf, sich mit den lebenspraktischen Anwendungsfragen seiner Ethik auseinander zu setzen (S. 236 f.). Dabei macht der abaelardische augustinische Wissensbegriff deutlich, dass Abaelard bei aller Betonung des Consensus und der Intentio, also trotz eines personalistischen Ansatzes, von einer materialen Ethik ausgeht. Es handelt sich um eine Gesinnungsethik mit theologischem Unterbau (S. 259). Die Collationes dürfen als eigentlicher Ethiktraktat betrachtet werden (S. 268). In dem zweiteiligen Werk, in dem zunächst der Jude und der Philosoph, dann der Christ und der Philosoph ihre religiösen bzw. metaphysischen Systeme vergleichen, um herauszufinden, welche Religion der von Gott stammenden Vernunft am nächsten komme, fehlt der in Aussicht gestellte Schiedsspruch Abaelards, der als vierte Person und Richter an den Collationes teilnimmt (S. 273). Abaelard leistete einen entscheidenden Beitrag zur Entstehung der Theologie im 12. Jahrhundert, obwohl dieser Begriff schon länger eingeführt war (S. 280).

Abaelard fokussierte die Sünde als etwas existentiell Böses, das den Menschen als autonome Person zur Ursache hat und wofür jeder und nur jeder Einzelne verantwortlich ist (S. 320). In dem inneren Prozess der echten Reue, in dem sich der sündige Mensch wieder Gott zuwendet, ist nicht so sehr der Mensch erster Urheber der Umkehr, sondern Gott. Abaelard erklärte die Entstehung des psychologischen Phänomens des schlechten Gewissens theologisch (S. 349). Abaelard steht in der Umbruchsituation, in der die Privatbeichte die alte, öffentliche Kirchenbuße verdrängte (S. 351). Insgesamt betrachtet füllt vorliegendes Werk nicht nur mit der neuen deutschen Übersetzung des „Scito te ipsum", so lautet der Titel der „Ethica" von Abaelard (Erkenne dich selbst im Sinne des Delphischen Orakels und der sokratischen Frage) ein wichtiges Desiderat in der Literatur über Peter Abaelard, vielmehr präsentiert das auch grafisch und optisch gutgestaltete Werk eine interessante Hinführung und Einordnung der Ethik und Moraltheologie Peter Abaelards.

Bernhard Irrgang, Dresden

POLITIK, MILITÄR

KRAUS, Elisabeth: **Von der Uranspal-**

tung zur Göttinger Erklärung: Otto Hahn, Werner Heisenberg, Carl Friedrich von Weizsäcker und die Verantwortung des Wissenschaftlers. Mit einem Geleitw. von Carl Friedrich von Weizsäcker. – Würzburg: Königshausen & Neumann, 2001. – XV, 449 S. – ISBN 3-8260-1987-3 Brosch.: DM 98.00, SFr 89.00, ATS 715.00. – Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2000

Wie verhalten sich Wissenschaftler, die versuchen, der Verantwortung für die Folgen ihrer wissenschaftlichen Arbeit gerecht zu werden? Elisabeth Kraus hat eine Fallstudie zu dieser Frage erstellt, die sich auf die Nutzung der Kernspaltung in Atomwaffen bezieht. Die Studie ist fokussiert auf die Göttinger Erklärung von 1957, in der sich 18 Atomphysiker gegen die Bewaffnung der Bundeswehr mit Atomwaffen in deutschem Besitz aussprechen und erklären, dass sie nicht bereit seien, sich an ihrer Herstellung, Erprobung oder ihrem Einsatz in irgendeiner Weise zu beteiligen.

Die Göttinger Achtzehn hatten nicht identische Beweggründe und Verhaltensweisen. Drei von ihnen werden in dieser Studie behandelt: Carl Friedrich von Weizsäcker als der Initiator der Erklärung, Otto Hahn als der Entdecker der Uranspaltung und Werner Heisenberg, der damalige Vorsitzende des Arbeitskreises „Kernphysik".

Um die Unterschiede charakterisieren zu können, entwickelt die Soziologin Kraus an Max Weber anknüpfend idealtypisch die drei von ihr „humanitär", „fachwissenschaftlich" und „politisch" genannten Typen der Verantwortung des Wissenschaftlers. Erstere verstehen die Erklärung in erster Linie als humanitäres Manifest, durch das die Öffentlichkeit vor den durch die Atomrüstung für die Menschheit entstandenen tödlichen Gefahren gewarnt werden soll. Die „fachwissenschafltiche" Gruppierung betont den Informationscharakter der Erklärung als eine Stellungnahme von Physikern. Der „politische" Verantwortungstyp will mit der öffentlichen Erklärung den gesellschaftlichen Diskussionsprozess beeinflussen und die Bundesregierung zum Verzicht auf den Besitz von Atomwaffen bewegen.

Kraus analysiert das verantwortungsbezogene Verhalten nicht isoliert hinsichtlich dieser Erklärung. Als Historikerin betrachtet sie relevante Situationen und Ereignisse ab der Entdeckung der Kernspaltung im Jahre 1938 und rekonstruiert das Verhalten der drei Atomphysiker zu jeder dieser Gelegenheiten vorrangig aus Originaldokumenten der Betroffenen selber. Die Reaktionen auf den Atombombeneinsatz in Hiroshima, den Beginn der friedlichen Nutzung der Kernenergie und andere Beispiele werden herangezogen, um das verantwortungsbezogene Verhalten in verschiedenen Kontexten auszuleuchten und die Beweggründe für die Unterzeichnung der Göttinger Erklärung deuten zu können.

Mit diesem biographischen Hintergrund veranschaulicht Kraus die Deutungs- und Erklärungskraft der genannten Typen der Verantwortungswahrnahme von Wissenschaftlern, wobei sie Hahn als „humanitär" und Heisenberg als „fachwissenschaftlichen" Typ charakterisiert. Hingegen sei C. F. von Weizsäcker der Politiker der Göttinger Achtzehn.

Das Buch von Elisabeth Kraus ist eine interdisziplinäre (Soziologie/Geschichte/Ethik) Dissertation, die vor allem mit der von ihr vorgeschlagenen Typologie der Verantwortungswahrnehmung, sowie zur historischen Aufarbeitung der westdeutschen Atomwaffen- und Non-Proliferationspolitik einen anregenden und erhellenden Forschungsbeitrag leistet.

Für den politisch interessierten Laien kann dieses Buch als eine lesenswerte und spannende Studie über die Verantwortung von Wissenschaftlern und ins-

besondere von Atomphysikern in ihrem Verhalten bezüglich Atomwaffen empfohlen werden.
Dieses Thema ist nach wie vor politisch relevant, insbesondere auch für Deutschland. Trotz Ende des Kalten Krieges vor mehr als einem Jahrzehnt sind dort heute immer noch U.S.-amerikanische Kernwaffen stationiert, die mit Trägersystemen der Bundeswehr, den Tornados, und von deutschen Piloten eingesetzt werden können. Es ist wichtig zu sehen, aus welchen historischen Auseinandersetzungen die heutige Situation und das dahinter stehende Konzept der sogenannten „nuklearen Teilhabe" beim Verzicht Deutschlands auf eigene Kernwaffen hervorgegangen ist. Es ist bemerkenswert, dass der Göttinger Appell explizit das forderte, was auch eingetroffen ist: Verzicht Deutschlands auf den Besitz von Atomwaffen und keine eigene Beteiligung. Die Stationierung von Kernwaffen anderer Länder auf deutschem Boden unter Beteiligung der Bundeswehr wurde nicht explizit angesprochen. Bekannt war diese Möglichkeit, wie aus den Worten C. F. von Weizsäckers deutlich wird, mit denen er rückblickend seine Motivation für die Veröffentlichung der Göttinger Erklärung wie folgt zusammenfasst: „Wie aber wenn die Bundeswehr erst nur die Abschussgeräte für Atomwaffen erhält und später eines Tages die Bomben und Granaten selbst, von ausländischer Produktion? Wenn wir überhaupt der Meinung waren, die Bundeswehr solle nicht atomar ausgerüstet werden, so mussten wir jetzt einen Schritt tun." (C. F. von Weizsäcker: Die Verantwortung der Wissenschaft im Atomzeitalter. Göttingen, 1957, S. 21)

Martin B. Kalinowski, Wien

THEOLOGIE

FISCH, Andreas: **Option für die Armen konkret: zur sozialethischen Kompetenz der Kirche in Deutschland.** – Münster: LIT, 2001 (Forum Religion & Sozialkultur Abt. B: Profile und Projekte; 4). – VII, 173 S., ISBN 3-8258- 5279-2 Brosch.: DM 29.80. – Literaturverz. S. 153 – 173

Wie können in einer freiheitlich verfassten Gesellschaft ethische Positionen und als wichtig erkannte Kriterien in das öffentliche Bewusstsein bzw. in die Meinungsbildungsprozesse eingebracht und wirksam gemacht werden? Erstaunlicherweise wird dieser Frage in der wissenschaftlichen Ethik selbst wenig Beachtung geschenkt. Sie vertraut offensichtlich den bewährten Transmissionsriemen von akademischer Lehre und Publikationsorganen, so wie die Kirchen als (neben Familien und Schulen) wahrscheinlich immer noch wichtigste Moralagenturen davon auszugehen scheinen, dass ihre moralischen Orientierungen mittels Sozialverkündigung und Tätigkeit der Verbände bei den End-„Verbrauchern", denen sie zugedacht sind, auch ankommen. Dieses Problem, das im viel beachteten Gemeinsamen Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland 1997 eine ins Positive gewendete programmatische Fassung erhalten hat, nämlich „Politik möglich machen", ist der rote Faden, dem das vorliegende Buch *theoretisch-formal* nachspürt. Als inhaltliches Objekt dient die Option für die Armen dem Prinzip, in dem sich das revidierte Selbstverständnis der christlichen Sozialethik konfessionsübergreifend und angestoßen durch das befreiungstheologische Denken seit etwa zwei Jahrzehnten focussiert. Auf der Grundlage realer Versuche im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland, sich der Lebenswelt armer und marginalisierter Menschen anzunähern, werden fünf Modelle herausgearbeitet (akademische Inter-

disziplinarität, empirische Sozialforschung, Konsultationsprozess, Arbeit von Einrichtungen und Verbänden, diakonisches Engagement von Gemeinden) und an konkreten Projektbeispielen veranschaulicht. Daraus entwickelt der Autor in den Kategorien Theologizität, Analyse der sozialen Realität, Einbringung in die Politik und Anwaltschaftlichkeit einen praktisch handhabbaren und methodisch strukturierten Leitfaden für die Umsetzung der biblischen Option für die Armen in sozialethischer Reflexion. Am Zugang zu den Armen und ihren Lebenslagen macht er die sozialethische Kompetenz einer Kirche fest, die sich als Instrument der (wohl verstandenen) Lebensförderung für alle Menschen in der Gesellschaft und darin als Zeugin für die Menschenfreundlichkeit Gottes verstehen möchte. Dass in diesem Zusammenhang auch der zentral verwendete Begriff der Armut selbst einer Klärung zugeführt wird, versteht sich von selbst (56-65).

Bei der vorliegenden Schrift handelt es sich um eine theologische Diplomarbeit an der Universität Münster, die in der Konzeption der Disziplin Sozialethik auf dem Ansatz des früh verstorbenen, ehemals in Münster lehrenden Schweizers Franz Furger aufbaut. Wirkt die Erarbeitung dieser Grundlage in den ersten drei Kapiteln vielleicht noch etwas handwerklich-spröde (was aber nicht heißt, dass sie verzichtbar wäre), so besticht die Arbeit in den zentralen Kapiteln 4-6 durch die originelle Erfassung, Zusammenschau und Analyse der konkreten Initiativen. Strukturierte und überaus klare Gedankenführung sowie gekonnte Präsentation von Ergebnissen in Gestalt von Tabellen und Grafiken sind weitere Stärken der Arbeit, welche die Veröffentlichung eines solchen Erstlingswerks rechtfertigen und als Vorbild für andere Abschlussarbeiten dienen können. Nicht erst das imponierende Literaturverzeichnis (20 eng bedruckte Seiten!), sondern schon der fortlaufende, bestens belegte Text bezeugen den Fleiß und die Solidität des Autors. Konrad Hilpert, München

GÖTZ, Christoph: **Medizinische Ethik und katholische Kirche. Die Aussagen des päpstlichen Lehramtes zu Fragen der medizinischen Ethik seit dem Zweiten Vatikanum.** – Münster: LIT, 2000 (Studien der Moraltheologie; 15). – 633 S., ISBN 3-8258-4830-2, Brosch.: DM 79.80. – Literaturangaben, Personenregister, Sachregister

Die innerhalb der letzten Jahrzehnte rasanten Fortschritte und wachsenden Diagnose- und Therapiemöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen der Medizin evozieren zum Teil neue ethische Fragestellungen und Herausforderungen. Medizinische Ethik ist heute mehr denn je vor die schwierige Aufgabe gestellt, „in dem zuweilen spannungsgeladenen Beziehungsgeflecht sozialer, ökonomischer, rechtlicher, kultureller, fachwissenschaftlicher und philosophischer Aspekte ein ‚offenes', aber dennoch in seinen Prinzipien verbindliches Ethos vorzulegen, das argumentativ hinreichend begründet, im Diskurs erprobt und rational nachvollziehbar ist; dieses Ethos muss die Grundwerte menschlicher Kultur und Zivilisation hinreichend und gerecht schützen und garantieren helfen" (14).

Die vorliegende Studie, die im Wintersemester 1999/2000 vom Fachbereich Katholische Theologie der Johannes Gutenberg-Universität Mainz als Dissertation angenommen wurde, reflektiert und dokumentiert Aussagen des päpstlichen Lehramtes zu Fragen der medizinischen Ethik seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil bis in die Gegenwart. In dem der Einleitung folgenden zweiten Kapitel wird zunächst grundlegend der Anspruch und die Kompetenz des kirchlichen Lehramtes, zu medizinethischen Fragen authentisch Stellung zu bezie-

hen, thematisiert. Der dritte und zugleich umfangreichste Teil ist Einzelthemen der medizinischen Ethik gewidmet. Entsprechend dem Ordnungsschema (1) Fragen am Lebensanfang, (2) im weiteren Lebenslauf und (3) am Lebensende werden lehramtliche Aussagen themenorientiert dargelegt und sodann unter Einbeziehung einschlägiger moraltheologischer Literatur kritisch diskutiert. Die Bandbreite der angesprochenen Einzelfragen umfasst (ad 1) Fortpflanzungsmedizin, Umgang und Forschung mit menschlichen Embryonen, Frage nach Lebensanfang und -beginn, pränatale und prädiktive Medizin, Präimplantationsdiagnostik, Abtreibung; sodann (ad 2) Organtransplantation, Gentechnik, Drogenmissbrauch und Sucht sowie Sterilisation und Behinderung; schließlich (ad 3) Suizid, Todesstrafe, Alter und Euthanasie.

Das vierte Kapitel fragt nach tragenden Motiven und Wesenszügen der vorgestellten lehramtlichen Äußerungen. Hier wird auf die kirchenlehramtliche Fundamentaloption von der Heiligkeit des menschlichen Lebens, auf das Naturrecht in der Begründung der Sittlichkeit und auf das Wohl der Person als moralisch bedeutsames Kriterium eingegangen. Im Kontext moraltheologischer Reflexionen werden diese Motive kritisch diskutiert und in ihren Chancen und Grenzen markiert. Das abschließende fünfte Kapitel fasst die wichtigsten Untersuchungsergebnisse zusammen und verdeutlicht zudem die Tugend des Maßhaltens als einen Weg, auf dem die kirchlichen Aussagen zur medizinischen Ethik präzisierend weitergedacht werden könnten.

Der etwa 250 Seiten umfassende Anhang dokumentiert auszugsweise im Wortlaut die Stellungnahmen des Lehramtes zu medizinethischen Fragestellungen. Diese Textsammlung will einen repräsentativen Querschnitt darstellen und somit „eine praktische Handreichung sein für alle, die sich aus wissenschaftlichen oder pastoralen Interessen heraus über die vom kirchlichen Lehramt vertretenen Positionen zu einzelnen Fragen der Medizinethik einen zusammenhängenden Überblick verschaffen wollen, ohne dabei auf weitere Sekundärliteratur angewiesen zu sein" (21).

Der Ertrag dieser überblicksmäßig angelegten, zugleich aber sehr differenziert argumentierenden Arbeit besteht nicht in neuen Einsichten oder Zugängen zum Thema. Entsprechend der gewählten Aufgabenstellung wird hier „ein Nachschlagewerk für die ethische Bewertung der angesprochenen Themenkreise durch das kirchliche Lehramt vorgelegt" (325). Diese ethische Bewertung wird hinsichtlich ihrer tragenden Motive analysiert und zudem durchgängig auf dem Hintergrund zentraler Aspekte der (nur aus dem deutschsprachigen Raum einbezogenen) moraltheologischen Diskussion kritisch thematisiert. Gemeinsam mit der Textsammlung im Anhang finden somit potentielle Leser mit diesem Buch eine kompetente Ein- und Hinführung zu medizinethischen Herausforderungen im Horizont theologischer Ethik vor.

Gerhard Marschütz, Wien

WIRTSCHAFT

BISKUP, Reinhold/HASSE, Rolf (Hg.): **Das Menschenbild in Wirtschaft und Gesellschaft.** – Bern; Stuttgart; Wien: Paul Haupt, 2000 (Beiträge zur Wirtschaftspolitik; 75). – 338 S., ISBN 3-258-06259-5 Geb.: DM 69.00, SFr 62.00, ATS 504.00. – Literaturangaben, Personenregister, Sachregister

Wie der Mensch beschaffen sei und welchem Modell er sich annähern solle – das sind leitende Fragen der empirischen und normativen Bestimmung eines Bildes von der Eigentlichkeit des Menschen und der Suche nach verläßlichen Vorstellungen über seine Wesen-

heit. Daß ihre Motivation und Präzisierung sowie alle Antworten nicht absolut sein können, weil sie stets verwoben sind in kulturelle Traditionsbestände, erschwert – allenfalls lebenskreisspezifisch und temporär gültige – Fixierungen und Verbindlichkeiten. Es begründet das zugleich durch historiographische Längs- und interkulturelle Querschnittsbetrachtungen untersetzbare Relativierungen im Bewußtsein von Historizität und changierenden Konstitutionsvariablen, mit denen Fehlentwicklungen zur Bornierung von (Selbst-)Gewißheiten produktiv begegnet werden kann. Schon deshalb und angesichts der Wirksamkeit realer Bewegungsumstände des Daseins kann es nicht „das Menschenbild schlechthin" als womöglich überzeitlich gültige Größe geben. Jede Vorstellung vom Bilde des Menschen ist ein realitätsabbildendes und/oder postulatartiges Ensemble aus Rekonstruktionen und Projektionen bezüglich einer Fülle von Einzelheiten. Außerdem konkurrieren – mit zunehmender Pluralisierung vor dem Hintergrund sich erweiterender Differenzierung der Existenzbedingungen – parallel und nacheinander Vorstellungsmuster, die sich zu disparaten Menschenbildern verdichten. Deren Wandel folgt aus dem Zeitenlauf sich ergebenden Veränderungen ideeller und materieller Lebensverhältnisse. Perioden mit rasanten Entwicklungsschüben, Umbruchphasen mit neuen Chancen und Gefahren, Krisensituationen als Stimulanz für Prozesse der Forcierung von Reflexivität – für problematisierende Retrospektion, epochedeutende Zeitdiagnose und negative wie positive Antizipation von Zukunft also – verschärfen den Wandel, entziehen sie doch vertraut scheinenden Menschenbildern den Boden und bieten sie Aussicht auf Um- und Neuorientierungen.

Manches von dem und anderes ist in einzelnen Aufsätzen des Sammelwerkes und in der Summe ihrer Erträge präsent. Ausgangspunkt dafür sind vor allem aktuelle Herausforderungen der Menschengattung durch bio- und informationstechnologisch bedingte Umwälzungen der Zivilisationsordnung im Zeitalter der Globalisierung. Aufgeworfen sind damit Fragen nach der Tragfähigkeit bisheriger Vorstellungen vom Menschen als Ab-, Sinn-, Selbst-, Fremd-, Wunsch- und Vor- oder Leitbild ebenso wie nach deren Reformulierung im Blick auf optimistische und pessimistische Einschätzungen der Gegenwart und näheren wie entfernteren Zukunft. Daß es dabei nicht um die Zusammenstellung von Überlegungen gehen kann, aus denen sich gemeinsame Grundorientierungen gewinnen oder die sich zu einem Meta- oder Mega-Gesamtplan für ein über gesellschaftliche und wissenschaftliche Kontroversen erhebendes Menschenbild verschmelzen ließen, ist selbst-evident. Entsprechend folgt das Buch, ohne an Strukturiertheit und Übersichtlichkeit einzubüßen, keiner strengen Systematik, sondern bietet vielmehr, seinem Anspruch der Belebung einer noch weithin offenen Diskussion gemäß, ein Kaleidoskop der Perspektivierungen und Akzentsetzungen des Zugriffs auf das Thema durch meist prominente, in jedem Falle sachlich versierte und fachlich kompetente Autoren aus verschiedenen intellektuellen Kontexten.

Zunächst wird ein ideen- und problemgeschichtlicher Abriß über Sichtweisen vom Menschenbild geboten, der in die Darlegung grundlegender Prägungs- und Interpretationsmuster mündet und – mit die Lektüre keineswegs gängelnden Lesehilfen – eine Verortung der nachfolgenden Beiträge erleichtert (Reinhold Biskup). Weitere Texte thematisieren das christliche Menschenbild in Gesellschaft und Kirche (Karl Lehmann) und das Menschenbild christlicher Kirchen aus ordnungsökonomi-

scher Sicht (Alfred Schüller). Anschließend geraten das Menschenbild in den Wirtschaftswissenschaften (Joachim Starbatty) und in der Rechtswissenschaft (Franz Häuser) sowie Überlegungen zum Menschen als Gegenstand der Wirtschaft (Franz Schoser) und im Arbeitsprozeß (Reinhard Mohn) in den Blick. Das Menschenbild der Gewerkschaften (Hermann Rappe) und aus der Sicht von Nothelfern (Cornelio Sommagura) sowie Reaktionsformen auf das Menschenbild totalitärer Herrschaft (Joachim Gauck) folgen. Den Abschluß bilden Überlegungen zum Bild der Studenten im Zeitenlauf (Rolf H. Hasse) und zu deren Funktion als Entscheidungsträger in eigener Sache (Adolf Wagner) sowie über studentische Weltbilder in Spanien (Santiago García Echevarría und Teresa del Val Núñez).

Die Vielzahl der Aspekte, die so bedacht werden und eher Impulse zum Weiterdenken als kanonisierbare Lehrmeinungen beinhalten, ist als Anstoß zur Reflexion des Daseins bedeutsam. Obwohl sie Aporien des Anspruchs und der Konstruktion von Menschenbildern nicht (explizit genug) oder bloß beiläufig tangieren, tragen sie, zumeist wohl unbeabsichtigterweise, nicht zuletzt in ihrer Bruchstückhaftigkeit und ihren Widersprüchen dazu bei, die Erwartung der Möglichkeit einer anthropologischen Klärung der Eigentlichkeit des Menschen, die sich dem Streit und den Interessengegensätzen entziehen kann, als illusionär auszuweisen. Es gibt, so ließe sich resümieren, nicht den „Menschen an sich", sondern nur Manifestationen und Entwürfe des Menschseins in Auseinandersetzung mit vorfindlichen, erinnerbaren und visionär ausmalbaren Lebensumständen: So wie die Natur des Menschen als soziales Geschöpf die Unnatürlichkeit ist, folgen Menschen nicht unumstößlichen Bildern, sondern haben sie es zu ihrem unabgeschlossenen Wesen gemacht, sich Bilder zu geben und daran sich anzunähern.

Die Reflexivität dessen empirisch zu konstatieren und normativ einzufordern, gehört zu dieser Konstellation. Daß darin etliche moralische Imperative und ethische Konnotationen aufscheinen, ist ein wichtiges Ergebnis – und wird in etlichen Beiträgen direkt wie indirekt unterstrichen. Um so mehr verwundert es, daß es dem Sammelwerk an werterelativierenden und sittlich gebotenen Beiträgen mangelt, die aus system- und anthropologiekritischer gesellschaftswissenschaftlicher wie sozialphilosophischer Perspektive Menschenbild-Konstruktionen infragestellen oder Menschenbilder aus Kulturkreisen erörtern bzw. sich artikulieren lassen, an denen sich im Zeitalter der Globalisierung die Vorstellungen vom Menschen anthropo-, andro- sowie eurozentrischen Zuschnitts mit all ihren ethnisch-nationalen Spezifikationen reiben und die auch vor Ort längst schon in einer Weise präsent sind, die interkulturelle Verständigung unabdingbar macht. Die Qualität der vorliegenden Texte und der ansonsten überzeugenden Konzeption des Buches mit seinen zahlreichen Literaturhinweisen und seinem personen- wie sachorientierten Registerteil ist damit freilich nicht bezweifelbar. Bernhard Claußen, Hamburg

ETHICA; 9 (2001) 3, 329 - 336

ETHICA-BIBLIOGRAPHIE

ETHIK ALLGEMEIN

ANTES, Peter: Auf den Spuren einer Ethik von morgen. – Freiburg i. Br.; Basel; Wien: Herder, 2001. – 218 S.,– ISBN 3–451–27574–0. – Literaturangaben

DIETZ, Karl-Martin: Freiheit oder Anpassung? Zur Aktualität des ethischen Individualismus. – Heidelberg: Menon-Verl., 2001 (Beiträge zur Gegenwart). – 56 S., ISBN 3–921132–20–7

KAPLAN, Helmut F.: Wozu Ethik? Über Sinn und Unsinn moralischen Denkens und Handelns. – Bad Nauheim: ASKU-Presse, 2001 (Druck der ASKU-Presse Sven Uftring, Bad Nauheim; 12). – 73 S., ISBN 3–930994–12–7; Literaturverz. S. 70 – 72

MIETH, Dietmar: Interdisziplinäre Ethik: Grundlagen, Methoden, Bereiche; Festgabe für Dietmar Mieth zum sechzigsten Geburtstag; hg. v. Adrian Holderegger/Jean-Pierre Wils. – Freiburg, Schweiz; Freiburg i. Br.; Wien: Univ.-Verl.; Herder, 2001 (Studien zur theologischen Ethik; 89). – 490 S., Ill., ISBN 3–451–27605–4

RICHTER, Angela (Hg.): Entgrenzte Repräsentationen – gebrochene Realitäten: Danilo Kis im Spannungsfeld von Ethik, Literatur und Politik; Materialien der internationalen Konferenz vom 4. bis 6. Juli 1999 an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. – München: Sagner, 2001 (Die Welt der Slaven; 10). – 226 S., ISBN 3–87690–783–7; Literaturangaben

SCARANO, Nico: Moralische Überzeugungen: Grundlinien einer antirealistischen Theorie der Moral. – Paderborn: Mentis-Verl., 2001. – 190 S., ISBN 3–89785–146–6. – Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2000

SPROCKHOFF, Harald von: Der Mensch im Spannungsfeld zwischen Naturwissenschaft, Ethik und Religion: ein interdisziplinärer Dialog. – Egelsbach; Frankfurt a. M.; München; New York: Fouqué-Literaturverl., 2000. – 288 S., ISBN 3–8267–4613–9; Literaturverz. S. 224 – 270

GESCHICHTE

WERTGEN, Werner: Vergangenheitsbewältigung: Interpretation und Verantwortung; ein ethischer Beitrag zu ihrer theoretischen Grundlegung. – Paderborn u. a.: Schöningh, 2001 (Politik- und kommunikationswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft; 20). – 424 S., ISBN 3–506–76830–1. – Zugl.: Saarbrücken, Univ., veränd. Diss., 1999 u. d. T.: Wertgen, Werner: Vergangenheit zwischen Interpretation und Verantwortung

ZENTNER, Matthias (Hg.): Dokumentation, Gründungskongress des Wittenberg-Zentrums für Globale Ethik. Im Auftr. des Wittenberg-Zentrums für Globale Ethik. – Halle (Saale): Mitteldt. Verl., 2000. – 160 S., Ill., ISBN 3–89812–064–3

KUNST, THEATER, FILM

WACH, Margarete: Krzysztof Kieslowski: Kino der moralischen Unruhe. Edition Film-Dienst. – Köln: KIM, 2000. – 513 S., Ill., ISBN 3-934311-06-7. – Zugl.: Mainz, Univ., Diss., 2001

LITERATUR

FOLKS, Jeffrey J.: From Richard Wright to Toni Morrison: ethics in modern & postmodern American narrative. – New York u. a.: Lang, 2001 (Modern American literature; vol. 25). – X, 199 S., ISBN 0-8204-5105-3; Literaturverz. S. 179 – 192

WENSIEN, Achim-Martin: Am Ende der Tage: herbstliche Briefe über Macht, Medien und die Moral der Literatur. – 1. Aufl. – Gelnhausen: TRIGA-Verl., 2001. – 132 S., ISBN 3-89774-116-4

MEDIZIN

BAITSCH, Helmut: Ethik in der medizinischen Forschung. – Stuttgart: Schattauer, 2001 (Jahrbuch Medizinethik; 13). – 206 S., graph. Darst., ISBN 3-7945-2087-4; Literaturangaben

BAUMANN-HOELZLE, Ruth: Moderne Medizin – Chance und Bedrohung: eine Medizinethik entlang dem Lebensbogen. – Bern u. a.: Peter Lang, 2001 (Interdisziplinärer Dialog – Ethik im Gesundheitswesen; 2). – 361 S., Ill., ISBN 3-906766-55-1 Brosch., ISSN 1424-6449

BENTELE, Katrin: Das Cochlea-Implantat: Versuch einer ethischen Bewertung. – Hamburg: Signum, 2001 (Internationale Arbeiten zur Gebärdensprache und Kommunikation Gehörloser; 36). – 95 S., ISBN 3-927731-77-3; Literaturverz. S. 85 – 95

BICKEBÖLLER, Ralf: Grundzüge einer Ethik der Nierentransplantation: ärztliche Praxis im Spannungsverhältnis von pragmatischer Wissenschaftstheorie, anthropologischen Grundlagen und gerechter Mittelverteilung. – Münster; Hamburg; London: LIT, 2000 (Ethik in der Praxis: Studien; 6). – 582 S., graph. Darst., ISBN 3-8258-4694-6 Brosch.; Literaturverz. S. 559 – 582. – Zugl.: Frankfurt/M., Univ., Habil.-Schr., 1998 u. d. T.: Bickeböller, Ralf: Zur medizinethischen Grundlegung der Nierentransplantation

EDENHARTER, Günter: United Kingdom: Exploratory analysis of the morality-unemployment relationship with poisson distributed lags. – Berlin: Berliner Zentrum Public Health (BZPH), 2000 (Veröffentlichungsreihe des Berliner Zentrums Public Health; [20]00,2: Reihe B). – 38 S., graph. Darst.

EVERSCHOR, Monika: Probleme der Neugeboreneneuthanasie und der Behandlungsgrenzen bei schwerstgeschädigten Kindern und ultrakleinen Frühgeborenen aus rechtlicher und ethischer Sicht. – Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 2001 (Europäische Hochschulschriften: Reihe 2, Rechtswissenschaft; 3134). – XVI, 580 S., ISBN 3-631-37856-4. – Zugl.: Bonn, Univ., Diss., 2000

GEISEN, Richard/MÜHLBAUER, Bernd H. (Hg.): Qualitätsmanagement im Krankenhaus: Praxis und aktuelle Entwicklungen. – Münster: LIT, 2001 (Management und Humanität im Gesundheitswesen; 1). – IV, 94 S., Ill., ISBN 3-8258-5277-6 Brosch.

GELHAUS, Petra: Gentherapie und Weltanschauung: ein Überblick über die genethische Diskussion und ihre weltanschaulichen Hintergründe. – 2000. – 347 Bl. – Zugl.: Münster (Westfalen), Univ., Diss., 2001 (Nicht für den Austausch)

HOLDEREGGER, Adrian (Hg.): Das medizinisch assistierte Sterben: zur Sterbehilfe aus medizinischer, ethischer, juristischer und theologischer Sicht. – 2., erw. Aufl. – Freiburg, Schweiz; Freiburg i. Br.; Wien: Univ.-Verl.; Herder, 2000 (Studien zur theologischen Ethik; 80). – 422 S., ISBN 3-451-26709-8

JÄSCHKE, Günter/ROLAND, Lothar (Hg.): Ethik – Epidemiologie – Gesundheitspolitik: Vorträge. – Berlin: IMG, 2001 (Veröffentlichungen/Interessengemeinschaft Medizin und Gesellschaft e. V.; 34). – 127 S., graph. Darst.

JUNGBLUT, Christian: Meinen Kopf auf deinen Hals: die neuen Pläne des Dr. Frankenstein alias Robert White. – Stuttgart; Leipzig: Hirzel, 2001. – 189 S., Ill., ISBN 3-7776-1103-4 Gewebe

KLIE, Thomas/STUDENT, J.-C.: Die Patientenverfügung: was Sie tun können, um richtig vorzusorgen. – 3. Aufl. – Freiburg; Basel; Wien: Herder, 2001 (Herder spektrum; 5044). – 187 S., ISBN 3-451-05044-7 Pb.; Literaturverz. S. 187

PÄDAGOGIK

ABELDT, Sönke: Erziehung – Moral – Recht: moralische Spannung und institutionelle Vermittlung des Erzieherhandelns. – Münster u. a.: Waxmann, 2001 (Internationale Hochschulschriften; 359). – 309 S., ISBN 3-8309-1012-6. – Zugl.: Hamburg, Univ., Diss., 2000

AULKE, Reinhard: Grundprobleme moralischer Erziehung in der Moderne : Locke – Rousseau – Kant. – Norderstedt; Leipzig: A. Fischer; Leipziger Univ.-Verl., 2000. – 376 S., ISBN 3-934565-75-1. – Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Diss., 1999

EDELSTEIN, Wolfgang (Hg.): Moralische Erziehung in der Schule: Entwicklungspsychologie und pädagogische Praxis. – Weinheim; Basel: Beltz, 2001 (Beltz Pädagogik). – 268 S., graph. Darst., ISBN 3-407-25246-3, Literaturangaben

GÖTZ, Christian: Entwicklung und Förderung moralisch-ethischer Überzeugungen von Jugendlichen. – VIII, 223 Bl., graph. Darst. – Gießen, Univ., Diss., 2001

HAUNHORST, Benno: Mit Leib und Seele: Kurs Anthropologie/Ethik. – 1. Aufl. – Düsseldorf: Patmos, 2001 (Konturen; 2). – 144 S. – ISBN 3-491-75644-8

KULD, Lothar: Lernen aus Widersprüchen: Dilemmageschichten im Religionsunterricht. – 1. Aufl. – Donauwörth: Auer Verlag GmbH, 2001. – 200 S., Ill., ISBN 3-403-03528-X Brosch. – Literaturverz. S. 196 – 200

MÜLLER-WIELAND, Marcel: Ethik heute: Wege sittlicher Bildung. – Hildesheim; Zürich; New York: Olms, 2001 (Philosophische Texte und Studien; 59). – 387 S., ISBN 3-487-11294-9

REITEMEYER, Ursula: Ethik im Unterricht: eine hochschuldidaktische Studie zum Vermittlungsverhältnis von Bildungstheorie, allgemeiner Didaktik und Unterrichtspraxis. – Münster u. a.: Waxmann, 2000. – 125 S., ISBN 3-89325-827-2; Literaturangaben

WEISCHER, Heinz: Der reisefaule Jungstorch Theo: Fabeln, Anekdoten und Geschichtchen zur Hebung der pädagogischen Moral. – 1. Aufl. – München; Bruckmühl: Lagrev-Verl., 2001. – 108 S., ISBN 3-929879-23-9

Werteorientierter Unterricht konkret – der Schulversuch Ethik-Philosophie in sei-

ner Bedeutung für die Grundlegung eines werteorientierten Unterrichts an Berliner Schulen: Podiumsdiskussion am 29. Mai 2000 in der Friedrich-Ebert-Stiftung, Berlin/Forum Wertebezogene Bildung IV. – Berlin-Tiergarten: Friedrich-Ebert-Stiftung, 2000. – 30 S., ISBN 3-86077-930-3

WICHMANN, Jürgen: Sehen, um zu glauben: frühsowjetische Kunstwerke im Prozess der politisch-moralischen Erziehung und gesellschaftlichen Integration der „Massen". – Aachen: Shaker, 2001 (Berichte aus der Pädagogik). – 308 S., Ill., ISBN 3-8265-9049-X. – Zugl.: Berlin, Humboldt-Univ., Habil.-Schr., 1999

PHILOSOPHIE

PÜTZ, Ulrich: Der Rhythmus der Erfahrung in der Ästhetik, Ethik und Logik John Deweys. – 368 S. – Bochum, Univ., Diss., 2000

SANTOS Herceg, José: Die Bedeutung der Religion in Kants Moralphilosophie: eine entwicklungsgeschichtliche Untersuchung. – Konstanz, Univ., Diss., 2000

SCHÖNWÄLDER-KUNTZE, Tatjana: Authentische Freiheit: zur Begründung einer Ethik nach Sartre. – Frankfurt/Main; New York: Campus-Verl., 2001. – 207 S., ISBN 3-593-36761-0. – Zugl.: München, Univ., Diss., 1999

SCHROTH, Jörg: Die Universalisierbarkeit moralischer Urteile. – Paderborn: Mentis-Verl., 2001 (Perspektiven der analytischen Philosophie: Neue Folge). – 261 S., ISBN 3-89785-204-7. – Zugl.: Göttingen, Univ., Diss., 1999

SON, Giok: Schopenhauers Ethik des Mitleids und die indische Philosophie: Parallelität und Differenz. – Freiburg i. Br.; München: Alber, 2001 (Alber-Reihe: Thesen; 8). – 360 S., ISBN 3-495-47986-4. – Zugl.: Basel, Univ., Diss., 1998 u. d. T.: Son, Giok: Mitleid oder Resignation

POLITIK, MILITÄR

HASENCLEVER, Andreas: Die Macht der Moral in der internationalen Politik: militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina. – Frankfurt/Main; New York: Campus-Verl., 2001 (Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung; 36). – 468 S., ISBN 3-593-36778-5. – Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2000

KOHLHOF, Joachim: Politik – Ethik – Wirtschaft. – Aachen: Shaker, 2001 (Berichte aus der Betriebswirtschaft). – 133 S., ISBN 3-8265-8296-9

MARTEL, Andrea: Vom guten Parlamentarier: eine Studie der Ethikregeln im US-Kongress. – Bern; Stuttgart; Wien: Haupt, 2001 (St. Galler Studien zur Politikwissenschaft; 24). – 349 S., graph. Darst., ISBN 3-258-06336-2. – Zugl.: St. Gallen, Univ., Diss., 2001

PSYCHOLOGIE

BADEWIEN, Jan (Hg.): Erich Fromm: Psychoanalyse, Ethik und Religion. Beiträge einer Tagung der Evangelischen Akademie Baden zum 100. Geburtstag von Erich Fromm vom 11. – 13. Februar 2000 in Bad Herrenalb. – Karlsruhe: Evang. Presseverb. für Baden, 2001 (Herrenalber Forum; 27). – 182 S., ISBN 3-87210-127-7; Literaturangaben

HUTTERER-KRISCH, Renate (Hg.): Fragen der Ethik in der Psychotherapie: Konfliktfelder, Machtmissbrauch, Berufspflichten. – 2., aktualisierte Aufl. – Wien; New York: Springer, 2001. – XVIII, 747 S., ISBN 3-211-83594-6; Literaturangaben

MAßHOF-FISCHER, Manfred: Ethik und Vorurteil: moralpsychologische Studien zu den Legitimitationsstrategien soziokulturellen Handelns im Konfliktfeld von Mythos und Rationalität. – Frankfurt a. M.: Lang, 2000 (Forum interdisziplinäre Ethik; 25). – VII, 654 S., ISBN 3-631-36637-X; Literaturverz. S. 619 – 654

MORALES, Aida: Paarbeziehungen in Mexiko und Deutschland. – Regensburg: Roderer, 2001 (Theorie und Forschung; 700: Psychologie; 217). – 181 S., graph. Darst., ISBN 3-89783-220-8. – Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2000/01

PUBLIZISTIK, KOMMUNIKATION

JACOBI, Reinhold (Hg.): Medien – Markt – Moral: vom ganz wirklichen, fiktiven und virtuellen Leben. – Freiburg i. Br.; Basel; Wien: Herder, 2001. – 214 S., ISBN 3-451-27573-2

KÖNCHES, Barbara: Ethik und Ästhetik der Werbung: Phänomenologie eines Skandals. – Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 2001. – X, 226 S., Ill., ISBN 3-631-37220-5. – Zugl.: Karlsruhe, Univ., Diss., 2000

KOLB, Anton: Die Fluchtgesellschaft im Netz: neuer Ethik-Kodex für das Internet. – Münster; Hamburg; London: LIT, 2001 (Internet-Ethik; 1). – 276 S., ISBN 3-8258-5148-6; Literaturverz. S. 261 – 276

WEIL, Felix: Die Medien und die Ethik: Grundzüge einer brauchbaren Medienethik. – Freiburg i. Br.; München: Alber, 2001 (Alber-Reihe: Thesen; 20). – 258 S., Ill., graph. Darst., ISBN 3-495-48025-0. – Zugl.: München, Univ., Diss., 1999

ZIEGLER, Albert: Verantwortung für das Wort: Kommunikation und Ethik. – Frauenfeld; Stuttgart; Wien: Huber, 2000. – 199 S., ISBN 3-7193-1174-0

RECHT

BRÜNING, Barbara: Recht, Gerechtigkeit, Menschenrechte. – 1. Aufl. – Berlin: Cornelsen; Volk und Wissen, 2001 (Kurshefte Ethik, Philosophie). – 128 S., ISBN 3-464-64729-3

Jahrbuch für Recht und Ethik = Annual review of law and ethics: Themenschwerpunkt: Die Entstehung und Entwicklung der Moralwissenschaften im 17. und 18. Jahrhundert = The Origin and Development of the Moral Sciences in the Seventeenth and Eighteenth Century. Hg. v. B. Sharon Byrd; Joachim Hruschka; Jan C. Joerden. – Berlin: Duncker & Humblot, 2001 (Jahrbuch für Recht und Ethik; 8). – IX, 592 S., ISBN 3-428-10366-1 Brosch., ISSN 0944-4610

DUX, Günter/WELZ, Frank (Hg.): Moral und Recht im Diskurs der Moderne: zur Legitimation gesellschaftlicher Ordnung. – Opladen: Leske und Budrich, 2001 (Reihe Theorie des sozialen und kulturellen Wandels; 2). – 438 S., ISBN 3-8100-2949-1; Literaturangaben

HAGENMAIER, Martin: Straftäter: Ethik und Strafvollzug; die zehn Gebote unserer Gesellschaft. – Überarb. Aufl. – Sierksdorf: Verl. Text-Bild-Ton, 2000 (Die neue Reihe – Grenzen; 3). – 154 S., ISBN 3-930763-02-8

HOFFMANN, Johannes/WANDERER, Gwendolin (Hg.): Ethische Implikationen veränderter Rahmenbedingungen in der sozialen Arbeit: Beispiel: Betreuungsrecht – Insolvenzrecht – Asylverfahren. – Frankfurt/M.: IKO-Verl. für Interkulturelle Kommunikation, 2000 (Theologisch-ethische Werkstatt: Kontext Frankfurt; 6). – 253 S., graph. Darst., ISBN 3-88939-539-2; Literaturangaben

KÖNIG, Robert: Videoüberwachung: Fakten, Rechtslage und Ethik; mit dem Schwerpunkt auf generalpräventiver Videoüberwachung im öffentlichen Raum. – Wien: Verl. Österreich, 2001 (Juristische Schriftenreihe; 179). – 263 S., ISBN 3-7046-1698-2. – Zugl.: Wien, Univ. Diss., 2000

SOZIALWISSENSCHAFTEN

KRON, Thomas: Moralische Individualität: eine Kritik der postmodernen Ethik von Zygmunt Bauman und ihrer soziologischen Implikationen für eine soziale Ordnung durch Individualisierung. – Opladen: Leske und Budrich, 2001. – 308 S., graph. Darst., ISBN 3-8100-3097-X. – Zugl.: Bamberg, Univ., Diss., 2000

VANDENBROUCKE, Frank: Social justice and individual ethics in an open society: equality, responsibility and incentives. – Berlin u. a.: Springer, 2001 (Studies in economic ethics and philosophy). – XIII, 305 S., graph. Darst., ISBN 3-540-41636-6; Literaturverz. S. 295 – 301

TECHNIK

BENDER, Wolfgang: Wissenschaft verantworten: soziale und ethische Orientierung in der technischen Zivilisation. Wolfgang Bender zum 70. Geburtstag / Christine Hauskeller u. a. (Hg.). – Münster: Agenda-Verl., 2001. – 283 S., ISBN 3-89688-099-3

Innovationen für eine zukunftsfähige Gesellschaft – der Ingenieur im Spannungsfeld von fachlicher Kompetenz und moralischer Verantwortung: Berlin, Mai 2000; [Workshop am 4. Mai 2000]/Ingenieur- und Wirtschaftsakademie „Johann Beckmann" e. V. (Hg.). – Berlin: RLS, 2000 (Manuskripte/Rosa-Luxemburg-Stiftung; 5). – 63 S., Ill., graph. Darst., ISBN 3-320-02960-6

MEHL, Florian: Komplexe Bewertungen: zur ethischen Grundlegung der Technikbewertung. – Münster: LIT, 2001 (Technikphilosophie; 4). – X, 304 S., ISBN 3-8258-4920-1 Brosch.; Literaturverz. S. 289 – 304

THEOLOGIE

BETZ, Dieter: Der neue Mensch in Christus: hellenistische Anthropologie und Ethik im Neuen Testament/unter Mitarb. von Dieter Betz ... Hg. von Johannes Beutler. – Freiburg i. Br.; Basel; Wien: Herder, 2001 (Quaestiones disputatae; 190). – 202 S., Ill., ISBN 3-451-02190-0

ERNST, Stephan: Christliche Ethik konkret: Werkbuch für Schule, Gemeinde und Erwachsenenbildung. – 1. Aufl. – München: Kösel, 2001. – 324 S., Ill., ISBN 3-466-36560-0; Literaturverz. S. 312 – 319

HENGSBACH, Friedhelm: Die andern im Blick: christliche Gesellschaftsethik in den Zeiten der Globalisierung. – Darmstadt: Wissensch. Buchges., 2001. – 198 S., ISBN 3-534-11897-9 Brosch.; Literaturhinweise S. 191 – 193

JOCHUM-BORTFELD, Carsten: Die zwölf Stämme in der Offenbarung des Johannes: zum Verhältnis von Ekklesiologie und Ethik. – München: Utz, 2000 (Münchner theologische Beiträge). – X, 287 S., ISBN 3-89675-793-8. – Zugl.: Bochum, Univ., Diss., 1999

KALKAN, Hasan Denis: Vergänglichkeit: Mutter der Religionen, Ethik, Künste und Ängste. – München: Utz, 2001 (Literareon). – 185 S., ISBN 3-89675-808-X

KÖRTNER, Ulrich H. J.: Freiheit und Verantwortung: Studien zur Grundlegung theologischer Ethik. – Freiburg i. Ue.; Freiburg i. Br.: Universitätsverlag; Herder, 2001 (Studien zur theologischen Ethik; 90). – 220 S., ISBN 3-7278-1322-9; 3-451-27576-7 Brosch.

LEDERHILGER, Severin J. (Hg.): Gott oder Mammon: christliche Ethik und die Religion des Geldes/Ökumenische Sommerakademie, Kremsmünster, 2000. – Frankfurt a. M. u. a.: Lang, 2001 (Linzer philosophisch-theologische Beiträge; 3). – 222 S., graph. Darst., ISBN 3-631-37324-4; Literaturangaben

MÜLLER, Wolfgang Erich: Evangelische Ethik. – Darmstadt: Wiss. Buchges., 2001. – 190 S., ISBN 3-534-14166-0 Brosch.; Literaturverz. S. 181 – 190

OTT, Hermann: Ethical aspects of emissions trading: contribution to the world council of churches consultation on „equity and emission trading – ethical and theological dimensions", Saskatoon, Canada, May 9 – 14, 2000/ Wissenschaftszentrum Nordrhein-Westfalen, Wuppertal-Institut für Klima, Umwelt, Energie. – Wuppertal: Wuppertal-Inst. für Klima, Umwelt, Energie, 2000 (Wuppertal papers; 110). – 26 S.

PELKNER, Eva: Gott, Gene, Gebärmutter: Anthropologie und Frauenbild in der evangelischen Ethik zur Fortpflanzungsmedizin. – Gütersloh: Kaiser, Gütersloher Verl.-Haus, 2001. – 286 S., ISBN 3-579-02657-7. – Zugl.: Frankfurt/M., Univ., Diss., 2000

RETHMANN, Albert-Peter: Selbstbestimmung, Fremdbestimmung, Menschenwürde: Auskünfte christlicher Ethik. – Regensburg: Pustet, 2001. – 228 S., ISBN 3-7917-1756-1

REUTER, Hans-Richard (Hg.): Übergang: 45 Jahre Institut für Christliche Gesellschaftswissenschaften. – Münster: Lit, 2001 (Münstersche Theologische Vorträge; 2). – 107 S., ISBN 3-8258-5380-2 Brosch.

RHEE, Victor: Faith in Hebrews: analysis within the context of christology, eschatology, and ethics. – New York: Lang, 2001 (Studies in biblical literature; vol. 19). – XVI, 280 S., ISBN 0-8204-4531-2; Literaturverz. S. 254 – 273

SHEREMETA, Volodymyr: Ethik nach Tschernobyl: Versuch einer ethischen Orientierung aus schöpfungstheologischer Sicht. – Frankfurt a. M.: Lang, 2001 (Forum interdisziplinäre Ethik; 28). – 287 S., ISBN 3-631-37688-X. – Zugl.: Wien, Univ., Diss., 2000

UMWELTSCHUTZ

Ethisch-ökologisches Rating: der Frankfurt-Hohenheimer Leitfaden und seine Umsetzung durch das Corporate-responsibility-Rating/hg. von Projektgruppe Ethisch-Ökologisches Rating Frankfurt-Hohenheim. Red.: Claudia Döpfner und Johannes Hoffmann. – München: Ökom.-Verl., 2000 (Schriftenreihe zur ökologischen Kommunikation; 7). – 57 S., graph. Darst., ISBN 3-928244-63-9

KEMPER, Anne: Unverfügbare Natur: Ästhetik, Anthropologie und Ethik des Umweltschutzes. – Frankfurt/M.; New York: Campus-Verl., 2001 (Campus: Forschung; 823). – 179 S., ISBN 3-593-36762-9. – Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 2000

LINZ, Manfred: Wie kann geschehen, was geschehen muss? Öologische Ethik am Beginn dieses Jahrhunderts. – Wuppertal: Wuppertal-Inst. für Klima, Umwelt, Energie, 2000 (Wuppertal papers; 111). – 48 S.

WIRTSCHAFT

ALLEN, Marcus: Ganzheitliches Unternehmertum: ethische, ökologische und spirituelle Erfolgsprinzipien. – München: Integral, 2001. – 156 S., ISBN 3-7787-9076-5

BOOKHAGEN, Andrea: Ethische Positionierung: Verbindung von Unternehmensethik und strategischem Marketing. – 1. Aufl. – Wiesbaden: Dt. Univ.-Verl.; Gabler, 2001 (Gabler Edition Wissenschaft). – XXI, 359 S., Ill., graph. Darst., ISBN 3-8244-7339-9. – Zugl.: Berlin, Techn. Univ., Diss., 2000

CASSON, Mark/GODLEY, Andrew (Hg.): Cultural factors in economic growth: with 11 tables. – Berlin u. a.: Springer, 2000 (Studies in economic ethics and philosophy). – VIII, 244 S., graph. Darst., Kt., ISBN 3-540-66293-6; Literaturangaben

GABRIO, Dagmar: Ethisches Investment. – 1. Aufl. – Düsseldorf: Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen [u. a.], 2001 (Geld). – 120 S., Ill., graph. Darst., ISBN 3-933705-09-6

GÖßLING, Tobias: Der Preis der Moral: eine institutionentheoretische Rekonstruktion moralischer Regeln und ihrer Bedeutung im ökonomischen Kontext. – [Mikrofiche-Ausg.]. – 2000. – VII, 281 Bl. – Witten, Herdecke, Univ., Diss., 2000

GROPP, Reint: Deposit insurance and moral hazard: does the counterfactual matter? – Frankfurt a. M.: Europ. Central Bank, 2001 (Working paper series/European Central Bank; No. 47). – 35 S. ; 30 cm

HODGSON, Bernard: Economics as moral science. – Berlin: Springer, 2001 (Studies in economic ethics and philosophy). – XIV, 380 S., graph. Darst., ISBN 3-540-41062-7; Literaturverz. S. 357 - 373

HUBIG, Christoph: Die moralische Verantwortung kollektiver Akteure. – Heidelberg: Physica-Verl., 2001 (Ethische Ökonomie; 6). – X, 199 S., ISBN 3-7908-1401-6; Literaturangaben

JAKUBOWSKA, Longina: Morality, rationality, and history: dilemmas of land reprivatization in Poland. – Halle/Saale: Max Planck Inst. for Social Anthroplogy, 2000 (Working papers / Max Planck Institute for Social Anthropology; No. 8). – 18 Bl.

Kapitalismus ohne Moral? Ethische Grundlagen einer globalen Wirtschaft; 17. – 18. November 2000. – Bad Homburg v.d. Höhe: Herbert-Quandt-Stiftung, 2001 (Sinclair-Haus-Gespräche; 15). – 97 S., Ill., ISBN 3-00-007379-5

KESSLER, Wolfgang (Hg.): Geld und Gewissen: Kompass für ethisch motivierte Sparer. – Oberursel: Publik-Forum, [2000]. – 128 S., Ill., ISBN 3-88095-107-1

Prof. Dr. Marciano Vidal, Madrid (Moraltheologie)
Dr. phil. Karsten Weber, Frankfurt/Oder (Wissenschaftstheorie, Technikethik, Politische Philosophie)
Prof. Dr. Richard Wisser, Mainz (Philosophie)
Prof. Dr. Gerhard Zecha, Salzburg (Philosophie)

Die ständige Mitarbeit bei ETHICA beinhaltet die Bereitschaft zu fachlicher Beratung und Anregung sowie zu Beiträgen für folgende Rubriken der Zeitschrift:

- Leitartikel
- Diskussionsforum
- Aus Wissenschaft und Forschung
- Dokumentation
- Nachrichten
- Bücher und Schriften
- ETHICA-Bibliographie

Die Mitarbeit bei ETHICA steht allen offen, die sich wissenschaftlich mit ethischen Fragen befassen oder besondere ethische Erfahrungswerte einbringen können.

Verlag, Auslieferung, Druck:

RESCH VERLAG
Maximilianstr. 8, Pf. 8
A-6010 Innsbruck
Tel. 0512/574772, Fax 0512/586463
E-mail: IGW@uibk.ac.at
http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

Anschrift der Redaktion:
ETHICA, Pf. 8, A-6010 Innsbruck

Bezugsbedingungen: Preis im Abonnement jährlich öS 511.00, DM 70.00, sFr 63.50 (zuzügl. Versandspesen), Einzelheft öS 139.00, DM 19.00, sFr 18.00.

Kündigungsfrist: 6 Wochen vor Ablauf des laufenden Kalenderjahres.
Zahlungsmöglichkeiten:
Bankkonto:
Hypo-Bank Innsbruck: 210 044 950
Postscheckkonten:
München: 1206 37-809
Zürich: 80-54696-2
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Innsbruck.

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jegliche Verwendung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Übersetzung, Nachdruck, Mikroverfilmung oder vergleichbare Verfahren und für die Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen.

Die Ansichten der Autoren von ETHICA decken sich nicht notwendigerweise mit der Auffassung des Herausgebers. Der Verlag übernimmt keinerlei Haftung für unverlangt eingereichte Manuskripte.

Die Verfasser von Leitartikeln erhalten von jedem veröffentlichten Originalbeitrag 20 kostenlose Sonderdrucke. Gewünschte Mehrexemplare sind vor Drucklegung bekanntzugeben und werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

ETHICA WISSENSCHAFT UND VERANTWORTUNG

Leitartikel des Jahrgangs 2000:

Monika Bobbert: Die Problematik des Krankheitsbegriffs und der Entwurf eines moralisch-normativen Krankheitsbegriffs im Anschluss an die Moralphilosophie von Alan Gewirth

Christine Hauskeller: Die Stammzellforschung und das ärztliche Selbstverständnis zwischen wissenschaftlicher und ethischer Perspektive

Bernhard Irrgang: Hermeneutik und Ethik

Hartmut Kreß: Gleichgeschlechtliche Orientierung und gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Rechts- und sozialethischer Perspektive

Hans Lenk: Zum Ethiknachlass Albert Schweitzers. In memoriam Albert Schweitzer zum 125. Geburtstag 2000

Giovanni Maio: Zur Philosophie der Nutzen-Risiko-Analyse in der ethischen Diskussion um die medizinische Forschung

Werner Mittelstaedt: Abriss über Verantwortung und Ethik in Wissenschaft und Technik

Hans J. Münk: Die Biodiversitätsproblematik als Prüfstein für Naturbewertungsverfahren

Josef Römelt: Ethik 2000 – Information und Konsens

Josef Römelt: Ethik für das dritte Jahrtausend? Problemfelder und Methodenfragen einer wissenschaftlichen Disziplin in der Jahrtausendwende

Viola Schubert-Lehnhardt/Christel Gibas/Birgit Möbest: Gerechtigkeit und Solidarität im Spannungsfeld zwischen Ethik und Monetik. Zu Sichtweisen der Bevölkerung Sachsen-Anhalts auf Wandlungsprozesse im Gesundheitswesen in Deutschland

Ulrich Thielemann: Was spricht gegen angewandte Ethik? Erläutert am Beispiel der Wirtschaftsethik

Erdmann Walz: Vom Prinzip Verantwortung zur Verantwortlichkeit. Zum Problem der Handlungsmotivation

Elmar, Waibl: Sind Werte willkürlich? Möglichkeit und Grenzen rationaler Normbegründung – illustriert anhand von Marquis de Sades Hobbes-Kritik

Karsten Weber: Brauchen wir eine Ethik der Informations- und Kommunikationstechnologien? Brauchen wir eine Informationsethik?

Weitere Rubriken: Diskussionsforum, Aus Wissenschaft und Forschung, Dokumentation, Nachrichten, Bücher und Schriften, ETHICA-Bibliographie

RESCH VERLAG, Maximilianstr. 8, Postfach 8, A-6010 Innsbruck
Tel (0512) 574772, Fax (0512) 586463, E-mail: IGW@uibk.ac.at
http://info.uibk.ac.at/c/cb/cb26/

ISSN 1021-8122